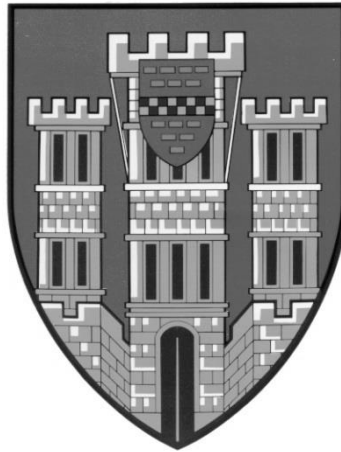


Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn



Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

für das Haushaltsjahr

2020

Vorbemerkungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stellt neben dem Kernhaushalt für zwei Sondervermögen entsprechende Haushaltspläne im Sinne des § 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf. Diese werden als Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO sinngemäß anzuwenden sind. Neben der Prüfung des Kernhaushaltes in den Teilziffern (Tz.) 3 und 4 hat daher auch die Prüfung der Sonderhaushalte zu erfolgen, deren Ergebnis Sie in den Tz. 5 und 6 in diesem Schlussbericht finden.

Der vorgelegte Schlussbericht entspricht in Inhalt und Umfang dem Prüfauftrag nach § 128 HGO, der durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durchgeführt wird. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses 2020, berichten wir unter Tz. 7 auch über die unterjährigen Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Visakontrollen, über zwei durchgeführte Systemprüfungen sowie einer baubegleitenden Prüfung die im Jahr 2020 abgeschlossen wurde. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei Prüfungsaussagen nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung dargestellt werden.

Um den Leserinnen und Lesern einen schnellen Überblick zu ermöglichen, sind die **wesentlichen Prüfergebnisse unter der Tz. 1** zusammengefasst. Nähere Erläuterungen finden sich unter den angegebenen Teilziffern.

Neu aufgenommen in den Bericht haben wir unter der Tz. 3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung den Punkt 3.3.3 Digitalisierung, sowie Feststellungen zu den neu eingerichteten Zahlstellen (Tz. 3.5.3).

Hinweis: das Ampelsystem stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt der Übergabe des Schlussberichts an die Verwaltung dar. Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der Bedeutung der Feststellungen als auch die während oder in der Vergangenheit erfolgten Reaktion der geprüften Stelle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Das **eingeschränkte Prüfungsergebnis** für den Jahresabschluss 2020 - Kernhaushalt- finden Sie unter der Tz. 4.5. Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss des Bürgerhospitalfonds ist unter der Tz. 5.4 und für die Anna-Ohl-Stiftung unter der Tz. 6.4 zu finden.

Inhaltsverzeichnis:

I Abkürzungsverzeichnis	5
1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	8
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
2.1 Prüfungsgrundlage	17
2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	18
2.2.1 Prüfungsgegenstand	18
2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	20
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Kernhaushalt	21
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans.....	21
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung.....	21
3.1.2 Nachtragssatzung.....	22
3.1.3 Haushaltssicherungskonzept (HSK)	22
3.1.4 System der Budgetierung	22
3.1.5 Einhaltung des Stellenplans	23
3.1.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	23
3.1.7 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	26
3.1.8 Verfügungsmittel.....	29
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	29
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	29
3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)	30
3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)	33
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)	34
3.2.1.4 Finanzkennzahlen	35
3.2.2 Aufgabenerfüllung	35
3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres	36
3.2.4 Risikobewertung	36
3.2.5 Investitionen	40
3.2.6 Analyse der finanziellen Lage.....	40
3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	41
3.3.1 Inventur	41
3.3.2 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen	42
3.3.3 Digitalisierung.....	42
3.3.4 Rechtlich unselbstständige Stiftungen.....	43

3.3.5	Jahresabschluss und Anlagen.....	43
3.4	laufende Prüfung der Kassenvorgänge	44
3.5	Dauernde Überwachung der Kassen.....	44
3.5.1	Stadtkasse.....	44
3.5.2	Handvorschüsse und Einzahlungskassen	45
3.5.3	Zahlstellen	46
3.6	Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen.	47
3.7	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	47
4.	Feststellungen zu einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2020	
	Kernhaushalt.....	51
4.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	51
4.1.1	Aktiva.....	53
4.1.2	Passiva.....	64
4.2	Ergebnisrechnung.....	82
4.3	Finanzrechnung.....	93
4.4	Anhang	93
4.4.1	Ergebnis-HH im Jahresvergleich	93
4.4.2	Abschreibungen auf Forderungen	94
4.4.3	Finanzielle Verpflichtungen	94
4.4.4	Darstellung von Fehlbeträgen	95
4.5	Eingeschränktes Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes.....	96
5.	Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Sonderhaushalt Bürgerhospitalfonds	
	Limburg (BHF)	98
5.1	Vorbemerkungen zum BHF	98
5.2	Prüfung Haushaltsplan und Jahresbericht/ Rechenschaftsbericht, BHF.....	99
5.2.1	Einhaltung des Haushaltsplans	99
5.2.2	Jahresbericht/Rechenschaftsbericht.....	100
5.3	Prüfung Jahresabschluss, BHF	102
5.4	Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss des BHF	105
6.	Prüfung des Jahresabschluss 2020 Sonderhaushalt Anna-Ohl-Stiftung	106
6.1	Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung.....	106
6.2	Prüfung Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht, Anna-Ohl-Stiftung.....	107
6.2.1	Einhaltung des Haushaltsplans	107
6.2.2	Jahresbericht/Rechenschaftsbericht.....	108
6.3	Prüfung Jahresabschluss, Anna-Ohl-Stiftung	109

6.4	Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung	110
7.	Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2020	111
7.1	Verwaltungsprüfungen 2020	111
7.1.1	Abrechnung der Zuschüsse von Kindertageseinrichtungen	111
7.1.2	Abwicklung von Zuwendungen beim Amt 61	112
7.2	baubegleitende Prüfungen 2020	114
7.2.1	Endausbau Industriegebiet Heiligenstock.....	114
7.3	Visakontrolle 2020	115
7.4	Auftragsvergaben	118
7.4.1	Vergabeverfahren mit Vergabevermerk.....	119
7.4.2	Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle	119
7.5	Magistratsvorlagen	120
7.6	Verwendungsnachweise	120
7.6.1	Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes	120
7.6.2	Gewährte Zuschüsse/Zuw. seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.....	121
8.	Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	121
8.1	Allgemeines	121
8.2	Eigenbetriebe.....	122
8.2.1	Stadtlinie.....	123
8.2.2	Wasserwerke.....	123
8.3	Gesellschaften	124
8.3.1	Stadthalle GmbH	125
8.3.2	EVL.....	125
8.3.3	Hallenbad Diez-Limburg GmbH.....	126
8.3.4	Sonstige	126

I Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AiB	Anlage/n im Bau
Amt 10	Hauptamt
Amt 14	Rechnungsprüfungsamt; heute: Revisionsamt








Amt 20	Kämmerei
Amt 21	Stadtkasse
Amt 32	Ordnungsamt
Amt 50	Amt für soziale Betreuung
Amt 60	Stadtbauamt
Amt 61	Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung
Amt 66	Tiefbauamt
Amt 70	Städtischer Betriebshof
AV	Aktenvermerk
BHF	Bürgerhospitalfonds Limburg
DA	Dienstanweisung
DM	Deutsche Mark
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EVL	Energieversorgung Limburg
FAG	Finanzausgleichgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HH	Haushalt
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen

HVersRückIG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben – Landesrecht Hessen
KiTa	Kindertagesstätte
KT	Kostenträger
Kern-HH	Kernhaushalt
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KIP	Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen
MA	Mitarbeiter
Mio.	Millionen
NKF	Neues Kommunales Finanzwesen
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Rn.	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt; heute Revisionsamt
SBV	Straßenbeleuchtungsvertrag
SK	Sachkonto
StAnz	Staatsanzeiger
StVV	Stadtverordnetenversammlung
T	Tausend
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Teilziffern
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgDA	Vergabedienstanweisung
Zuw.	Zuwendungen
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses





Kernhaushalt; Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht (Tz. 3)		
	(1)	<p>Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2020 auf 474.700,00 €. Hierzu stellen wir fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Magistrat seiner Berichtspflicht gegenüber der StVV in einem Fall (Kooperationsvereinbarung zur Betreuung Obdachloser, M 20/344) nur indirekt nachgekommen ist, • eine durch den Magistrat (M 20/452) genehmigte überplanmäßige Aufwendung im JA 2020 nicht genannt ist („Das Limburg Plus“, i. H. v. 10 T€; KT 5710000, SK 6179000), • die Magistratsvorlage (M 20/092) „Investitionskostenzuschüsse Sportplätze“ von uns lediglich zur Kenntnis genommen werden konnte, da unsererseits die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit nicht erkannt wurden, • die Mitzeichnung der Magistratsvorlage (M 20/452) „Das Limburg Plus“ unter der Annahme erfolgte, dass die vorgesehenen Aufwendungen nicht im Rahmen der allgemeinen Deckungsmöglichkeiten gedeckt werden konnten (siehe Tz. 3.1.6).
	(2)	<p>Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2020 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 3.795.097,94 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (3.335.048,31 €) deutlich um 460.049,63 € erhöht (siehe Tz. 3.1.7).</p>
	(3)	<p>Die Gesamtsumme der im Finanzaushalt 2020 gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 15.689.623,00 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (17.293.523,00 €) um 1.603.900,00 € verringert. Die Übertragung von Haushaltsmitteln erfolgte im Rahmen des geltenden Budgetmodells, stellt aber eine Ausweitung des Budgets im kommenden Jahr dar (HH-Plan 2021: geplante Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 11,2 Mio. € + „Resten aus 2020“ 15,7 Mio. € = 26,9 Mio. €) und ist aus Sicht der Revision bedenklich. Der gesetzlich vorgeschriebene Bericht des Magistrats an die StVV erfolgte am 26.04.2021 (siehe Tz. 3.1.7).</p>
	(4)	<p>Im Rahmen unserer Prüfung der Entwicklung der Zahlungsmittelströme stellen wir wiederholt fest, dass große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 16,4 Mio. € höher als geplant. Der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 13,8 Mio. € geringer aus als geplant. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2020 (incl. des fortgeschriebenen Ansatzes) und dem tatsächlichem Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2020 eine Differenz von fast 31 Mio. € (siehe Tz. 3.2.1.2).</p>
	(5)	<p>Wie bereits im Schlussbericht zum JA 2019 stellen wir fest, dass auf die Darstellung von Finanzkennzahlen zur Bewertung der Vermögens-, Finanz</p>





		und Ertragslage (z. B. Liquiditätskennzahlen, Investitions- und Reinvestitionsquote usw.) im vorgelegten Rechenschaftsbericht verzichtet wurde. Nach Hinweis Nr. 2 zu § 51 GemHVO ist es ein wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes die finanzielle Lage auf der Basis von Kennzahlen dazustellen. Eine Stellungnahme zum Schlussbericht des Jahresabschlusses 2019 hierzu erfolgte nicht (siehe Tz. 3.2.1.4).
	(6)	Unter der Ziffer 5.3 des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss 2020 wird wiederholt aus Sicht der Revision nur unvollständig der Stand der Aufgabenerfüllung erläutert. Hier fehlen weiterhin die nach den §§ 4 und 10 GemHVO geforderten Kennzahlen bzw. die tatsächlich ausgewiesenen Leistungsmengen (siehe Tz. 3.2.2).
	(7)	Wir stellen fest, dass innerhalb des Rechenschaftsberichtes des JA 2020 unter dem Punkt 5.2 „Lage der Kommune allgemein“ (Seite 69) eine Veröffentlichung des Statischen Bundesamtes zitiert wird (Folgen der Corona-Krise für Kommunen). Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und sich auf die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beziehen, werden entgegen den Vorgaben des § 51 Abs. 2 GemHVO nicht im Rechenschaftsbericht dargestellt (siehe Tz. 3.2.3).
	(8)	Wir stellen fest, dass weiterhin keine einheitliche Dokumentation für eine vollständige Übersicht aller bestehenden Verträge vorhanden ist und empfehlen weiterhin, Überlegungen anzustellen wie dies, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung, eingeführt werden kann. Dies kann aus Sicht der Revision zentral, aber auch wie bisher, dezentral in den verschiedenen Fachämtern erfolgen (siehe Tz. 3.2.4).
	(9)	Seitens der Revision wird auch nach der Erweiterung der Übergangszeit bis zum 31.12.2022 die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen. Wir raten daher dringend, die begonnenen Analysen voranzutreiben und der Empfehlung der überörtlichen Prüfung zu folgen, generelle Vorgaben zur Umsatzbesteuerung zu entwickeln (siehe Tz. 3.2.4).
	(10)	Die verausgabten übrigen Zuweisungen und Zuschüsse stiegen im Berichtsjahr um 48 T€ auf 1,1 Mio. €. Wir sehen in dem Fehlen verbindlicher übergeordneter Regelungen/Muster insbesondere das Risiko, dass Mittel ohne entsprechenden Nachweis verausgabt werden. Weiterhin schließen wir uns der Empfehlung der überörtlichen Prüfung an, ab einer von der Verwaltung definierten Zuschusshöhe, Zielvereinbarungen mit dem Zuwendungsempfänger zu vereinbaren (siehe Tz. 3.2.4).
	(11)	Erneut stellen wir fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn den unbestimmten Rechtsbegriff „ erhebliche Bedeutung “ im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen noch nicht definiert hat. Aufgrund dieser Tatsache fehlen verbindliche Vorgaben an die Fachämter zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 12 GemHVO gefordert

		sind. Auch der Kommunalbericht 2021 ¹ der überörtlichen Prüfung enthält hierzu die Feststellung, dass gemäß § 12 GemHVO eine Verpflichtung zur Definition einer Erheblichkeitsgrenze seitens der Gemeinden besteht und Verstöße gegen diese Bestimmung zu unterlassen sind (siehe Tz. 3.2.4).
	(12)	In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2017 wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich unserer Feststellung zugestimmt, dass Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen fehlen. In den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 wurden jedoch weiterhin keine Ausführungen hierzu gemacht. (siehe Tz. 3.2.5).
	(13)	Wir haben die finanzielle Leistungsfähigkeit zum 31.12.2020 mit Hilfe der Kash-Kennzahlen betrachtet und stellen fest, dass diese zum Jahresabschluss 2020 gegeben war (siehe Tz. 3.2.6).
	(14)	Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht besteht. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt (siehe Tz. 3.3.1).
	(15)	Bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (02/2022) wurde die im Schlussgespräch mit der überörtlichen Prüfung (216. Vergleichende Prüfung) getätigte Zusage, einen digitalen Workflow im Bereich der Rechnungsbearbeitung im Jahr 2020 einzuführen, nicht umgesetzt. Im Jahr 2020 wurden zusätzliche 60 Lizenzen für das städtische Buchungssystem erworben, mit denen den Fachämtern ein Leserecht hätte eingerichtet werden könnten. Diese werden bisher nicht genutzt (siehe Tz. 3.3.4).
	(16)	Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte bei der Kassenprüfung am 23.03.2020 bis auf einen Überschuss i. H. v. 0,50 € überein. Bei der Kassenprüfung am 25.09.2020 ergab sich eine Differenz i. H. v. 1.256,82 € aufgrund noch ausstehender Buchungen, die während der Prüfung nachgeholt wurden (siehe Tz. 3.5.1).
	(17)	Die Chance mit Hilfe der Muster-Anlagerichtlinie des Hessischen Städtetages aus dem Jahr 2019 vor einer Geldanlage eine entsprechende Richtlinie für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu erarbeiten, wurde noch nicht ergriffen. Ohne eine Ermächtigung seitens der StVV können keine weiteren Geldanlagen abgeschlossen werden (siehe Tz. 3.5.1).
	(18)	Wir weisen erneut darauf hin, dass die Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen seit dem Jahr 2005

¹ Seite 14 des 36. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Kommunalbericht 2020

		besteht und sich die Buchungs-Systematik als auch die gesetzlichen Vorgaben geändert haben (siehe Tz. 3.5.1).
	(19)	Die Verwaltung entschied am 24.11.2020, dass die Einnahmekasse des Standesamtes in Zukunft als Zahlstelle gemäß § 3 GemKVO geführt werden soll. Bis zum Abschluss der Prüfung des JA 2020 (02/2022) wurde dies jedoch noch nicht umgesetzt (siehe Tz. 3.5.3).
	(20)	<p>Im Rahmen des Kommunalberichts stellte die überörtliche Prüfung allgemein fest, dass bei dem Gebührenhaushalt Abwasser vielerorts die Grundgebühren zu niedrig kalkuliert bzw. Grundgebühren nicht genutzt werden.</p> <p>Der Gebührenbereich „Abwasser“, d. h. die laufende Leistung „Ableitung und Reinigung des Abwassers“, wird durch den Abwasserzweckverband Limburg, der durch die EVL kaufmännisch betreut wird, geführt. Die Geltendmachung der Niederschlagswassergebühren und des Starkverschmutzungszuschlages obliegt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn selbst. Die Gebühren ergeben sich aus der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 16.12.2020.</p> <p>Der Gebührenmaßstab</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück, • für das Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, • für den Starkverschmutzungszuschlag der Grad der Verschmutzung nach DIN 38409-H41. <p>Die Nutzung einer Grundgebühr konnte nicht festgestellt werden (siehe Tz. 3.7). Es wird auf die Feststellung Nr. 25 verwiesen.</p>
Kernhaushalt; Ordnungsmäßigkeit und Feststellungen zu einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Tz.4)		
	(21)	Bei der Bilanzposition „ Wald “ wurden seit der Eröffnungsbilanz (Buchwert: 1.771.099,93 €) Veränderungen i. H. v. insgesamt -960,04 € vorgenommen. Laut Waldzustandsbericht 2020 verfügt die Stadt derzeit über einen Waldbesitz von einer Größe von 425 ha, der mit 362 ha Wald bepflanzt ist. Aus Revisionsicht sollte der Bilanzposten aufgrund der eingetretenen Waldschäden einer Überprüfung unterzogen werden (siehe Tz. 4.1.1; A1.2.3).
	(22)	Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen “ aufgrund von elf maßgeblichen Buchungen um -9,77 Mio. € nicht korrekt dargestellt wird. <ul style="list-style-type: none"> • 843.144,13 € → Erhöhung des ordentlichen Jahresüberschusses (Tz. 4.1.2; P1.3) • 8.931.579,00 € → Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten (Tz. 4.1.2, P4.9) <p>Siehe Tz. 4.1.1, A2.3.3</p>


	<p>(23)</p>	<p>Mit der Übertragung des Sonderhaushaltes „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme westliche und östliche Altstadt“ wurde die Netto-Position um rd. 1,6 Mio. € verändert/erhöht. Nach den Vorgaben der GemHVO ist eine nachträgliche Änderung dieses Bilanzpostens jedoch nicht möglich.</p> <p>Wir stellen fest, dass es bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz versäumt wurde den Sonderhaushalt im Kernhaushalt zu bilanzieren, sodass nun eine Zusammenführung beider Haushalte unter Beachtung des § 59 GemHVO nicht mehr möglich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen wir keine andere Lösungsmöglichkeit, als dass die Netto-Position entgegen den Vorschriften/Hinweise der GemHVO und in diesem speziellen Einzelfall direkt angetastet und verändert wird (siehe Tz. 4.1.2, P1.1).</p>
	<p>(24)</p>	<p>Erneut stellen wir fest, dass auch im Jahresabschluss 2020 die Ablösezahlungen und die dazu gehörenden Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden und nicht wie im Muster 20 zur GemHVO unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“.</p> <p>In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 äußerte das Fachamt, dass unsere vorgenannte Feststellung zu Recht bestünde und künftig berücksichtigt wird. Hingegen geht aus der Stellungnahme für das Jahr 2019 hervor, dass die Stellplatzablösebeiträge weiterhin unter dem Bilanzposten 2.1.3 geführt werden. Eine Begründung hierzu wurde jedoch nicht geliefert (siehe Tz. 4.1.2; P2.1.3).</p>
	<p>(25)</p>	<p>Wir stellen fest, dass im Jahr 2020 zum zweiten Jahr in Folge ein Fehlbetrag im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung (rd. 820 T€) zu verzeichnen ist. Im Zuge dessen hat sich der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ um diesen Betrag im Berichtsjahr reduziert. Dennoch besteht weiterhin in Summe ein Bestand von rd. 1,8 Mio. €.</p> <p>Die Verwaltung verweist in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 auf die übertragenen Aufwandsermächtigungen (Reste) der vergangenen Jahre. Wir empfehlen dringend, die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, so dass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung (siehe Tz. 3.7 und 4.1.2, P2.2).</p>
	<p>(26)</p>	<p>Wir stellen erneut fest, dass im Gebühren-HH Friedhof seit mehr als fünf Jahren eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen ist. In der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2019 wird auf den Hinweis der Kommunalaufsicht verwiesen, wonach eine vertretbare Unterdeckung (bis zu 20 %) hinnehmbar sei. Wir stellen fest, dass im Jahr 2020 der Kostendeckungsgrad bei dem Kostenträger Friedhof lediglich bei 55,8 % lag und somit eine Unterdeckung von 44,2 % bestand (siehe Tz. 4.1.2, P2.2).</p>

	<p>(27) Pflichtrückstellungen sind gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO nach dem Kommentar² unabhängig ihrer Höhe, d. h. ab einem Wert von 1 € zu bilanzieren.</p> <p>Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, ist das Vorhalten eines Lebens-Arbeitszeit-Kontos (LAK) wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar³ und als Pflichtrückstellung im Sinne des § 39 Abs. 1, Nr. 3 GemHVO anzusehen. Die Gesamtsumme der gebildeten Stunden zum Stichtag 31.12.2020 belief sich auf 12.646,30 Std. (Vorjahr: 11.987,51 Std.) was einer zukünftigen, rechnerische Verpflichtung i. H. v. rd. 378 T€ (Vorjahr: 360 T€) entspricht. Dieser Betrag hätte bilanziert werden müssen.</p> <p>Wir empfehlen wiederholt, die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (§ 39 Abs. 1, Nr. 8 GemHVO) in Zukunft zu überprüfen. Gemäß der Kommentierung empfiehlt es sich zumindest zum Ende des Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständige Organisationseinheit, mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen. Auskunftsgemäß erfolgte dies in der Vergangenheit jedoch nicht. Vor dem Hintergrund einer nicht existierenden Dokumentation von Verträgen ist nicht auszuschließen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden (z. B. drohende Verluste aus Gewährleistungen, schwebenden Geschäften) (siehe Tz. 4.1.2, P3).</p>
	<p>(28) Nach dem Kommentar zu § 39 Abs. 2 GemHVO (Wahlrückständen), kann sich dieses Wahlrecht auf Null reduzieren, sobald die ungewisse Verpflichtung wesentlich ist, da sonst der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (§ 112 HGO) vermittelt.</p> <p>Nach Mitteilung der Abteilung 102 belaufen sich die Resturlaubstage aller Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2020 auf 3.333 Tage. Die Gesamtsumme an geleisteten Überstunden beträgt 10.183,84 Std. Nach einem ersten Überschlag entsprechen die Resturlaubstage einer zukünftigen Verpflichtung von ca. 660 T€, die geleisteten Überstunden ca. 250 T€ (= über 900 T€). Wir empfehlen zukünftig zu prüfen, ob das eingeräumte Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen und geleisteten Überstunden aufgrund der Wesentlichkeit entfällt (siehe Tz. 4.1.2, P3).</p>
	<p>(29) In dem uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten versicherungsmathematischen Gutachten wurde bei der Berechnung der Rückstellung für Beihilfeleistungen entgegen des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EstG ein um 0,5 % höherer Prozentsatz (6%) angewendet, wodurch es zu einer niedrigeren Rückstellung gekommen ist (siehe Tz. 4.1.2, P3.1).</p>
	<p>(30) Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.5 und hier die „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen“ aufgrund von zwei maßgeblichen Buchungen um 20 T€ € nicht korrekt dargestellt wird.</p>

² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 312

³ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 46a

		<ul style="list-style-type: none"> • 20.000,00 € → Erhöhung sonstigen Vermögensgegenstände (Tz. 4.1.1; A2.3.5) <p>Siehe Tz. 4.1.2, P4.5</p>
	(31)	<p>Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ aufgrund von sechs maßgeblichen Buchungen um 217 T€ € nicht korrekt dargestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 174.764,32 € → Erhöhung der ARAP (Tz. 4.1.1; A3) • 42.339,11 € → Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenstände (Tz. 4.1.1, A2.3.5) <p>Siehe Tz. 4.1.2, P4.6</p>
	(32)	<p>Wir stellen erneut fest, dass aus Sicht der Revision eine Verpflichtung gemäß § 45 GemHVO zur Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungen besteht und diese nicht im vollen Umfang bilanziert wurden. Insbesondere bei dem Bilanzkonto Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (A4.1.1, A2.3.3) stellten wir weitere positive Forderungen (unter 10 T€) fest, die passiviert hätten werden müssen (siehe Tz. 4.1.2, P5).</p>
	(33)	<p>Im Jahr 2020 entstanden erstmals Negativzinsen i. H. v. 25 T€ (siehe Tz. 4.2, Nr. 22).</p>
	(34)	<p>Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 werden, wie bereits im vergangenen Schlussbericht festgestellt, keine Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens gemacht (§ 43 GemHVO, Hinweis Nr.1, Satz3). Die Wertberichtigungen belaufen sich im Berichtsjahr auf rund <u>448 T €</u> (siehe Tz. 4.4.2).</p>
	(35)	<p>Nach § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Wir stellen zum wiederholten Male fest, dass hierzu keine Aussagen getroffen werden, obwohl nach unserer Prüfung nicht unerhebliche Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbauzinsen bestehen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Service- und Wartungsverträgen und Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden für kommende Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit (siehe Tz. 4.4.3).</p>
Sonderhaushalt BHF (Tz. 5)		
	(36)	<p>Im Jahr 2020 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 11.654,71 € erzielt. Mit den ordentlichen Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren ergibt sich mit dem JA 2020 ein aufsummierter Fehlbetrag i. H. v. 960 T€. Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses belaufen sich dagegen auf 899.300,07 €.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO kann der o. g. Fehlbetrag mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis • und mit Mitteln aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

	<p>Wir stellen fest, dass die gesetzlich normierte Chance zum Ausgleich des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis von Seiten der Verwaltung bisher nicht genutzt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme zu unserer hierzu getroffenen Feststellung im Schlussbericht 2018, wonach der Fehlbetrag durch zukünftige Überschüsse im ordentlichen Ergebnis abgebaut werden soll, konnte nicht umgesetzt werden, da weder im Jahr 2019 noch 2020 im ordentlichen Ergebnis Überschüsse erzielt werden konnten. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis darüber hinaus mit einem Defizit geplant (siehe Tz. 5.3).</p>
<p>Sonderhaushalt Anna-Ohl-Stiftung (Tz. 6)</p>	
	<p>(37) Im Jahr 2020 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 12.354,76 € erzielt. Mit den Fehlbeträgen aus den vergangenen Jahren ergibt sich mit dem JA 2020 ein aufsummierter Fehlbetrag i. H. v. 193 T €. Bei den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses besteht dagegen ein Überschuss i. H. v. 672.766,56 €. Dieser Überschuss resultiert maßgeblich aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem Jahre 2018. Hier wurde ein höherer Verkaufswert als der Buchwert erzielt und der außerordentliche Ertrag in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bilanziert.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO kann ein Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis und • mit Mitteln aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. <p>Die gesetzlich normierte Chance zum Ausgleich des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis wurde von Seiten der Verwaltung bisher nicht ergriffen (siehe Tz. 6.3).</p>
<p>Feststellungen zu unterjährigen Prüfungen (siehe Tz. 8)</p>	
	<p>(38) Die Prüfung der Jahresabrechnungen der KiTa-Träger durch das Amt für Soziale Betreuung bezog sich in der Vergangenheit lediglich auf einen <u>Abgleich der Summen</u> in der Ergebnisrechnung. Eine tiefergehende inhaltliche Prüfung, insbesondere der Betriebskosten, wird nun intensiviert. Ein zweckmäßiges <u>Internes Kontrollsystem</u> im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung der Jahresabrechnungen besteht bislang nicht.</p> <p>Die <u>Verträge</u> zur Finanzierung der Kindertagesstätten sind bei allen Trägern aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (KiföG, Gute-Kita-Gesetz, etc.) veraltet und bedürfen einer zeitnahen Anpassung bzw. Modifizierung. Darüber hinaus sind die bestehenden Verträge aus Revisionsicht in Bezug auf die Betriebskosten nicht aussagefähig und konkret genug, sodass Raum für verschiedene Auslegungen bleibt (siehe Tz. 7.1.1).</p>

	(39)	<p>Im Rahmen der Abwicklung von Zuwendungen an die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden die Vorgaben des § 12 GemHVO hinsichtlich der Dokumentation von <u>Wirtschaftlichkeitsvergleichen</u> noch nicht erfüllt. Die notwendigen EDV-Lizenzen, um den <u>Fachämtern ein Leserecht</u> innerhalb des städt. Buchungssystems zur Erstellung des Verwendungsnachweises zu ermöglichen, wurden erworben, werden jedoch noch nicht genutzt.</p> <p>Die Anzahl der <u>Berichterstattungen</u> in Bezug auf den Green City Plan erfolgt aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und ist mit dem zuständigen Ausschuss für die Zukunft abzustimmen. Zwischenzeitlich wurde der Teil-Prozess „Mitzeichnung von Magistratsvorlagen“ digitalisiert (siehe Tz. 7.1.2).</p>
	(40)	<p>Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurden Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse ab einem Wert von 3.000,00 € vollständig, unter der genannten Wertgrenze an 114 Tagen (= 46,3 %), durch das Revisionsamt geprüft. Erwähnenswerte Feststellungen in 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitreibung Betriebskosten 2019 (Campus-Verträge) (siehe Tz. 7.3.1) • Verschiedene Obdachlosenangelegenheiten (siehe Tz. 7.3.2 – 7.3.5) • Zuschuss Gemeinwesenarbeit Blumenrod (siehe Tz. 7.3.7) • Wärmelieferungsvertrag Parkbad Limburg (siehe Tz. 7.3.8) • Nutzungsentgelte für Glascontainerstandorte (siehe Tz. 7.3.10)
	(41)	<p>Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei 73 Vergabeverfahren fest. Hierzu zählten: keine Einholung der nach der Dienstanweisung vorgegebenen Anzahl an Vergleichsangeboten, fehlender Vergabevermerk, Stückelung von Auftragsvergaben, bei Mehrforderungen fehlten die notwendigen Zustimmungen, schriftliche Beauftragung nach bereits erfolgter Leistungserbringung. Details können der Tabelle unter der Tz. 7.4.2 entnommen werden.</p>
	(42)	<p>Von 197 vorgelegten Magistratsvorlagen konnten bis auf zehn Vorlagen allesamt von uns mitgezeichnet werden (siehe Tz. 7.5).</p>
	(43)	<p>Insgesamt wurden von uns zwölf Verwendungsnachweise für Fördermaßnahmen des Bundes/Landes geprüft (siehe Tz. 7.6.1). Die Prüfung der Verwendung der Fraktionszuwendungen (§ 36 a HGO) ergab, dass nicht verbrauchte Mittel i. H. v. 399,45 € mit den Mitteln des darauffolgenden Jahres verrechnet werden konnten (siehe Tz. 7.6.2).</p>
<p>Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen (Tz.9) <u>Hinweis:</u> Unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.</p>		
		<p>Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerk die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt keine Prüfrechte eingeräumt (siehe Tz. 8.2.2).</p>

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits am 09.02.2009 beschlossen, dass die Vertreter der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Gesellschafterversammlungen beauftragt werden, für Änderungen in den Gesellschafterverträgen zu votieren, wonach dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs – überörtliche Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften – entsprechende Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.</p> <p>Bei der EVL sind für das Revisionsamt keine Prüfrechte im Gesellschaftsvertrag normiert (siehe Tz. 8.3.2).</p>
--	--

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgrundlage

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus dem § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. der Dienstanweisung für das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die zum 31.12.2020 gültig waren. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBL. I S.708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBL. S. 318) zu berücksichtigen.

Nach § 131 Abs. 1, Nr. 1 HGO i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfungsergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht darzustellen.

2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.2.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2020 mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 2, 3 und 4 HGO besteht der Jahresabschluss aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung,
3. der Finanzrechnung,
4. einem Rechenschaftsbericht (siehe auch § 51 GemHVO) und
5. Anlagen:
 - ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind (§ 50 GemHVO), mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten (§ 52 GemHVO),
 - eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Der Magistrat hat am 20.04.2021 (21/143) den vorläufigen Jahresabschluss 2020 beschlossen. Eine entsprechende Mitteilung des Magistrats ging an die Stadtverordnetenversammlung mit Mitteilung 21/018 zur Sitzung am 26.04.2021. Am 22.06.2021 (21/270) hat der Magistrat den Jahresabschluss 2020 mit allen nach § 128 HGO geforderten Bestandteilen, insbesondere der Bilanz und des Rechenschaftsberichtes, festgestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des vollständigen Jahresabschlusses 2020 im Vergleich zu den Vorjahren nur noch um knapp zwei Monaten überschritten.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich unterschiedliche Prüfungshandlungen. Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Die gesamte Prüfung erfolgte in eigener Verantwortung ohne externe Unterstützung und umfasste alle wesentlichen Bereiche.

Prüfung auf Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO)

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurde nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Insbesondere die Einhaltung der Deckungsgrundsätze, die Bildung von Budgetüberträgen (Reste) sowie die Vollständigkeit der Darlegung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden von uns geprüft. Die Haushaltsdaten wurden auf Budgetebene von uns analysiert.

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie der Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1, Nr. 2 und 3 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte die Prüfung von Belegen maßgeblich im Rahmen der Visakontrolle. Zu den Einzelfeststellungen, die zu den durchgeführten Prüfungen getroffen wurden, verweisen wir auf die Tz. 7.

Prüfung, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt sowie die Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1, Nr. 4 und 5 HGO)

Prüfungsumfang

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Prüfungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse sowie aus den durchgeführten Prozessprüfungen und Kassenprüfungen, konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsfelder definiert, die insbesondere nachfolgende Prüfungsschwerpunkte beinhalten:

1. Prüffeld Anlagevermögen:

Nachweis, Ausweis und Bewertung der Veränderungen des Anlagevermögens;
Vollständigkeit

2. Prüffeld Rückstellungen/Sonstiges:

Nachweis, Ausweis und Bewertung der Rückstellungen; Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; Nachweis, Ausweis und Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten

3. Prüffeld Verbindlichkeiten/Forderungen:

Nachweis, Ausweis und Bewertung der Verbindlichkeiten, Forderungen und der flüssigen Mittel sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge

4. Prüffeld Finanzanlagen:

Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen

5. Sonderposten/Zuschüsse:

Erfassung und Bewertung der Sonderposten, Nachweis und Vollständigkeit der Zuweisungen und Zuschüsse

6. Eigenkapital:

Nachweis, Ausweis und Vollständigkeit des Eigenkapitals

Unter Berücksichtigung des Risikos umfassten unsere Prüfungshandlungen aussagenbezogene analytische Prüfungshandlungen, Stichproben und/oder Prüfung von Einzelfällen. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmererei bzw. von den MA, der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 am 08.06.2020 schriftlich versichert.

Prüfung der Berichterstattung im Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO)

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurden analysiert. Es wurde geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Rechenschaftsbericht hätten erwähnt werden müssen.

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 wurde mit Datum vom 15.04.2021 der Verwaltung ausgehändigt. Zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung sowie dem Jahresabschluss 2019 beschloss der Magistrat mit Datum vom 20.07.2021 die entsprechende Vorlage 21/308. Der Haupt- und Finanzausschuss beriet in seiner Sitzung am 22.09.2021 (21/366) zu dieser Sache. Im 2. Beratungsgang am 17.11.2021 wurde die Vorlage mit Beschluss an die StVV weitergegeben. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.11.2021 den Jahresabschluss 2019, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2019 eingehalten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Kernhaushalt

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand, die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und die erforderlichen Erträge und Einzahlungen zu beschaffen (§ 96 HGO).

Durch unsere Prüfung ist nach § 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO zu bestätigen, dass das Haushalts- und Budgetrecht der Gemeindevertretung durch die Einhaltung des Haushaltsplans im HH-Jahr eingehalten wurde. Die Prüfung auf Einhaltung des Ergebnis- und Finanzplanes wurde im Zusammenhang mit der Bewertung der haushaltsrechtlichen Lage durch uns betrachtet. Hierzu finden sich unter der Tz. 3.2 im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus haben wir auch die Einhaltung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften (Ordnungsmäßigkeit), insbesondere des § 92 HGO, zu bestätigen. Die Feststellungen hierzu finden Sie unter der Tz. 3.3.

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 16.12.2019 die Haushaltssatzung zum Haushalt 2020 wie folgt beschlossen (19/421):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 117.022.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>114.773.600 €</u>
Mit einem Saldo von	-2.248.400 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 81.000 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>11.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-70.000 €
Mit einem Überschuss von	-2.318.400 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.141.900 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	911.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>- 9.708.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-8.797.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	<u>- 985.000 €</u>
mit einem Saldo von	- 985.000 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-8.640.100 €

3.1.2 Nachtragssatzung

Aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Auswirkungen und dem damit verbundenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung war gemäß § 98 HGO die vorgenannte Haushaltssatzung durch eine Nachtragssatzung zu ändern. Der Beschluss erfolgte am 16.11.2020 (20/421) wie folgt:

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 118.974.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>118.219.600 €</u>
Mit einem Saldo von	-754.400 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 81.000 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>11.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-70.000 €
Mit einem Überschuss von	-824.400 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.825.900 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	964.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>- 9.883.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-8.919.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>- 985.000 €</u> - 985.000 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-7.078.100 €

3.1.3 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Für das Haushaltsjahr 2020 war nach § 92a HGO kein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO) aufzustellen.

3.1.4 System der Budgetierung

Nach § 5a der Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, d. h. nach dem neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS).

Von der Gemeindevertretung können, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zweckbindung (§ 19 GemHVO), die Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) sowie der Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO) durch einen Vermerk im Haushaltsplan getroffen werden. Hier wird im Allgemeinen von Budgetierungsrichtlinien gesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir empfehlen weiterhin die derzeitigen Budgetierungsregeln (Seite 59-62 der HH-Satzung 2020) ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten aus Revisionsicht folgende Punkte detailliert erläutert werden:

- System der Budgetierung (z. B. Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets),
- klare Budgetverantwortlichkeiten,
- Handlungsanweisungen bei Überschreitung des Budgets.

Zu der Höhe der übertragenen Mittel verweisen wir auf Tz. 3.1.7.

3.1.5 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3, Satz 2 HGO), der nach § 128 Abs. 1 HGO durch das Revisionsamt auf Einhaltung zu prüfen ist.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2020 unter Punkt 4.6.3 „Mitarbeiter“ berichtet. Wir haben die dort dargestellten Zahlen mit dem Stellenplan 2020 (HH-Plan 2020) sowie den tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2021 gemäß dem Stellenplan 2021 (HH-Plan 2021) verglichen und diese Werte durch die Personalabteilung bestätigen lassen. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte stimmen mit diesen überein.

Stichtag	Planstellen gemäß Stellenplan	Tatsächlich besetzte Planstellen	
		absolut	%
30.06.2016	264,95	254,23	95,95%
30.06.2017	269,49	256,95	95,35%
30.06.2018	275,09	262,30	95,35%
30.06.2019	286,61	264,70	92,36%
30.06.2020	290,48	271,84	93,58%

Prüfungsfeststellung:

Der Stellenplan wurde eingehalten.

3.1.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar **und** die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zum Haushalt 2020 ist der Magistrat ermächtigt bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 30.000,00 € und bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000,00 € zu entscheiden.

Folgende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2020 vermerkt:

1. Sicherheitsdienst Notunterkunft 60.000,00 €
 - Kostenträger 1221000
 - Sachkonto 6701100
 - Beschluss der StVV am 29.06.2020 (20/210)
 - Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen 44.577,06 €

2. Kooperationsvereinbarung zur Betreuung Obdachloser 15.000,00 €
 - Kostenträger 1221000
 - Sachkonto 6701100
 - Beschluss Magistrat vom 06.10.2020 (20/344)
 - Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen 0,00 €
 - März 2021 für 2020 gebuchter Betrag: 6.222,11 €
Eine entsprechende konkrete Information an die StVV fehlt. In der Vorlage 20/420 wurde lediglich berichtet, dass durch Magistratsbeschluss das Tätigkeitsfeld einer MA extern vergeben wurde.

3. Ersatzbeschaffung GW-L1 120.000,00 €
 - Kostenträger 1260000
 - Investitionsnummer 12600014
 - Beschluss Magistrat vom 15.09.2020 (20/296)
 - Beschluss der StVV am 29.09.2020 (20/324)
 - Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen 0,00 €
 - Auftragsschreiben datiert auf den 27.11.2020

4. Beschaffung Mund- u. Nasenschutz 81.000,00 €
 - Kostenträger 4140000
 - Sachkonto 6179000
 - Beschluss Magistrat vom 21.04.2020 (20/122)
 - Beschluss der StVV am 18.05.2020 (20/123)
 - Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen 81.900,00 €

5. Investitionskostenzuschüsse Sportplätze 107.000,00 € von 161.000,00 €
 - Kostenträger 4241000
 - Investitionsnummer 42410005
 - Beschluss Magistrat vom 10.03.2020 (20/092)
 - Beschluss der StVV am 18.05.2020 (20/095)
 - Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen 161.000,00 €
Die Magistratsvorlage wurde seitens der Revision lediglich zur Kenntnis genommen (Aktenvermerk vom 04.03.2020). Die nach § 100 HGO gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen der Unvorhergesehenheit und der Unabweisbarkeit konnten hier aus Sicht der Revision nicht erkannt werden.

- | | |
|--|-------------|
| 6. Zuschuss City-Ring Weihnachtsbeleuchtung | 17.000,00 € |
| • Kostenträger 5710000 | |
| • Sachkonto 7128000 | |
| • Beschluss Magistrat vom 29.09.2020 (20/334) | |
| • Beschluss StVV vom 29.09.2020 (20/331) | |
| • Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen | 17.000,00 € |
| 7. Gutschein Aktion „Das Limburg Plus“ | 30.000,00 € |
| • Kostenträger 5710000 | |
| • Sachkonto 7128000 | |
| • Beschluss Magistrat vom 01.12.2020 (20/452) | |
| • Information an die StVV am 03.12.2020 (20/460-1) | |
| • Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen | 0,00€ |
- Die Mitzeichnung des Revisionsamtes erfolgt unter der Annahme, dass die vorgesehene Haushaltsansatzüberschreitung bei dem Kostenträger 5710000 „Wirtschaftsförderung“ i. H. v. 30.000,00 € nicht im Rahmen der allgemeinen Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO i. V. mit den „Deckungsgrundsätzen und Übertragbarkeit im doppischen Haushalt 2020“ (siehe Seite 60 Haushaltssatzung 2020) gedeckt werden kann.
Sofern eine Deckungsfähigkeit vorgelegen hätte, wäre eine überplanmäßige Aufwendung nach § 100 HGO nicht notwendig gewesen.

Es fehlt im Jahresabschluss die Nennung der überplanmäßigen Aufwendung i. H. v. bis 10.000,00 € im Zusammenhang mit der Gutschein-Aktion „Das Limburg Plus“.

- Kostenträger 5710000
- Sachkonto 6179000
- Beschluss Magistrat vom 01.12.2020 (20/452)
- Information an die StVV am 03.12.2020 (20/460-1)
- Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen 9.773,00 €

Folgende außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2020 vermerkt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ersatzbeschaffung LF16 TS | 34.700,00 € |
| • Kostenträger 1260000 | |
| • Investitionsnummer 12600016 | |
| • Beschluss Magistrat vom 23.06.2020 (20/201) | |
| • Beschluss der StVV am 29.06.2020 (20/206) | |
| • Tatsächlich im Jahr 2020 in Anspruch genommen | 34.684,00 € |

Prüfungsfeststellung:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2020 auf 474.700,00 €. Hierzu stellen wir fest, dass

- der Magistrat seiner Berichtspflicht gegenüber der StVV in einem Fall (Kooperationsvereinbarung zur Betreuung Obdachloser, M 20/344) nur indirekt nachgekommen ist,

- eine durch den Magistrat (M 20/452) genehmigte überplanmäßige Aufwendung im JA 2020 nicht genannt ist (Das Limburg Plus, i. H. v. 10 T€; KT 5710000, SK 6179000)
- die Magistratsvorlage (M 20/092) „Investitionskostenzuschüsse Sportplätze“ von uns lediglich zur Kenntnis genommen werden konnte, da unsererseits die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit nicht erkannt wurden,
- die Mitzeichnung der Magistratsvorlage (M 20/452) „Das Limburg Plus“ unter der Annahme erfolgte, dass die vorgesehenen Aufwendungen nicht im Rahmen der allgemeinen Deckungsmöglichkeiten gedeckt werden konnten.

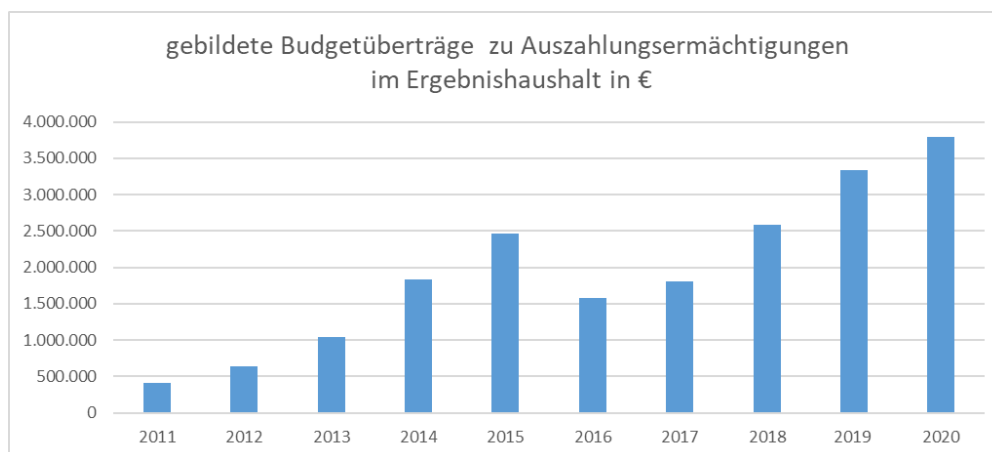
3.1.7 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2020 (Seite 40 – 46) wird Bezug genommen.

Ergebnishaushalt

Von den geplanten ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2020 i. H. v. 118 Mio. € (siehe Tz. 3.1.2) wurden 3,22 % (d. h. 3,8 Mio. €) in das Jahr 2021 übertragen (2019: 2,83 %).

Die Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt stellen wir in der nachfolgenden Tabelle dar:



Prüfungsfeststellung:

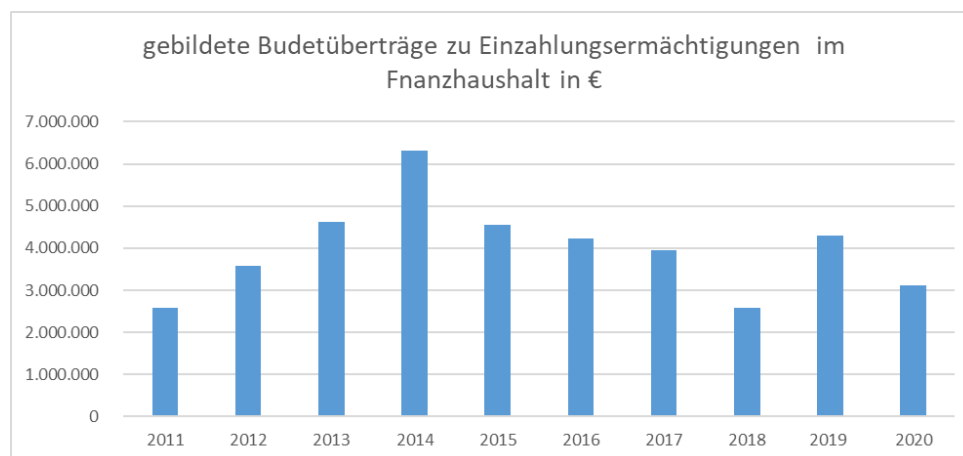
Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2020 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 3.795.097,94 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (3.335.048,31 €) deutlich um 460.049,63 € erhöht.

Finanzhaushalt

Einzahlungsermächtigungen

Die im Jahr 2020 gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt zu Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 3.121.758,86 € (Vorjahr: 4.299.307,00 €) haben sich um 1.177.548,00 € verringert.

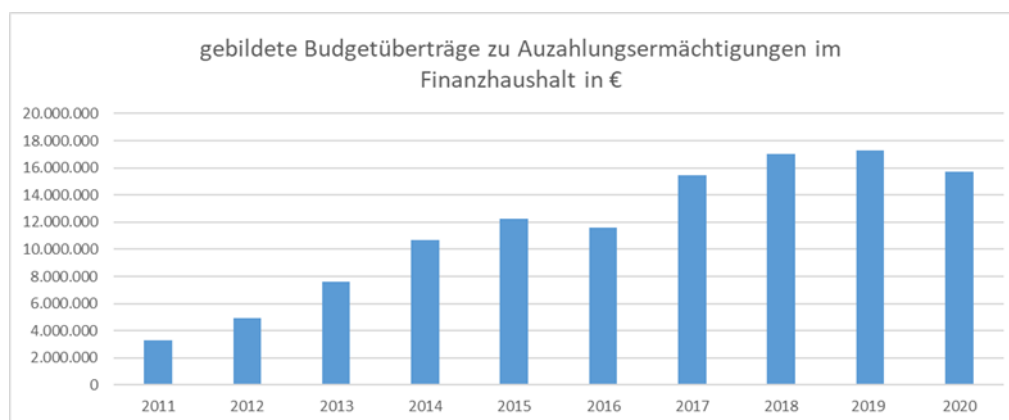
Die Entwicklung der gebildeten Budgetüberträge zu Einzahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt stellt sich wie folgt dar:



Auszahlungsermächtigungen

Die im Jahr 2020 gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt zu Auszahlungsermächtigungen haben sich um 1.603.900,00 € auf 15.689.623,00 € verringert. Dem Gegenüber standen für das Jahr 2020 geplante Auszahlungen im Finanzhaushalt für Investitionstätigkeiten i. H. v. 9.883.000,00 € (siehe Tz 3.1.2).

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir die Entwicklung der Budgetüberträge ins kommende Jahr zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt auf:



Die nachfolgende Tabelle zeigt die gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt nach Produktgruppen im Vergleich zu dem vergangenen Jahr:

Produktbereich	Bezeichnung	2020	2019	Differenz von 2019 auf 2020
1	Innere Verwaltung	2.577.953,47 €	4.985.452,58 €	-2.407.499,11 €
2	Sicherheit und Ordnung	1.336.933,46 €	948.805,99 €	388.127,47 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.063.182,73 €	533.372,67 €	529.810,06 €
8	Sportförderung	482.037,96 €	736.777,96 €	-254.740,00 €
9	räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	1.882.783,37 €	1.939.994,78 €	-57.211,41 €
10	Bauen und Wohnen	0,00 €	512.596,73 €	-512.596,73 €
11	Ver- und Entsorgung	2.887.484,12 €	1.793.403,58 €	1.094.080,54 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	4.459.319,53 €	4.923.762,59 €	-464.443,06 €
13	Natur- und Landschaftspflege	401.642,44 €	266.918,60 €	134.723,84 €
14	Umweltschutz	533.341,80 €	578.694,33 €	-45.352,53 €
15	Wirtschaft u. Tourismus	64.944,48 €	73.743,73 €	-8.799,25 €
	Gesamt	15.689.623,36 €	17.293.523,54 €	-1.603.900,18 €

Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2020 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 15.689.23,00 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (17.293.523,00 €) um 1.603.900,00 € verringert. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, entspricht die Übertragung von Haushaltsmitteln in das kommende Jahr der Umsetzung des geltenden Budgetmodells, stellt aber in der vorgenommenen Höhe eine Ausweitung der Budgets im kommenden Jahr dar (HH-Plan 2021: geplante Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 11,2 Mio. € + „Resten aus 2020“ 15,7 Mio. € = 26,9 Mio. €) und ist aus Sicht der Revision bedenklich.

Bei einer realistischen Betrachtung der Zahlen ist auch bereits zum Zeitpunkt der Übertragung ersichtlich, dass sich eine erneute Übertragung der Mittel in Folgejahre abzeichnet. Lösungsansätze sollten zeitnah gesucht werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier der Finanzlage (Tz. 3.2.1.2).

Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht hinsichtlich der Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 21 GemHVO mit der Mitteilung an die StVV zur Sitzung am 26.04.2021 (21/018; Anlage 3) nachgekommen.

Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Die Einhaltung der Budgetierungsregeln wurde von uns in Stichproben geprüft. Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets (Ergebnis-Haushalt) längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, d. h. Haushaltsansätze des Jahres 2018 stehen maximal bis zum Ende des Jahres 2020 zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung:

In Einzelfällen haben wir, wie bereits in den vergangenen Schlussberichten erläutert, festgestellt, dass von der gesetzlichen Vorgabe abgewichen wurde und Ansätze für Aufwendungen über die in dem § 21 GemHVO genannten Frist übertragen wurden.

KT	SK	letzter Ansatz aus	in Höhe von	noch weitere Ansätze aus Vorjahren vorhanden?	aus dem Jahr	in Höhe von	Anordnungen 2020	Übertragung von 2020 nach 2021
5230000	6179000	2015	13.000,00	Ja		9.204,31	14.611,36	7.592,95
1114100	6179000	2020	30.000,00	ja	2016	29.891,45	0,00	59.891,45

Auf die in § 21 GemHVO genannten Fristen sollte in Zukunft geachtet werden.

3.1.8 Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Verfügungsmittel in angemessener Höhe zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten, nicht für übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Im HH-Plan 2020 standen bei dem KT 1111000 „Gemeindeorgane“, SK 6860100 „Verfügungsmittel Stadtverordnetenvorsteher“ Mittel i. H. v. 2.500,00 €; bei dem SK 6880110 „Verfügungsmittel Magistrat“ Mittel i. H. v. 22 T€ (Vorjahr 21 T€) zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung

Nach Prüfung der SK stellen wir fest, dass die HH-Ansätze 2020 eingehalten wurden.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Nach § 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO hat das Revisionsamt zu prüfen, ob die Berichte eine zutreffende Vorstellung der Lage der Gemeinde vermitteln. In Verbindung mit § 112 Abs. 2 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, dessen Inhalt in § 51 GemHVO weiter ausgeführt wird.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt i. H. v. 115 T€ aus. Dies entspricht im Vergleich zum Haushaltsplan 2020 (incl. Nachtragssatzung) einer Ergebnisverschlechterung i. H. v. 939 T€ und zum fortgeschriebenen Ansatz einer Ergebnisverbesserung von 2,6 Mio. €.

In der Finanzrechnung 2020 war ein Zahlungsmittelzuwachs i. H. v. 7,08 Mio. € zu verzeichnen, sodass sich der -stichtagsbezogene- Finanzmittelbestand auf 47,88 Mio. € erhöhte.

3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Erträge werden mit negativem Vorzeichen, Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Pos.	Name	HH-Plan incl.		Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
		Nachtragssatzung 2020	fortgeschriebener Ansatz		
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.609.900,00	-1.609.900,00	-1.520.180,69	-89.719,31
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-9.694.700,00	-9.694.700,00	-10.073.381,84	378.681,84
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-5.034.700,00	-5.034.700,00	-4.066.831,04	-967.868,96
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnli. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-54.420.000,00	-54.420.000,00	-60.130.210,87	5.710.210,87
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.142.000,00	-1.142.000,00	-1.406.240,87	264.240,87
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-13.561.400,00	-13.561.400,00	-13.346.186,89	-215.213,11
08	Ertr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-2.312.700,00	-2.312.700,00	-3.132.799,32	820.099,32
09	Sonstige ordentliche Erträge	-30.988.200,00	-30.988.200,00	-30.917.354,68	-70.845,32
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-118.763.600,00	-118.763.600,00	-124.593.186,20	5.829.586,20
11	Personalaufwendungen	17.646.000,00	17.646.000,00	16.958.600,68	687.399,32
12	Versorgungsaufwendungen	1.895.000,00	1.895.000,00	2.836.180,89	-941.180,89
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.900.100,00	16.353.645,75	12.665.218,43	3.688.427,32
14	Abschreibungen	5.702.200,00	5.702.200,00	5.917.275,05	-215.075,05
15	Aufw.f. Zuweisungen u Zuschüsse s.bes.Finanzausg	16.537.500,00	16.632.002,56	16.416.904,01	215.098,55
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	36.225.500,00	36.225.500,00	36.938.288,42	-712.788,42
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	27.003.800,00	27.003.800,00	31.891.343,41	-4.887.543,41
19	Summe der ord. Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	117.910.100,00	121.458.148,31	123.623.810,89	-2.165.662,58
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-853.500,00	2.694.548,31	-969.375,31	3.663.923,62
21	Finanzerträge	-210.400,00	-210.400,00	-338.998,07	128.598,07
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	309.500,00	309.500,00	309.104,90	395,10
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	99.100,00	99.100,00	-29.893,17	128.993,17
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-754.400,00	2.793.648,31	-999.268,48	3.792.916,79
25	Außerordentliche Erträge	-81.000,00	-81.000,00	-349.123,78	268.123,78
26	Außerordentliche Aufwendungen	11.000,00	11.000,00	1.463.305,42	-1.452.305,42
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-70.000,00	-70.000,00	1.114.181,64	-1.184.181,64
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-824.400,00	2.723.648,31	114.913,16	2.608.735,15

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz des HH-Plans auch die übertragenen Mittel nach 2019 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Das tatsächliche Ergebnis im Ergebnis-HH fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 2,61 Mio. € besser als erwartet aus und ergibt sich aus folgenden Tatbeständen (siehe hierzu Punkt 5.4.2; JA 2020):

Die ordentlichen Erträge überstiegen den veranschlagten Planwert um 5,83 Mio. €. Diese ergaben sich maßgeblich aus Mehreinnahmen aus „Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen“.

Die ordentlichen Aufwendungen überstiegen den veranschlagten Planwert um 2,16 Mio. €. Dies ergab sich maßgeblich aus Mehraufwendungen im Bereich sonstiger ordentlicher Aufwendungen (Zuführung zur KFA-Rückstellung i. H. v. 4,8 Mio. €). Gemindert wurde der Mehraufwand durch Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (3,6 Mio. €).

Teilergebnispläne

Die Prüfung über die Einhaltung des Haushaltsplanes wurde zusätzlich auf der Ebene der Produktbereiche (Budget) durch das Revisionsamt vorgenommen.

Folgende Abweichungen zum HH-Plan bzw. zum fortgeschriebenen Ansatz wurden festgestellt (in T€):

Produktbereich	HH-Plan 2020	Nach- trags HH + überplan	Übertra- gene Mittel	fortge- schrie- bener Ansatz	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz zu Ergebnis 2020
1 innere Verwaltung	21.292	20	228	21.540	22.813	-1.273
2 Sicherheit und Ordnung	-182	385	14	217	281	-64
4 Kultur und Wissenschaft	428	0	22	449	373	77
5 soziale Leistungen	-112	0	40	-72	-122	51
6 Kinder-, Jugend- und Familienh.	6.736	525	42	7.304	8.245	-941
7 Gesundheitsdienste	27	81	0	108	106	1
8 Sportförderung	1.119	107	0	1.226	1.208	18
9 räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinf.	737	0	295	1.032	237	795
10 Bauen und Wohnen	-883	400	82	-401	-704	303
11 Ver- und entsorgung	-3.917	0	1.967	-1.950	-3.975	2.025
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3.042	200	457	3.698	3.083	615
13 Natur- und Landschaftspflege	-21	0	22	1	-38	39
14 Umweltschutz	13	0	28	41	18	23
15 Wirtschaft und Tourismus	2.114	505	137	2.756	2.263	493
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	-32.709	-516		-33.225	-33.672	447
Ergebnis	-2.318	1.707	3.335	2.724	115	2.609

(Es werden nachfolgend die Planabweichungen ab 100 T€ erläutert)

Im **Produktbereich 1** waren Mehraufwendungen bei dem KT 1113100 „Liegenschaftsverwaltung, bebauter und unbebauter Grundstücke“, SK 7941000 „Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen“ i. H. v. 1,04 Mio. € zu verzeichnen (Verkauf von Grundstücken unter dem Buchwert, siehe hierzu auch Tz. 4.2, Nr. 26.)

Im **Produktbereich 6** „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ ergab sich die Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 941 T€ insbesondere bei dem KT 3650000 „Tageseinrichtungen für Kinder“. Hier erfolgten Mindererträge bei den Kostenerstattungen des Lands gegenüber dem gepl. Ansatz i. H. v. rd. 1,1 Mio. €. Eines der im Rahmen dieses Programms „Starke Heimat Hessen“ geförderten Vorhaben war die Erhöhung der Pauschalen zur Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätten. Gemäß eines Schreibens des HMdF vom 02.09.2019 sollte sich dies für Limburg durch einen rechnerischen Erhöhungsbetrag von 717.365,00 € auswirken. Schlussendlich ist die Zahlung des Landes direkt an die Träger geflossen. Die Entlastung der Stadt ist somit nicht auf der Ertragsseite, sondern – zeitversetzt – auf der Aufwandsseite (Abrechnung der Fehlbetragsfinanzierung der KiTa-Träger) eingetreten.

Des Weiteren war eine Differenz zwischen Ansatz und Ergebnis bei der Landesförderung für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag nach § 32c HKJGB festzustellen. Die Höhe der Landesförderung bemisst sich an der Anzahl der Kinder im Betreuungsalter. Das Fachamt legte bei der Haushaltsplanung die maßgebliche Kinderzahl von 1.400 fest, die tatsächliche Anzahl lag jedoch bei lediglich 1.145.

Pauschal wurden für das Jahr 2020 1.659,74 € je Kind gezahlt, woraus sich eine rechnerische Differenz zwischen Ansatz und Ergebnis von 423.233,70 € ergibt. Für die Haushaltsplanung des Jahres 2021 und 2022 wurde darauf reagiert und die zugrunde gelegte Anzahl von Kindern auf 1.200 korrigiert.

Im **Produktbereich 9** „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (KT 5110000) ergab sich die Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 795 T€ maßgeblich aus Minderaufwendungen bei dem SK 6179000 „Sonstige Aufwendungen für bez. Leistungen“ und beinhaltete nicht verausgabte Planungskosten für die Stadtentwicklung und Bauleitplanung sowie Verkehrs- und Landschaftsplanung. Aufwandsermächtigungen wurden in dieser Höhe in das Jahr 2021 übertragen.

Im **Produktbereich 10** „Bauen und Wohnen“ ergab sich eine Differenz i. H. v. 303 T€, die zu einer Ergebnisverbesserung beitrug. Diese bildete sich aus Mehrerträgen i. H. v. 230 T€ beim KT 5210000 „Bau- und Grundstückordnung“, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungsgebühren) und durch Minderaufwendungen i. H. v. 80 T€ bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Produktbereich 10.

Die im **Produktbereich 11** „Ver- und Entsorgung“ erzielte Ergebnisverbesserung von 2,02 Mio. € ergab sich maßgeblich beim KT 5381000 „Abwasserbeseitigung“ durch Mehrerträge gegenüber dem HH-Plan bei den öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (SK 5110000) i. H. v. 256 T€ und aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus der Gebührenrücklage i. H. v. 486 T€. Ebenfalls zur Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung waren hier Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. 1,35 Mio. € zu verzeichnen. Ausgabeermächtigungen wurden entsprechend in das Jahr 2021 übertragen.

Im **Produktbereich 12** „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ ergab sich eine Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 615 T€ (= Ergebnisverbesserung) insbesondere bei dem KT 5410000 Gemeindeflächen. Hierfür waren Minderaufwendungen i. H. v. 366 T€ im Bereich der Sach- und Dienstleistungen verantwortlich. Zusätzlich wurde das Ergebnis durch Mehrerträge bei den SK 5460100 (Erträge Auflösung von SPOP Investitionsbeiträgen) und dem SK 5421000 (Zuweisungen für laufende Zwecke des Landes; barrierefreier Ausbau Knotenpunkt Galmerstraße) i. H. v. 275 T€ verbessert.

Im **Produktbereich 15** „Wirtschaft und Tourismus“ ergab sich eine Ergebnisverbesserung insbesondere durch Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen bei den KT für verschiedene Bürgerhäuser i. H. v. rd. 317 T€ sowie bei den KT 5710000 „Wirtschaftsförderung (89 T€), KT 5750000 „Tourismus“ (62 T€) und dem KT 5738000 „Messen, Märkte, Kioske“ (33 T€).

Im **Produktbereich 16** „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist eine Differenz gegenüber dem Ansatz i. H. v. 447 T€ festzustellen, die sich aus Mehrerträgen i. H. v. 5,35 Mio. € aus Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer (+ 4,22 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 1,12 Mio. €), ergibt. Minimiert wird das Ergebnis aufgrund von Mehraufwendungen i. H. v. 4,89 Mio. € für die Zuführung zur KFA-Rückstellung.

Zuordnung zu Produktbereichen

Das Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO wird als Produktbereichsplan bezeichnet. Als Handreichung für die Frage der Zuordnung einzelner Leistungen zu Produktgruppen dient das Produktbuch. Auf Seite 1 wird hier erläutert, dass die korrekte Zuordnung einzelner kommunaler Leistungen zu den betreffenden Produktbereichen und -gruppen essenziell für die Umsetzung wesentlicher Ziele des doppelhaushaltlichen Haushaltsrechts ist: Sowohl die Transparenz als auch die Verbesserung der politisch-strategischen Steuerung sind auf korrekte Verbuchungen angewiesen. Aus dem Produktbuch geht hervor, dass Bedürfnisanstalten dem Produktbereich 15 „Tourismus“ zuzuordnen sind.

Diese Feststellung traf auch der Hessische Rechnungshof im Rahmen des Beratungsgesprächs bei der Stabsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen.

Prüfungsfeststellung

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird der KT 5382000 „Bedürfnisanstalten“ entgegen der Empfehlung aus dem Produktbuch weiterhin nicht der Produktgruppe 15 „Tourismus“ zugeordnet.

3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH Jahr 2019 wie folgt dar:

	HH-Plan incl. Nachtragssatzung 2020		fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2020
Zahlungsmittelfluß					
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	2.826	-722	15.763	-16.485	
- aus Investitionstätigkeit	-8.919	-22.266	-8.407	-13.859	
- aus Finanzierungstätigkeit	-985	-894	-271	-623	
Summe	-7.078	-23.882	7.085	-30.967	
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2020	18.319	40.797			
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020	11.241	16.915	47.883	30.967	

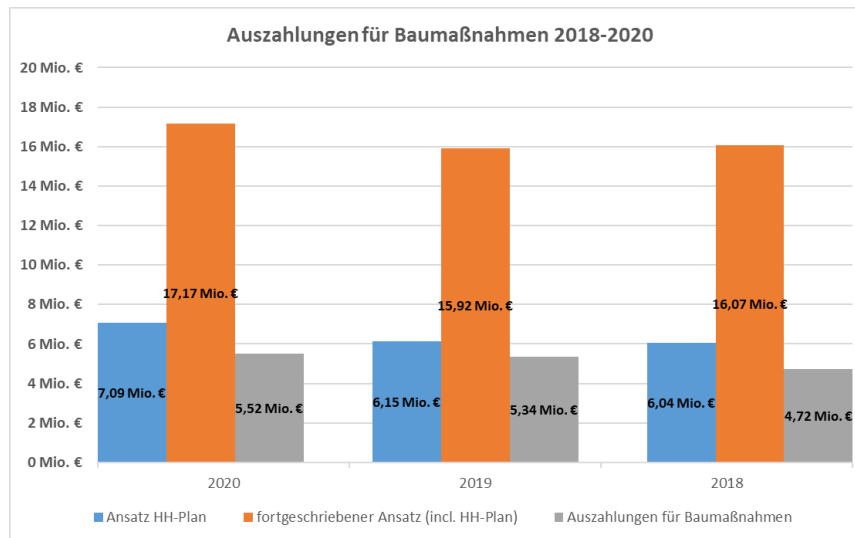
Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz des Nachtrags-HH auch die übertragenen Mittel (Einzahlungen: 4.299.307,05 €; Auszahlungen: -20.628.571,85 €) nach 2020 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (i. H. v. 474.700,00 €).

Der fortgeschriebene Plan sah einen Zahlungsmittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 722 T€, aus Investitionstätigkeiten von 22,2 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeiten von 894 T€ vor. Es war ein Netto-Zahlungsmittelabfluss von 23,8 Mio. € geplant.

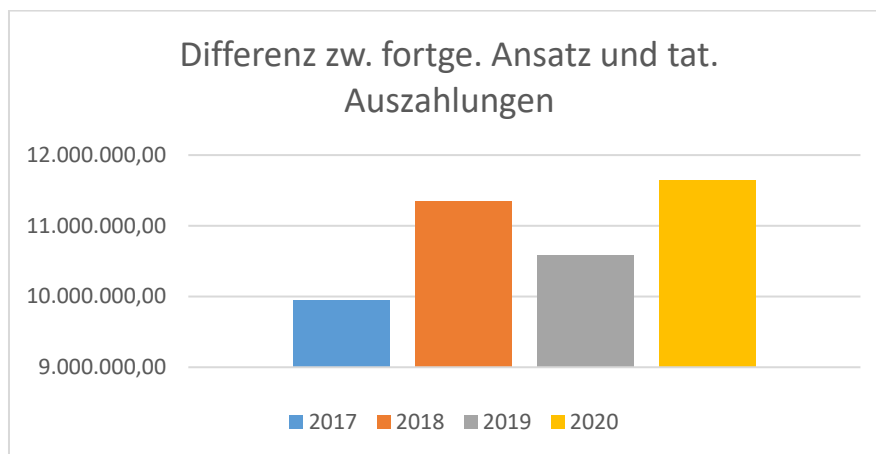
Tatsächlich war jedoch ein Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 15,7 Mio. € festzustellen. Der Zahlungsmittelabfluss aus Finanzierungstätigkeiten betrug statt der geplanten 894 T€ lediglich 271 T€ im Jahr 2020.

Der Zahlungsmittelabfluss (Einzahlungen und Auszahlungen) aus Investitionstätigkeiten belief sich nicht wie geplant auf 22,2 Mio. €, sondern lediglich auf 8,4 Mio. €.

Nachfolgend werden der geplante Ansatz, der fortgeschriebene Ansatz als auch das tatsächliche Ergebnis der Auszahlungen für Baumaßnahmen im Zeitvergleich dargestellt:



Differenz zwischen dem fortgeschrittenen Ansatz und den tatsächlichen Auszahlungen im Zeitvergleich:



Prüfungsfeststellung:

Wiederholt stellen wir fest, dass große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 16,4 Mio. € höher als geplant. Der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 13,8 Mio. € geringer aus als geplant. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2020 (incl. des fortgeschriebenen Ansatzes) und dem tatsächlichen Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2020 eine Differenz von fast 31 Mio. €.

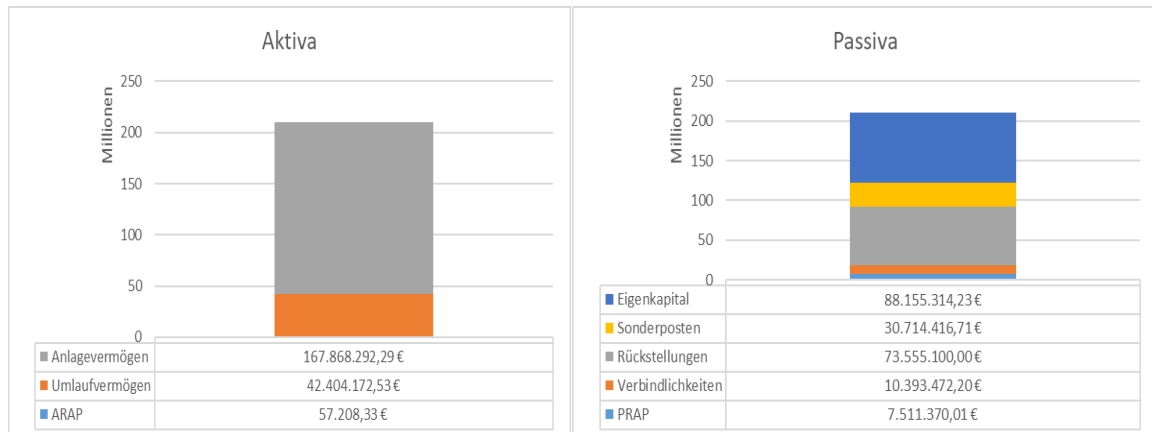
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2020 auf 210.329.673,15 € und hat sich gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 3.869.369,01 € erhöht.

Auf der Aktivseite stieg insbesondere das Anlagevermögen um 5,32 Mio. € und hier im Besonderen die Sachanlagen (5,27 Mio. €).

Auf der Passivseite stiegen insbesondere die Rückstellungen um 4,64 Mio. €, und hier insbesondere die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (1,15 Mio. €) sowie die Rückstellungen für Verpflichtungen nach dem KFA (3,5 Mio. €).

Die Angaben in der Kurzbilanz im Jahresabschluss 2020 (Seite 81, Punkt 5.6 Vermögensentwicklung) sind zutreffend und decken sich mit den von uns ermittelten Zahlen.



3.2.1.4 Finanzkennzahlen

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zielerreichung der Gemeinde auf der Basis von Kennzahlen darzustellen (siehe Hinweis Nr. 2 zu § 51 GemHVO).

Neben den textlichen Erläuterungen wird die Informationsfunktion des Rechenschaftsberichtes dadurch erreicht, dass die Ergebnisse des Haushaltsjahres und die Bewertung der Abschlussergebnisse anhand von Kennzahlen aufbereitet und durch einen Zeitreihenvergleich ergänzt werden⁴.

Unter dem Punkt 5.6 des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss 2020 (S. 81) werden die Bilanzpositionen des Jahres 2020 und 2019 gegenübergestellt. Im HH-Plan zum Haushaltsjahr erfolgt die Abbildung von Kennzahlen zum Ressourcenaufkommen und -verbrauch auf der S. 103.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass auf die Darstellung von Finanzkennzahlen zur Bewertung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage (z. B. Liquiditätskennzahlen, Investitions- und Reinvestitionsquote usw.) im Rechenschaftsbericht verzichtet wurde. Eine Stellungnahme zum Schlussbericht des Jahresabschlusses 2019 hierzu erfolgte nicht.

3.2.2 Aufgabenerfüllung

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 Abs. 2, Nr. 1 GemHVO auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten.

⁴ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 15

Nach § 4 Abs. 2, Satz 5 GemHVO i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sollen bereits im HH-Plan in den jeweiligen Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss sind schließlich die tatsächlich angefallenen Werte zu den ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen darzustellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 enthält unter der Ziffer 5.3 wiederholt nur unvollständige Erläuterungen zum Stand der Aufgabenerfüllung. Die Verwaltung hat im Jahr 2020 mit der Entwicklung von ersten Zielen und Kennzahlen bei drei KT begonnen. Diesen hat der Haupt- und Finanzausschuss am 10.12.2020 (20/186) für den HH-Plan 2021 zugestimmt.

3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung darstellen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (§ 51 Abs. 2, Nr. 2 GemHVO). Mit dieser Berichtspflicht soll zeitnah über wesentliche Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von Bedeutung sind, unterrichtet werden. Der Zeitraum, auf den sich die Berichtspflicht bezieht, erstreckt sich vom Beginn des neuen Haushaltsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses, längstens jedoch bis zur Fertigstellung des Rechenschaftsberichts.⁵

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass innerhalb des Rechenschaftsberichtes unter dem Punkt 5.2 „Lage der Kommune allgemein“ (Seite 69) eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zitiert wird. Hier werden die Folgen der Corona-Krise auf Kommunen im Allgemeinen erläutert. Eine sich aus dem § 51 Abs. 2 GemHVO ergebene zeitnahe Berichtspflicht über die wesentlichen Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn lassen sich im Rechenschaftsbericht jedoch nicht finden.

3.2.4 Risikobewertung

Nach § 51 Abs. 2, Nr. 3 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Unter Punkt 5.7 „Risikobewertung“ des Rechenschaftsberichtes wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, auf die hohe Abhängigkeit der finanziellen Lage, die außerhalb des Einflussbereiches einer Kommune selbst liegen, eingegangen, insbesondere der zukünftigen Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Gewerbesteuer.

Folgende weitere nicht genannte Risiken werden seitens der Revision gesehen:

⁵ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 12

Dokumentation Vertragswesen

In der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2019 wird dargelegt, dass einiges dafür spricht, Verträge nicht mehr dezentral, sondern zentral zu bearbeiten, zu dokumentieren und zu verwalten. Im Rahmen der Stellenplanberatungen wäre zu entscheiden, ob hierfür personelle Ressourcen geschaffen werden.

Wir verweisen auf den Artikel „Hinweise zur Einrichtung eines Vertragsregisters“⁶ von Prof. Dr. Martin Richter zu diesem Thema.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass weiterhin keine einheitliche Dokumentation für eine vollständige Übersicht aller bestehenden Verträge vorhanden ist und empfehlen Überlegungen anzustellen, wie dies, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung, eingeführt werden kann. Dies kann aus Sicht der Revision zentral, aber auch wie bisher, dezentral in den verschiedenen Fachämtern erfolgen.

§ 2b Umsatzsteuergesetz

Mit Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes im Juni 2020 wurden auch die Übergangsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes ergänzt. Nach § 27 Abs. 22a UStG wurde die Übergangszeit bis zur Anwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2023 erweitert.

Die überörtliche Prüfung empfahl im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung, generelle Vorgaben für die Umsatzbesteuerung zu entwickeln. Zwischenzeitlich wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Bestandsaufnahme der relevanten steuerlichen Sachverhalte beauftragt.

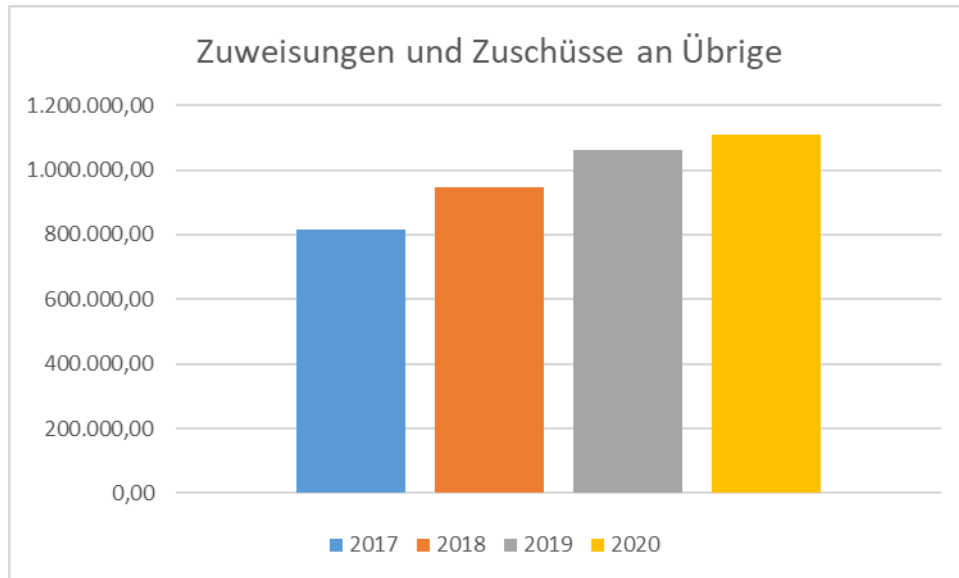
Prüfungsfeststellung:

Seitens der Revision wird auch nach der Erweiterung der Übergangszeit bis zum 31.12.2022 die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen. Wir raten daher dringend, die begonnenen Analysen voranzutreiben und der Empfehlung der überörtlichen Prüfung zu folgen, generelle Vorgaben zur Umsatzbesteuerung zu entwickeln.

Zuschüsse und Zuweisungen an Übrige

Die im Gesamtergebnishaushalt 2020 ausgewiesenen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse belaufen sich auf insgesamt 16.416.904,01 € (siehe Tz 4.3 Nr. 15). Werden die Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen, für den Kostenträger 3650000 (Tageseinrichtung für Kinder) sowie die Zuwendungen an sporttreibende Vereine aufgrund der bestehenden Sportförderrichtlinie abgezogen, verbleibt ein Betrag i. H. v. 1,11 Mio. € (2019: 1,06 Mio. €, d. h. + 48 T€) an übrigen Zuweisungen und Zuschüsse. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren stellt die nachfolgende Tabelle dar:

⁶ Der Gemeindehaushalt, 05/2020, Seite 97 - 99



Der Hessische Rechnungshof stellte im Kommunalbericht 2020 fest, dass er eine inhaltliche Auseinandersetzung in Bezug auf Zuwendungen und Zuschüsse für geboten hält. Neben der Vereinbarung von Kennzahlen und dem Erstellen eines Verwendungsnachweises, empfiehlt die Überörtliche Prüfung⁷, bei Förderungen von mehr als 150 T€/Institution, Zielvereinbarung abzuschließen (siehe hierzu auch Tz. 3.7). Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gewährte im Jahr 2020 folgende Zuschüsse ab 50 T€:

- 1 x über 200 T€
- 2 x über 100 T€
- 3 x über 50 T€

Prüfungsfeststellung:

Die verausgabten übrigen Zuweisungen und Zuschüsse stiegen im Berichtsjahr um 48 T€ auf 1,1 Mio. €. Wir sehen in dem Fehlen verbindlicher übergeordneter Regelungen/Muster insbesondere das Risiko, dass Mittel ohne entsprechenden Nachweis verausgabt werden. Wir schließen uns der Empfehlung der überörtlichen Prüfung an, ab einer von der Verwaltung definierten Zuschusshöhe, Zielvereinbarungen mit dem Zuwendungsempfänger zu vereinbaren.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird durch den § 12 GemHVO konkretisiert (Hinweis Nr. 1 zu § 12 GemHVO). Hier heißt es, dass bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einem Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. In diesem Zusammenhang wird im Kommentar zur GemHVO auf das Budgetrecht der StVV, als auch auf den Grundsatz des Haushaltsausgleiches in kommenden Jahren hinsichtlich Investitionsentscheidungen und deren

⁷ Seite 259 des 34. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Kommunalbericht 2020

Auswirkungen (Abschreibungen) hingewiesen. Der § 12 GemHVO spricht von Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen von erheblicher Bedeutung. Nach dem Hinweis Nr. 4 zu § 12 GemHVO ist zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

Unter dem Punkt 3.5 Verschiedenes -Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen- wies der Hessische Städtetag mit Rundschreiben RS 345-2020 vom 29.04.2020 darauf hin, dass eine Kommune grundsätzlich auf die Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu achten hat. Auf den Leitfaden des Bundes zu diesem Thema wurde verwiesen⁸.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes empfahl sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2019, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 12 GemHVO durchzuführen. Auch im Kommunalbericht 2021, der grundsätzliche Feststellungen von allgemeiner Bedeutung des Jahres 2020 enthält, verweist die überörtliche Prüfung auf dieses Thema (siehe Tz. 3.7).

Die hier genannten Punkte wurden in einem Aktenvermerk vom 19.05.2020 sowie in einem Arbeitsgespräch am 21.04.2021 der Verwaltung erläutert.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen noch nicht definiert hat. Aufgrund dieser Tatsache fehlen verbindliche Vorgaben an die Fachämter zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 12 GemHVO gefordert sind. Auch der Kommunalbericht 2021⁹ der überörtlichen Prüfung enthält hierzu die Feststellung, dass gemäß § 12 GemHVO eine Verpflichtung zur Definition einer Erheblichkeitsgrenze seitens der Gemeinden besteht und Verstöße gegen diese Bestimmung zu unterlassen sind.

Antikorruptionsbeauftragte/r

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat eine Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen erlassen.¹⁰ Gemäß Nr. 1 der Richtlinie wird den Hessischen Gemeinden empfohlen, entsprechend zu verfahren und ebenfalls eine entsprechende Richtlinie zu erlassen.

Mit Datum vom 15.11.2021 trat die DA zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung als auch die DA für die Beschäftigten des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Kraft.

⁸https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/arbeitsanleitung_wirtschaftlichkeitsbetrachtung.pdf

⁹ Seite 14 des 36. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Kommunalbericht 2020

¹⁰ StAnz. vom 23.12.2019

3.2.5 Investitionen

Der Rechenschaftsbericht soll auch die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen (§ 51 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2017 wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich unserer Feststellung zugestimmt, dass Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen fehlen. In den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 wurden jedoch weiterhin keine Ausführungen hierzu gemacht. Wir regen erneut an, den Bericht zukünftig um diesen Punkt zu ergänzen.

3.2.6 Analyse der finanziellen Lage

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit als unbestimmten Rechtsbegriff objektiv zu bewerten, wurde durch die Landesregierung ein Kennzahlenset etabliert. Die hierzu entwickelten kash-Kennzahlen (kash = kommunales Auswertungssystem Hessen) sind mittlerweile Bestandteil des Finanzstatusberichtes, der Pflichtbestandteil kommunaler Haushaltsplanung ist (Muster 22 zur GemHVO).

Bei den kash-Kennzahlen werden unterschiedliche Indikatoren gewichtet und ins Verhältnis zu 100 Prozent gesetzt.

- weniger als 40 Punkten = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Punkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Punkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit Hilfe der kash-Kennzahlen der geprüften Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 analysiert. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre.

Schlussbericht des Revisionsamtes der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn 2020

Indikatoren	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Werte 2020 (Einwohner: 37.805)	2020	Werte 2019 (Einwohner: 36.686)	2019	Werte 2018 (Einwohner: 35.243)	2018
ordentliches Ergebnis	40%	999.268,48 €	40	318.953,97 €	40	1.301.375,61 €	40
		26,43 €		8,69 €		36,93 €	
Bestand ordentlicher Rücklage	5%	71.267,47 €	5	6.807.793,32 €	5	5.506.417,71 €	5
Fehlbeträge aus Vorjahren	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Bestand der Liquiditätsreserve	5%		5		5		5
		1.607.877,24 €		1.530.466,61 €		1.427.289,13 €	
Ausweis von Eigenkapital	5%	881.553,14 €	5	86.659.564,11 €	5	86.899.742,21 €	5
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen Hessenkasse	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	30%	14.855.387,95 €	30	6.404.788,30 €	30	1.170.358,29 €	30
		392,95 €		174,58 €		33,21 €	
	100%		100		100		100

Anhand der Gewichtung der ersten Kennzahl (ordentliches Ergebnis) mit 40 % ist erkennbar, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit zu dem regelmäßigen Erreichen des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis steht. Hier liegt die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2020 gegeben war.

3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.3.1 Inventur

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO (Inventar) haben auch Gemeinden für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Nach Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO muss die Inventur den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung entsprechen. Zur Gewährleistung dieser ist eine Inventuranweisung erforderlich.

In § 36 GemHVO werden einzelne Inventurvereinfachungen dargestellt. Der Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO besagt jedoch, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere das bewegliche Anlagevermögen mit einem Bilanzwert im JA 2020 i. H. v. 5,05 Mio. € (A1.2.4 und A1.2.5).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg nicht besteht. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt.

3.3.2 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen

Durch die organisatorische Trennung von Buchführung (Amt 20) und Kassenführung (Amt 21) ist das innerhalb des IKS geforderte 4-Augen-Prinzip im Bereich des Kassensystems gewahrt.

Seit dem Schlussbericht 2017 berichten wir darüber, dass bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn innerhalb des Subsystems „Personalabrechnungen“ keine programmgesteuerte 4-Augen-Kontrolle besteht. Die Kontrollen werden bis zu einer Umsetzung durch den Anbieter durch einen zweiten Sachbearbeiter manuell vorgenommen. Die Abteilung 102 steht weiterhin mit dem technischen Anbieter zwecks Einrichtung eines programmgesteuerten 4-Augen-Prinzips in Kontakt.

Prüfungsfeststellung:

Das Revisionsamt nimmt den Stand der Einführung eines programmgesteuerten 4-Augen-Prinzips zur Kenntnis, bittet jedoch, sich weiterhin nachhaltig um die technische Umsetzung zu bemühen.

3.3.3 Digitalisierung

In den Stellenplan 2020 wurde die Stelle eines technischen Prüfers mit einer Bewertung nach EG 10 und einem Umfang von 50% aufgenommen. Aufgrund des Wegfalls der Prüfpflicht der Anwendung automatisierter Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO), wurde die Stelle als Bauprüfer, Bereich Hochbau, ausgeschrieben.

Aufgrund des Fehlens eines technischen Prüfers für den Bereich IT, können an dieser Stelle lediglich Aussagen allgemeiner Natur getroffen werden.

Digitaler Prozessablauf in der Rechnungsbearbeitung

Der Hessische Rechnungshof stellte im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung¹¹, bei der auch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn betrachtet wurde, fest, dass der Einsatz eines digitalen Workflows im Bereich der Rechnungsbearbeitung als zentraler Aspekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens gesehen wird. Mit diesem lassen sich Effizienzsteigerungen erzielen, aufgrund dessen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn empfohlen wurde, einen digitalen Workflow einzuführen. Im Schlussbericht zu der hier genannten Prüfung gab die Verwaltung an, einen digitalen Workflow im zweiten Quartal 2020 einzuführen.

¹¹ Punkt 7 „Digitalisierung des Verwaltungshandelns“ S. 90 des Schlussberichtes für die Stadt Limburg a. d. Lahn, 216. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte“

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (02/2022) die Absicht nicht umgesetzt wurde, einen digitalen Workflow im Bereich der Rechnungsbearbeitung einzuführen.

Leserecht der Fachbereiche in das städt. Buchungssystem (infoma)

Wie bereits bei der Beantwortung des HH-Begleitbeschlusses Nr. 19 zum HH-Jahr 2018 als auch des Haushaltsbegleitbeschlusses Nr. 16 zum HH-Jahr 2019 dargestellt, hält das Revisionsamt es im Rahmen des Budgetcontrollings für unabdingbar, dass die jeweiligen Budgetverantwortlichen (Fachämter) ein Leserecht in das städtische Buchungssystem erhalten.

Prüfungsfeststellung

Im Jahr 2020 wurden zusätzliche Lizenzen für das städtische Buchungssystem erworben, mit denen den Fachämtern ein Leserecht eingerichtet werden könnte. Bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (02/2022) wurden hiervon ca. 60 Lizenzen nicht genutzt.

3.3.4 Rechtlich unselbstständige Stiftungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet drei rechtlich unselbstständige Stiftungen als Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO. Das Vermögen der Stiftungen ist nach dem Hinweis Nr. 2 zu § 115 HGO jeweils dem Produktbereich zuzuordnen, der der Vermögensart entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen werden weiterhin entgegen den Hinweisen zur GemHVO in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter dem Teilhaushalt „6122000 Verwaltung der rechtl. unselbstständigen Stiftungen“ gemeinsam ausgewiesen. Unserer Anregungen aus den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019, entsprechende Hinweise, hinsichtlich der Verbuchung, in den HH-Plan als auch in den Jahresabschluss aufzunehmen, wurde nicht gefolgt.

3.3.5 Jahresabschluss und Anlagen

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind. Die geforderten Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und auch die Rückstellungen wurden in den Anlagen zum Anhang unter der Ziffer 4.7 des Jahresabschlusses 2020 beigefügt. Abweichende Feststellungen sind unter der Tz. 4 dargestellt,
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen. Diese sind unter den Ziffern 4.6.7 und 4.6.8 des Anhangs zum Jahresabschlusses 2020 abgebildet.

3.4 laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wegen des engen Zusammenhangs der Jahresabschlussprüfung nach § 131 Abs.1 Nr. 1 HGO und der im Jahr 2020 stichprobenweise durchgeführten Visa-Kontrollen verweisen wir auf den Punkt 7 und verzichten auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

3.5 Dauernde Überwachung der Kassen

3.5.1 Stadtkasse

Nach § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. den §§ 27-29 GemKVO ist durch das Rechnungsprüfungsamt die Gemeindekasse unvermutet zu prüfen. Im Berichtsjahr erfolgten aufgrund der besonderen haushaltsrechtlichen Lage infolge der Pandemie zwei unvermutete Kassenprüfungen mit Prüfungstichtag 23.03.2020 sowie 25.09.2020. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Kassenprüfung 23.03.2020

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist, bis auf einen Überschuss i. H. v. 0,50 €, überein und betrug 44.513.661,38 €.
- Zu der **Dienstanweisung zur Regelung von Handvorschüssen und Einnahmekassen** vom 01.07.2006 fanden Abstimmungsgespräche zwischen dem Amt 14 und dem Amt 21 statt. Die DA trat mit Datum vom 18.06.2020 in Kraft.
- Mit der Entscheidung, dass ab dem 01.04.2020 das Einwohnermeldeamt im **Bürgerbüro** aufgeht und dem Hauptamt als Abt. 105 zugeordnet wird, wird dringend empfohlen, die Abläufe für die in diesem Bereich derzeit zur Verfügung gestellten **Einnahmekassen** zu überarbeiten.
- Es bestehen unterschiedliche **Buchungsvorgänge** zu Zahlungseingängen in Bezug auf **Kautionen** (Schlüsselkautionen), sodass wir empfehlen, eine Vereinheitlichung der Buchungen in diesem Bereich anzustreben. Dies wurde bis zur 2. Kassenprüfung 2020 umgesetzt.
- Die in Stichproben geprüften **Debitoren- als auch Kreditoren-Konten** ergaben keine Beanstandungen. Dies gilt insbesondere auch für die in Ausnahmefällen gesetzten Mahnsperren, die durch ein Fachamt genehmigt wurden. Auf die derzeitige Situation aufgrund der Verbreitung des Coronavirus wird hingewiesen.
- Die Prüfung der durch ein Fachamt genehmigten **Stundungen** in Stichproben ergab, dass der Stadtkasse nicht zu allen Vorgängen der jeweilige Stundungsbescheid eines Fachamtes vorlag. Entsprechende Einzelfeststellungen zu diesen Vorgängen gingen im Verlauf der Prüfung an das betreffende Fachamt.
- Von dem am Prüfungstag festgestellten **Verwahrgeldbestand** wurden bis zum Ende der Prüfung bis auf 24 Vorgänge, bei denen in der Regel die Sollstellung des Fachamtes fehlten, alle aufgeklärt.
- Eine ordnungsgemäße **Buch- und Belegführung** im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GemKVO lag vor.

- Sowohl die Bar-Bestände als auch der durchschnittliche Bestand der laufenden Konten werden auf den für Zahlungen notwendigen Umfang beschränkt. Das Risiko mit **Negativ-Zinsen** belastet zu werden, wird durch die Stadtkasse mit dem Einhalten von vereinbarten Höchstbeträgen bei verschiedenen Kreditinstituten minimiert.
- Die Chance mit Hilfe der Muster-**Anlagerichtlinie** des Hessischen Städtetages aus dem Jahr 2019 vor einer Geldanlage eine entsprechende Richtlinie für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu erarbeiten, wurde im Jahr 2020 noch nicht ergriffen.
- Es wird erneut empfohlen, sich mit dem Thema **Verwahrgelass** durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu befassen.
- Das Revisionsamt regt erneut an, sowohl ein **Konzept zur Kassensicherheit** als auch ein Schlüsselkonzept für den Bereich der Stadtkasse zu erarbeiten (siehe Tz. 8.6).
- Wir weisen erneut darauf hin, dass die **Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen** seit dem Jahr 2005 besteht. Zwischenzeitlich wurde ein Wechsel von der Kameralistik zu Doppik vollzogen und das KAG, die AO und zuletzt der § 30 GemHVO, der rechtliche Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass vorsieht, wurden geändert, sodass wir dringend eine Überarbeitung der DA empfehlen.

Kassenprüfung 25.09.2020:

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist i. H. v. 39.598.505,03 €, bis auf einen Betrag i. H. v. 1.256,82 €, überein. Dieser ergibt sich aus noch nicht durchgeführten Buchungen auf zwei Konten, die während der Prüfung nachgeholt wurden. Es ist in Zukunft darauf zu achten, dass Buchungen zeitnah durchgeführt werden.
- Die in Stichproben geprüften **Debitoren- als auch Kreditoren-Konten** ergaben keine Beanstandungen. Dies gilt insbesondere auch für die in Ausnahmefällen gesetzten Mahnsperren. Auf die derzeitige Situation aufgrund der Verbreitung des Coronavirus wird hingewiesen.
- Von dem am Prüfungstag festgestellten **Verwahrgeldbestand** auf dem Verwahrgeldkonto 101146 (90 Vorgänge mit einem Gesamtwert i. H. v. 988.886,68 €) wurden bis zum Ende der Prüfung bis auf 61 Vorgänge (mit einem Gesamtwert i. H. v. 49.320,51 €) aufgeklärt.
- Es wurde dringend empfohlen, gemeinsam mit dem Amt 32 einen zeitnahen **Ausgleich des Debitorenkontos** 100422 „Abt. 324“ (Mobilitätszentrale) herbeizuführen. Dies erfolgte im Sommer 2021.

3.5.2 Handvorschüsse und Einzahlungskassen

Nach § 4 GemKVO können zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld einzelnen Dienststellen Handvorschüsse gewährt, bzw. für die Annahme von Zahlungen Einzahlungskassen errichtet werden. Der Hinweis Nr. 3 zu § 27 GemKVO, dass mit der Prüfung der Handvorschüsse der Leiter oder ein anderer Mitarbeiter der Organisationseinheit beauftragt wird, wurde entsprechend in

die DA des Revisionsamtes zum 15.08.2020 als auch in die DA zur Regelung von Handvorschüssen und Einzahlungskassen zum 18.06.2020 aufgenommen. Demnach sind im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht diese Kassen mindestens einmal jährlich im Rahmen einer unvermuteten Prüfung durch die Amts-, Stabsstellenleitung bzw. eine durch diese bevollmächtigte Person, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist in Kopie dem Revisionsamt zuzuleiten. Darüberhinausgehende Prüfungen bleiben dem Revisionsamt ausdrücklich vorbehalten.

Mit Mail vom 03.07.2020 wurden alle Amts- und Stabsstellenleitungen über die DA informiert.

Im Jahr 2020 bestanden fünf Handvorschüsse und 12 Einnahmekassen. Die Prüfergebnisse können der Tabelle entnommen werden:

Organisations-Kennziffer	Handvorschuss	Datum	Prüfung durch	Feststellung
50	Amt f. soziale Betreuung kl. Beschaffungen	16.12.2020	Amtsleitung	
Organisations-Kennziffer				
Organisations-Kennziffer	Einnahmekasse	Datum		Feststellung
103	Stadtarchiv	23.12.2020	Verwalter der Einnahmekasse	Die Prüfung durch den Kasserverwalter selbst ist nicht gestattet.
104	Standesamt	16.07.2020	Revisionsamt	Hinweis und die Bitte um Beachtung der DA Handvorschüsse/Einnahmekassen vom 18.06.2020 Dokumentation war nicht vollständig Empfehlung zur Nutzung einer Registrierkasse anstatt des Gebührenzählers
21	Stadtkasse Vollstreckung	22.12.2020	Stellv. Amtsleitung	
322	Gewerbe- und Wohnungsabteilung	12.11.2020	Amtsleitung	Zulässiger Barbestand i. H. von 2 T€ wurde überschritten
324	Mobilitätszentrale 8 Einzelkassen	16./17.12.2020 17.07.2020	-Amtsleitung -Revisionsamt	

Prüfungsfeststellung:

Uns wurden für das Jahr 2020 die Prüfergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, lediglich bei fünf von 17 bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen vorgelegt.

3.5.3 Zahlstellen

Nach § 3 GemKVO können zur Erledigung von nicht nur geringfügigen Kassengeschäften, Zahlstellen eingerichtet werden.

In einem AV vom 03.01.2019 wurde der Verwaltung die derzeitige Situation als auch die gesetzlichen Vorgaben zu Zahlstellen bzw. Einzahlungskassen erläutert.

Nachdem die Stelle der Abteilungsleitung des **Bürgerbüros** besetzt werden konnte, entschied die Verwaltung am 26.08.2020, dass das Bürgerbüro eine Zahlstelle im Sinne des § 3 GemKVO werden soll. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erarbeitet und trat am 05.08.2021 in Kraft. Aus dem § 3 GemKVO i. V. mit § 131 HGO ergibt sich für das Revisionsamt ab dem Jahr 2021 die Prüfpflicht dieser Zahlstelle.

Mit o. g. AV (03.01.2019) wurde der Verwaltung ebenfalls mitgeteilt, dass auch der Geldverkehr des **Standesamtes** die in § 4 GemKVO genannten geringfügigen Zahlungen übersteigt.

Prüfungsfeststellung:

Die Verwaltung entschied am 24.11.2020, dass die Einnahmekasse des Standesamtes in Zukunft als Zahlstelle gemäß § 3 GemKVO geführt werden soll. Bis zum Abschluss der Prüfung des JA 2020 (02/2022) wurde dies jedoch noch nicht umgesetzt.

3.6 Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt, ist seit der Änderung des § 131 HGO entfallen. An dieser Stelle werden wir unbeschadet dessen, über die Zertifizierung des genutzten Programmes durch Externe berichten.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte dem Unternehmen für das INFOMA newsystem Programmmodul „newsystem NKR/NKF-System, Version 7“ die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen „OKKSA FÜ.B V5.23 und DP.HE V7.00“ des OKKSA e. V. für die geprüften Teilbereiche, die in der Anlage zum Zertifikat zusammenfassend aufgelistet sind. Dieses ist gültig bis zum 31.12.2020 und liegt dem Revisionsamt vor.

3.7 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die in § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern erfolgt „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“. Darüber hinaus haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Der Kommunalbericht 2021 enthält sieben Feststellungen von allgemeiner Bedeutung zu Prüfungen aus dem Jahr 2020. Die Sachverhalte sind bei mehreren geprüften Körperschaften aufgefallen:

- Bemisst sich eine eingeführte **Zweitwohnungsteuer** nach der „Jahresrohmiete“, die den Mietwert einer Wohnung auf Grundlage der Einheitswerte des Mietspiegels aus dem Jahr 1964 feststellt und dann anhand von Preisindizes für die Lebenshaltung hochrechnet, ist das verfassungswidrig (siehe hierzu Großstädtebericht und Auswertung im Abschnitt Hessische Kommunal Finanzen).
Prüfungsfeststellung: Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat keine Zweitwohnungsteuer.
- Das Land Hessen hat Programme zur Gestaltung des **demografischen Wandels** aufgelegt. Trotz erheblicher Änderungen in der (absehbaren)

Bevölkerungszahl und -struktur wurden diese Programme nicht in Anspruch genommen. Die demografische Entwicklung der Kommune sollte regelmäßig analysiert werden. Bei Maßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels sollten **Fördermaßnahmen** des Landes geprüft und ggf. berücksichtigt werden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ – 224. Vergleichende Prüfung). (Hinweis auf Seite 96: Durch gezielte Projekte und Initiativen sowie durch die Inanspruchnahme von Förderprogrammen können Kommunen beispielsweise Existenzgründungen in Leerständen sowie in die Revitalisierung des Gebäudebestands und damit die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort fördern)

Prüfungsfeststellung:

Nach Auskunft der entsprechenden Fachämter werden folgende Förderprogramme, die den demografischen Wandel zum Inhalt haben, genutzt:

- Landesförderung „Zukunft Innenstadt“ (beinhaltet eine Förderung i. H. v. 30 T€ für die gezielte Anmietung gewerblicher Immobilien zur Wiederbelegung leerstehender Gewerbeimmobilien)
- Landesförderung zum barrierefreien Ausbau von Knotenpunkten und Überquerungsstellen
- Nutzung des Bundes-Förderprogrammes „Sozialer Zusammenhalt“ (ehemals „soziale Stadt“)

Darüber hinaus wird für die Kita-Bedarfsplanung das Bevölkerungsmodell der Hildesheimer Planungsgruppe genutzt, um die demografische Entwicklung im Blick zu behalten.

- Bei den Gebührenhaushalten **Wasserversorgung** bzw. **Abwasserbeseitigung** bestand Nachholbedarf hinsichtlich der Anforderungen an Vor- und Nachkalkulationen von Gebühren. Diese sollten durchgeführt werden. Bei defizitären Gebührenhaushalten sind unter Berücksichtigung der durch Nachkalkulationen ermittelten Unterdeckungen aus Vorjahren kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und zu erheben (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ – 224. Vergleichende Prüfung und „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ – 225. Vergleichende Prüfung).

Prüfungsfeststellung: Der KT der Wasserversorgung schloss in den vergangenen Jahren mit einem Überschuss und wird durch den Eigenbetrieb Wasserwerke, deren kaufmännischen Abwicklung durch die EVL betrieben wird, geführt.

Der KT „Abwasserbeseitigung“ schloss 2019 im zweiten Jahr in Folge mit einem Defizit i. H. v. 35 T€ und im Jahr 2020 mit einem Defizit i. H. v. 820 T€. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter der Tz. 4.1.2; P2.2 (Sonderposten für den Gebührenaussgleich)

- Beim Gebührenhaushalt **Abwasser** wurden die durch Grundgebühren gedeckten Gesamtkosten zu niedrig kalkuliert oder Grundgebühren wurden nicht eingeführt. Grundgebühren dienen zur Deckung der unabhängig vom

Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen anfallenden Fixkosten. Entsprechend sinkt der Anteil der Gesamtkosten, der durch Gebühren auf die variablen Wassermengen zu decken ist. Die Praxis, der zu niedrig festgelegten oder nicht eingeführten Grundgebühren ist zu korrigieren (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ – 224. Vergleichende Prüfung).

Prüfungsfeststellung: Der Gebührenbereich „Abwasser“, d. h. die laufende Leistung „Ableitung und Reinigung des Abwassers“, wird durch den Abwasserzweckverband Limburg, der durch die EVL kaufmännisch betreut wird, geführt. Die Geltendmachung der Niederschlagswassergebühren und des Starkverschmutzungszuschlages obliegt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Die Gebühren ergeben sich aus der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 16.12.2020.

Der Gebührenmaßstab

- für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück,
- für das Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche,
- für den Starkverschmutzungszuschlag der Grad der Verschmutzung nach DIN 38409-H41

Die Nutzung einer Grundgebühr konnte nicht festgestellt werden.

- **Jahresabschlüsse** wurden nicht fristgerecht **aufgestellt**. Ohne fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse stehen grundlegende Daten für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -steuerung nicht zur Verfügung. Die Regelungen der HGO sind strikt anzuwenden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ – 225. Vergleichende Prüfung)

Prüfungsfeststellung: Siehe Feststellung unter der Tz. 2.2.1

- Der Bedarf an einer **Breitband- und Mobilfunkverfügbarkeit** hat durch die Corona-Pandemie noch einmal weiter zugenommen. Die im Betrachtungszeitraum noch vorhandenen Lücken sind zu untersuchen und mit den gegebenen Fördermöglichkeiten abzugleichen (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ – 225. Vergleichende Prüfung).

Prüfungsfeststellung: Für den **W-Lan-Ausbau** in Jugendräumen, den Sitzungsräumen der Ortsbeiräte und ggf. weiterer Standorte, wurde im Rahmen des Förderprogramm WiFi4EU eine Förderung i. H. v. 15 T€ bewilligt. Lt. Auskunft des Fachamtes stehen der Fördersumme Kosten i. H. v. mehr als 120 T€ gegenüber.

Der **Glasfaserausbau** in den Kommunen des Landkreises Limburg-Weilburg wird zentral durch den Breitbandkoordinator des Landkreises koordiniert. Der Ausbau der Glasfaser-Infrastruktur für Privatnutzer erfolgt in der Regel in Eigenleistung der jeweiligen Anbieter.

- Nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist vor Investitionen von erheblicher Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dabei obliegt es den Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung zu definieren, wann eine Maßnahme „von erheblicher finanzieller Bedeutung ist“. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, „wenn die Gesamt- und/oder Folgekosten der Maßnahme im Vergleich zum Gesamtvolumen des Haushalts und zur Größe der Gemeinde außergewöhnlich hoch sind“. Es besteht gemäß § 12 GemHVO eine Verpflichtung zur Definition einer Erheblichkeitsgrenze. Verstöße gegen diese Bestimmung sind zu unterlassen (siehe hierzu „Immobilienmanagement“ – 226. Vergleichende Prüfung)

Prüfungsfeststellung: siehe Feststellungen unter der Tz. 3.2.4 „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“

4. Feststellungen zu einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2020 Kernhaushalt

4.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Aktiva			
1 Anlagevermögen	167.868.292,29	162.542.291,63	5.326.000,66
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.201.481,33	3.083.990,00	117.491,33
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl.Rechte	111.321,00	95.255,00	16.066,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.090.160,33	2.988.735,00	101.425,33
1.2 Sachanlagevermögen	142.287.810,71	137.016.478,49	5.271.332,22
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	45.918.590,45	44.918.192,36	1.000.398,09
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	11.419.471,00	11.871.375,00	-451.904,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	70.402.730,43	64.002.433,51	6.400.296,92
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	94.672,00	106.268,00	-11.596,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	4.932.068,18	3.672.635,00	1.259.433,18
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.520.278,65	12.445.574,62	-2.925.295,97
1.3 Finanzanlagevermögen	22.379.000,25	22.441.823,14	-62.822,89
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.005.340,37	975.340,37	30.000,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.697.724,80	1.790.547,69	-92.822,89
2 Umlaufvermögen	42.404.172,53	43.845.480,14	-1.441.307,61
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn.Leistg.u.Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-5.478.407,60	3.048.002,90	-8.526.410,50
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	2.701.204,05	2.149.263,44	551.940,61
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	1.487.648,06	1.062.278,59	425.369,47
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-9.740.385,68	-274.575,69	-9.465.809,99
2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	0,00	60.205,19	-60.205,19
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	73.125,97	50.831,37	22.294,60
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Flüssige Mittel	47.882.580,13	40.797.477,24	7.085.102,89
3 Rechnungsabgrenzungsposten	57.208,33	72.532,37	-15.324,04
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	57.208,33	72.532,37	-15.324,04
Summe Aktiva	210.329.673,15	206.460.304,14	3.869.369,01

Schlussbericht des Revisionsamtes der
Kreisstadt Limburg a. d. Lahn 2020

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Passiva			
1 Eigenkapital	-88.155.314,23	-86.659.564,11	-1.495.750,12
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-76.131.235,43	-1.595.599,72
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.543.392,24	-10.768.477,96	225.085,72
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-7.126.747,29	-6.807.793,32	-318.953,97
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-3.018.723,16	-3.577.826,41	559.103,25
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	-397.921,79	-382.858,23	-15.063,56
1.3 Ergebnisverwendung	114.913,16	240.149,28	-125.236,12
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	114.913,16	240.149,28	-125.236,12
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-999.268,48	-318.953,97	-680.314,51
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.114.181,64	559.103,25	555.078,39
2 Sonderposten	-30.714.416,71	-31.278.125,68	563.708,97
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-28.683.879,80	-28.610.072,09	-73.807,71
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-11.207.338,80	-10.700.483,00	-506.855,80
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-75.664,00	-75.921,00	257,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-17.400.877,00	-17.833.668,09	432.791,09
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.848.267,91	-2.668.053,59	819.785,68
2.4 Sonstige Sonderposten	-182.269,00	0,00	-182.269,00
3 Rückstellungen	-73.555.100,00	-68.907.005,00	-4.648.095,00
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpfl.	-24.416.936,00	-23.261.590,00	-1.155.346,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-48.960.264,00	-45.456.465,00	-3.503.799,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	-177.900,00	-188.950,00	11.050,00
4 Verbindlichkeiten	-10.393.472,20	-12.127.433,74	1.733.961,54
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-8.199.507,97	-8.474.686,10	275.178,13
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-6.640.516,94	-6.621.963,89	-18.553,05
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-1.539.234,04	1.828.675,02	-3.367.909,06
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	-19.756,99	-24.047,19	4.290,20
4.3 Verbindlichkeiten a kreditählich. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-47.130,26	-1.051.919,70	1.004.789,44
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-1.237.178,82	-1.304.486,53	67.307,71
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-180.765,62	-620.720,78	439.955,16
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-162.879,59	0,00	-162.879,59
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-566.009,94	-675.620,63	109.610,69
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.511.370,01	-7.488.175,61	-23.194,40
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.511.370,01	-7.488.175,61	-23.194,40
Summe Passiva	-210.329.673,15	-206.460.304,14	-3.869.369,01

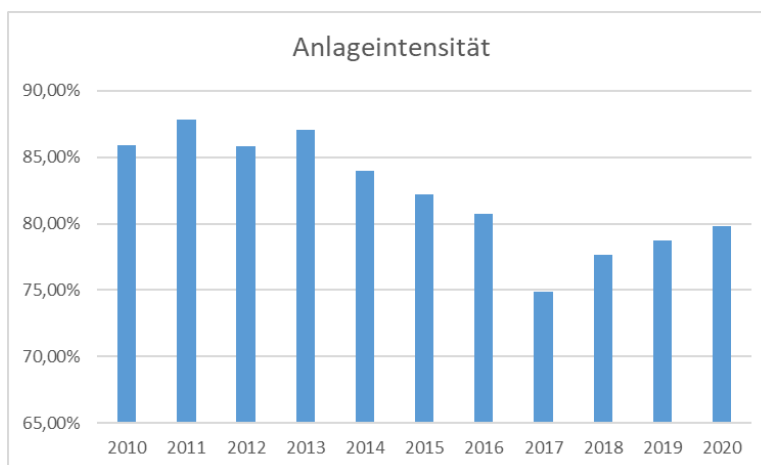
4.1.1 Aktiva

A1 Anlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1 Anlagevermögen	167.868.292,29	162.542.291,63	5.326.000,66
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.201.481,33	3.083.990,00	117.491,33
1.2 Sachanlagevermögen	142.287.810,71	137.016.478,49	5.271.332,22
1.3 Finanzanlagevermögen	22.379.000,25	22.441.823,14	-62.822,89

Allgemeine Anmerkung:

Um das Anlagevermögen in seiner Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Anlagenintensität (Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Sie hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Das Anlagevermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,32 Mio. € erhöht. Die Anlagenintensität bezogen auf das Gesamtkapital ist von 78,73 % auf 79,81 % gestiegen. Das Anlagevermögen wird über das in der Finanzbuchhaltung integrierte Anlagenmodul verwaltet und im Jahresabschluss in Form eines „Anlagenspiegels mit Umbuchung“ (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen) dargestellt.

Prüfungsfeststellung:

Die Aufgliederung der zusammengefassten Bilanzposten des Sachanlagevermögens und ihre Entwicklung wird in einer Anlagenübersicht (Anlagenspiegel) gemäß dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO dargestellt. Ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres aufgeführt.

A1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter die Immateriellen Vermögensgegenstände fallen insbesondere Konzessionen, Lizenzen (Software, Programme) und ähnliche Rechte (geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, soweit die Zahlungen unter Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichteinhaltung an vereinbarte Bedingungen geknüpft sind).

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.201.481,33	3.083.990,00	117.491,33
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl.Rechte	111.321,00	95.255,00	16.066,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.090.160,33	2.988.735,00	101.425,33

Die Veränderungen bei dem Posten „Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte“ ergeben sich aus Zugängen i. H. v. 65.401,57 € und Abschreibungen i. H. v. 49.335,57 € ausschließlich für Softwarelizenzen.

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Zuschüsse für investive Maßnahmen an Dritte. Der Anstieg bei diesem Posten um rd. 101 T€ im Vergleich zum Vorjahr resultiert vornehmlich aus Investitionskostenzuschüssen an verschiedene Vereine (hier vor allem für die Sportplätze Ahlbach, Dietkirchen, Limburg (Stephanshügel) und Offheim sowie das Leichtathletikzentrum Eschhofen).

A1.2 Sachanlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.2 Sachanlagevermögen	142.287.810,71	137.016.478,49	5.271.332,22
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	45.918.590,45	44.918.192,36	1.000.398,09
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	11.419.471,00	11.871.375,00	-451.904,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeindegebr., Infrastrukturverm.	70.402.730,43	64.002.433,51	6.400.296,92
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	94.672,00	106.268,00	-11.596,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	4.932.068,18	3.672.635,00	1.259.433,18
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.520.278,65	12.445.574,62	-2.925.295,97

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb der Kommune aufrechtzuerhalten. Das Sachanlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 5.271.332,22 € erhöht. Hierfür sind insbesondere Zugänge bei der Kanalisation verantwortlich (Maßnahmen: Baugebiet Nördlich der Kapellenstraße und Stephanshügel 1.-3. Bauabschnitt).

Gemäß § 41 GemHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO anzusetzen.

A1.2.1

Die Grundstücke werden in der Regel nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen. Vom Grundstückswert von 45.918.590,45 € entfallen:

Bebaute Grundstücke: 17.575.525,59 € (Vorjahr: 17.479.869,65 €)

Unbebaute Grundstücke: 28.343.064,86 € (Vorjahr: 27.438.322,71 €)

Der Anstieg bei den unbebauten Grundstücken resultiert insbesondere aus Grundstücksankäufen für das geplante Gewerbegebiet in Ahlbach (Im Mergel).

Die unbebauten Grundstücke gliedern sich wie folgt auf:

- Ackerland, Grünflächen, sonstige Grundstücksflächen
18.019.628,79 € (Vorjahr: 15.561.546,43 €)

- Bauplätze
10.323.436,07 € (Vorjahr: 11.876.776,28 €)

A1.2.2

Diesem Bilanzposten sind die Bauten zuzuordnen, einschließlich derer, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Darunter fallen folgende Posten:

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0531000	KT, Jugend-, Freizeiteinrichtungen	1.943.718,00 €	1.989.169,00 €
0533000	Sportanlagen, Schwimm- u. Hallenbäder	205.947,00 €	360.523,00 €
0535000	Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	3.734.003,00 €	3.868.616,00 €
0536000	Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	403.598,00 €	271.864,00 €
0537000	Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	95.606,00 €	117.040,00 €
0539000	Sonstige Betriebsgebäude	1.705.568,00 €	1.832.492,00 €
0541000	Verwaltungsgebäude	3.002.971,00 €	3.087.669,00 €
0551000	Andere Bauten	142.905,00 €	56.627,00 €
0561000	Grundstückseinrichtungen	641,00 €	755,00 €
0591000	Wohngebäude	184.514,00 €	286.620,00 €
Gesamt		11.419.471,00 €	11.871.375,00 €

Der Buchwert zum 31.12.2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund erfolgter Abschreibungen um rd. 450 T€ auf 11.419.471,00 € verringert. Lediglich bei dem SK 0536000 „Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen“ ist durch die Maßnahme „Löschwasserversorgung Domberg“ ein Zuwachs zu verzeichnen.

A1.2.3

Das Infrastrukturvermögen von 70.402.730,43 € verteilt sich wie folgt auf:

- Gemeindestraßen, Verkehrsbauten, Brücken und Tunnel

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0613000	Gemeindestraßen	24.422.199,00 €	26.042.804,00 €
0614000	Wege, Plätze	301.879,00 €	56.567,00 €
0618000	Verkehrsbauten, Brücken und Tunnel	5.127.292,54 €	5.034.462,62 €
Gesamt		29.851.370,54 €	31.133.833,62 €

Der Rückgang bei den Gemeindestraßen ist auf die jährlichen Abschreibungen bei den einzelnen Straßen zurückzuführen (Gesamt: 2.198.141,20 €). Im Berichtsjahr erfolgten hier Zugänge lediglich durch die Maßnahmen Endausbau „Im Krippchen“ und „Nördlich

der Kapellenstr.“ (Gesamt: 577.536,80 €). Der Zugang bei den Wegen und Plätzen ist auf die Umgestaltung der Freianlage „Hans-Adams-Mist“ zurückzuführen.

- Kanalisation

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0656000	Kanalisation	36.124.928,00 €	28.682.236,00 €
Gesamt		36.124.928,00 €	28.682.236,00 €

Die Zugänge betrafen insbesondere zwei Kanalbaumaßnahmen, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden („Nördlich der Kappellenstr.“ und 1.-3. BA. Stephanshügel) die aus dem Anlageposten Anlagen im Bau mit jeweils rd. 4 Mio. € umgebucht wurden (s. Tz. 4.1.1; A.1.2.6). Bei der Maßnahme Stephanshügel handelte es sich um eine reine Kanalbaumaßnahme.

- Wald

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0660000	Wald	1.770.139,89 €	1.770.139,89 €
Gesamt		1.770.139,89 €	1.770.139,89 €

Im Bereich des Waldes werden nach herrschender Meinung derzeit keine Abschreibungen vorgenommen, sodass der Buchwert im Vergleich zum Vorjahr identisch ist.

Prüfungsfeststellung

Bei der Bilanzposition „Wald“ wurden seit der Eröffnungsbilanz (Buchwert: 1.771.099,93 €) Veränderungen i. H. v. insgesamt -960,04 € vorgenommen.

Laut Waldzustandsbericht 2020 verfügt die Stadt derzeit über einen Waldbesitz von einer Größe von 425 ha, der mit 362 ha Wald bepflanzt ist. Aus Revisionsicht sollte der Bilanzposten aufgrund der eingetretenen Waldschäden einer Überprüfung unterzogen werden.

- Sonstige Infrastrukturvermögen

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0619000	Sonst. allgmein. Infrastrukturvermögen	1.481.918,00 €	1.255.125,00 €
0621000	Kulturgüter	95.182,00 €	25.865,00 €
0622000	Naturgüter	804.422,00 €	844.398,00 €
0623000	Öffentliche Grünflächen	274.770,00 €	290.836,00 €
Gesamt		2.656.292,00 €	2.416.224,00 €

Bei dem sonstigen allgemeinen Infrastrukturvermögen resultieren die Veränderungen neben der abgeschlossenen Maßnahme „Parkplatz Sportplatz Offheim“ insbesondere aus Abschreibungen minimiert um Zugänge durch Spielgeräteanschaffungen. Die Zugänge beim SK Kulturgüter betreffen die

Übernahme der Kulturgüter aus dem Sonderhaushalt Westliche und Östliche Altstadt sowie der Brunnen in Ahlbach.

A1.2.4

Gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 49 GemHVO sind unter der Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserbringung“ Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) stehen. Die Veränderungen resultieren insbesondere aus unterjährigen Abschreibungen minimiert um einen Zugang von rd. 9 T€ für Fahrradabstellanlagen.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, ist aus Revisionsicht die Bilanzierung von Fahrradabstellanlagen unter diesem Bilanzposten nicht nachvollziehbar.

A1.2.5

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 4.932.068,18 € ist der Fuhrpark als größter Posten mit 2.277.383,18 € zu nennen. Der Restbetrag i. H. v. 2.654.685,00 € verteilt sich auf die Betriebsausstattungen, DV- und Kommunikationsanlagen, Werkzeuge etc. In diesem Bilanzposten ergaben sich nur geringfügige Änderungen, vornehmlich aus vorgenommenen Abschreibungen.

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0810000	Fuhrpark	2.277.383,18€	1.141.638,00 €

Die Zugänge beim Fuhrpark ergaben sich insbesondere aus der Anschaffung einer Kehrmaschine und eines LKW für den Bauhof sowie der Ersatzbeschaffung eines LF 16-TS für die Feuerwehr und eines ELW 1.

A1.2.6

Beim Bilanzposten „Anlagen im Bau“ werden in der Regel die Zugänge (die im Haushaltsjahr entstandenen investiven Auszahlungen, die noch nicht auf eine fertige Anlage abgerechnet werden konnten) minimiert um die Abgänge (Umbuchung der am letzten Bilanzstichtag als Anlagen im Bau erfassten AiB-Werte auf die im Haushaltsjahr fertig gestellte Anlage) ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau verteilen sich auf Hochbaumaßnahmen (3.969.896,10 €) und auf Tiefbaumaßnahmen (5.550.382,55 €).

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0951000	Anlagen im Bau Hochbau	3.969.896,10 €	1.152.995,78 €
Gesamt		3.969.896,10 €	1.152.995,78 €

Der Posten hat sich vornehmlich durch Maßnahmen im Bereich Sanierung des Schlosses erhöht. Daneben wurden Kosten für die Maßnahmen Neubau Feuerwehrgerätehaus Lindenholzhausen, Sanierung Altes Rathaus (jeweils Planungskosten) und Anbau Kindergarten Staffel bilanziert.

SK	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
0952000	Anlagen im Bau Tiefbau	5.550.382,55 €	11.292.578,84 €
Gesamt		5.550.382,55 €	11.292.578,84 €

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich vornehmlich um im Berichtsjahr durchgeführte Straßen- und Kanalbauarbeiten. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus abgeschlossenen Maßnahmen, die innerhalb des Infrastrukturvermögens zu den Bereichen A.1.2.3 Gemeindestraßen (SK 0613000) und Kanalisation (SK 0656000) umgebucht wurden (Nördlich der Kapellenstr. und 1.-3. BA. Stephanshügel).

A1.3 Finanzanlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.3 Finanzanlagevermögen	22.379.000,25	22.441.823,14	-62.822,89
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.005.340,37	975.340,37	30.000,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.697.724,80	1.790.547,69	-92.822,89

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. von mehr als 50%), sowie ihre Eigenbetriebe. Als Beteiligung gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen (§ 49 GemHVO i. V. m. den Hinweisen Nr. 10 bis 13).

A1.3.1

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich unverändert wie folgt zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis zum 31.12.2020
Wasserwerke	Eigenbetrieb	4.020.147,23
Stadtlinie (incl. Beteiligung EVL)	Eigenbetrieb (Beteiligung zu 60%)	15.655.787,85
Stadthalle GmbH	Beteiligung zu 100 %	0,00
Summe		19.675.935,08

A1.3.3

Die Beteiligungen setzen sich zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis zum 31.12.2020
Abwasserverband	Zweckverband	852.871,61
Hallenbad Diez-Limburg GmbH	Beteiligung zu 20%	147.704,88
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	Beteiligung zu 1,75 %	4.013,88
Holzmarkt Taunus-Westerwald	Beteiligung mit 1 Gesellschafts-Anteil	750,00
Summe		1.005.340,37

Prüfungsfeststellung

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über eine Beteiligung an der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH mit einem Anteil von 2,7 % verfügt. Die StVV hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 dem Beitritt und einem Gesellschaftsanteil i. H. v. 676,00 € zugestimmt, der jedoch nicht bilanziert wurde.

Die Erhöhung bei der Hallenbad Diez-Limburg GmbH zum Vorjahr um rd. 30 T€ ist auf eine Erhöhung der Kapitalrücklage zurückzuführen.

A1.3.6

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.697.724,80	1.790.547,69	-92.822,89

Der Rückgang der sonstigen Ausleihen ist zurückzuführen auf Tilgungen von Wohnungsbaudarlehen sowie weitergeleiteten Darlehen (Hessischen Investitionsfonds) für die Sanierung von Altenpflegeeinrichtungen.

A2 Umlaufvermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2 Umlaufvermögen	42.404.172,53	43.845.480,14	-1.441.307,61
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn. Leistg. u. Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-5.478.407,60	3.048.002,90	-8.526.410,50
2.4 Flüssige Mittel	47.882.580,13	40.797.477,24	7.085.102,89

Das Umlaufvermögen hat gemäß Jahresabschluss 2020 einen Anteil an der Bilanzsumme von 20,2 % (Vorjahr: 21,2%). Da das Umlaufvermögen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stark in Abhängigkeit zu den flüssigen Mittel zu sehen ist, verzichten wir an dieser Stelle auf einen Vergleich von Umlaufvermögen zum Gesamtvermögen gegenüber den Vorjahren und verweisen auf die getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Forderungen und flüssigen Mittel.

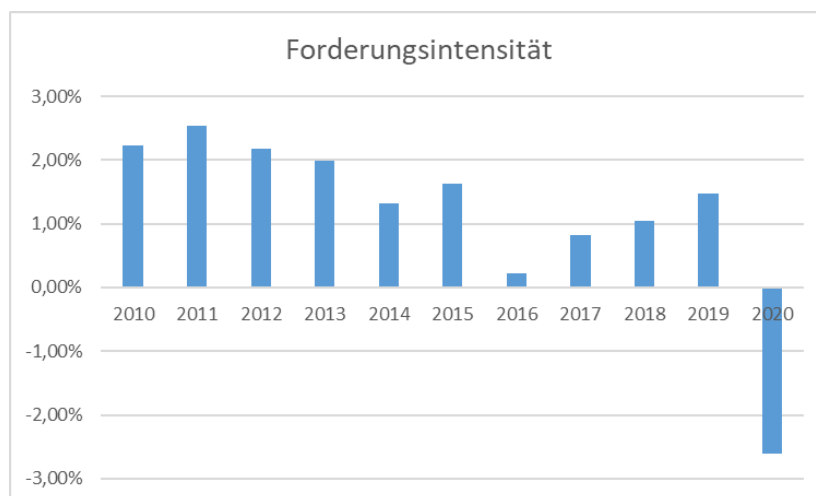
Vorräte (z. B. Heizöl, Baumaterialien) werden nicht bilanziert. Wir teilen die Auffassung der Kämmererei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt. Dies gilt auch für die fertigen und unfertigen Erzeugnisse.

A2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-5.478.407,60	3.048.002,90	-8.526.410,50
2.3.1 F. a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	2.701.204,05	2.149.263,44	551.940,61
2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähn. Abgaben	1.487.648,06	1.062.278,59	425.369,47
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-9.740.385,68	-274.575,69	-9.465.809,99
2.3.4 F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V. u. SV.	0,00	60.205,19	-60.205,19
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	73.125,97	50.831,37	22.294,60

Um die Forderungen in ihrer Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Forderungsintensität (Verhältnis der Forderungen zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Niedrige Werte deuten im Allgemeinen auf eine gute Liquiditätsrealisierung und damit auf ein funktionierendes Forderungsmanagement hin. Im Berichtsjahr wurde auf der Aktivseite ein negativer

Wert bilanziert, so dass der Prozentsatz als auch der bilanzierte Wert „gekippt“ ist. Siehe hierzu die Tz. A1.1; A2.3.3



Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Forderungen verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2020 (Seite 20-22). Die Forderungsübersicht, gegliedert nach Fristen, befindet sich dort unter dem Punkt 4.7.3 (Seite 64).

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienen uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

A2.3.1

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuschüssen und -beiträgen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Bund	73.115,08	664,03	72.451,05
Forderungen aus allg. Zuweisungen /Zuschüssen gegenüber Land	-2.908,43	22.640,89	-25.549,32
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Gemeinden/GV	57.644,53	57.216,34	428,19
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen private Unternehmen	1.417,58	10.848,85	-9.431,27
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	61.325,23	28.956,68	32.368,55
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land	2.478.745,22	2.004.017,86	474.727,36
Forderungen aus Transferleistungen	31.864,84	24.918,79	6.946,05
Ergebnis	2.701.204,05	2.149.263,44	551.940,61

Die Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land haben sich um rund 475 T€ erhöht. Dies ergibt sich insbesondere aus Forderungen auf

Tilgungszuschüssen für erhaltene Abwasser-, Altlastenbeseitigungs- und Konjunkturprogrammdarlehen, bereinigt um die aktivierten Investitionskostenzuschüsse für den Radweg Kappellenstraße (69.600,00 €), für das Domplateau 1. BA (296.000,00 €) und die Dehrner Str. in Ahlbach (201.407,00 €).

Bei den Forderungen aus allg. Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber dem Land kam es aufgrund einer Rückzahlung einer erhaltenen Zuwendung für das Projekt Demokratie Leben zu gekippten Salden (kreditorische Debitoren). Siehe hierzu unsere grundsätzlichen Anmerkungen bei der Tz. A2.3.3.

A2.3.2

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Forderungen aus Steuern	787.101,47	515.594,84	271.506,63
Forderungen aus Gebühren	544.804,00	493.536,17	51.267,83
Forderungen aus Beiträgen	144.094,70	37.643,93	106.450,77
sonstige Forderungen aus Abgaben	11.647,89	15.503,65	-3.855,76
Ergebnis	1.487.648,06	1.062.278,59	425.369,47

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen aus den o. g. Bereichen.

A2.3.3

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-9.740.385,68	-274.575,69	-9.465.809,99
Ergebnis	-9.740.385,68	-274.575,69	-9.465.809,99

Im Jahresabschluss 2020 (Seite 21) wird zu der Bilanzposition erläutert, dass das negative Ergebnis auf freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen beruht, deren Sollstellung erst im Jahr 2021 erfolgte und die somit für den Jahresabschluss „ungeklärte Zahlungseingänge“ darstellten.

Nach § 112 HGO hat der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang gilt der § 38 GemHVO, wonach Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden dürfen. Wird diesen Grundsätzen gefolgt, so finden sich auf der Aktivseite der Bilanz (d. h. unter anderem bei den Forderungen) ausschließlich Bilanzposten mit einem positiven Wert, auf der Passivseite, Werte mit einem negativen Wert. Wir stellen jedoch wiederholt fest, dass bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf der Aktivseite ein negativer Wert bilanziert wurde

und hier somit von kreditorischen Debitoren (=gekippten Salden) gesprochen werden muss, d. h. negativen Forderungen.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen wir fest, dass hier Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen. Gleichzeitig wurden hier jedoch „Forderungen“ mit einem negativen Vorzeichen gebucht, die den Gesamtbetrag der Forderungen mindern, bzw. hier sogar negativ erscheinen lassen.

Bei der Prüfung des Bilanzpostens auf der Ebene von Einzelbuchungen wurde seitens der Revision eine Erheblichkeitsgrenze von 10 T€ angenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Annahme jüngste gerichtliche Entscheidungen, wonach z. B. Rechnungsabgrenzungen ab 1,00 € vorzunehmen sind, entgegenstehen.

Wir stellen fest, dass elf Buchungen mit einem Gesamtwert i. H. v. -9.774.723,13 € maßgeblich zu den gekippten Salden geführt haben. Im Detail stellen wir fest, dass

- bei fünf Vorgängen i. H. v. -843.144,13€ versäumt wurde, fehlende Sollstellungen der Fachämter einzuholen,
- bei sechs Vorgängen i. H. v. -8.931.579,00 €, bei denen die Gutschriften nicht aufzuklären waren, es versäumt wurde, wie in der Kommentierung zur GemHVO¹² dargelegt, eine Umbuchung in die sonstigen Verbindlichkeiten zu veranlassen.

Bei Durchführung der hier genannten elf Buchungen i. H. einer Gesamtsumme von -9.774.723,13 € würde das Bilanzkonto A2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen folgende Beträge aufweisen:

Name	Ergebnis, Berücksichtigung der 11 Buchungen	Ergebnis zum 31.12.2020 lt. JA 2020	Differenz	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020 nach Korrektur
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.337,45	-9.740.385,68	-9.774.723,13	-274.575,69	308.913,14

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ aufgrund von elf maßgeblichen Buchungen um -9,77 Mio. € nicht korrekt dargestellt wird.

A2.3.4

Die Forderung gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen hat sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	60.205,19	-60.205,19
Ergebnis	0,00	60.205,19	-60.205,19

¹² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 38 GemHVO, Rn. 37

Es bestanden zum Stichtag 31.12.2020 keine Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

A2.3.5

Die Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
sonstige Vermögensgegenstände	73.125,97	50.831,37	22.294,60
Ergebnis	73.125,97	50.831,37	22.294,60

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen, insbesondere um Säumniszuschläge und Gebühren zur Mahnung.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zu der Tz. 4.1.2; P4.5 und P4.6 (gekippte Salden bei den Verbindlichkeiten).

A2.4 flüssige Mittel

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2.4 Flüssige Mittel	47.882.580,13	40.797.477,24	7.085.102,89

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Kassenbestand (incl. Wechselgelder für Handvorschüsse/Einnahmekassen)	10.840,13	91.924,84	-81.084,71
Anlagen aus dem Kassenbestand	13.012.593,67	27.752.136,17	-14.739.542,50
Girokonten	34.859.146,33	12.953.416,23	21.905.730,10
Ergebnis	47.882.580,13	40.797.477,24	7.085.102,89

Die Prüfung des Bilanzpostens „Flüssige Mittel“ mit Stichtag 31.12.2020 haben wir mittels der vorliegenden Kontoauszüge durchgeführt.

Die Anlagen aus dem Kassenbestand wurden gemäß Hinweis Nr. 10 zu § 49 GemHVO nicht den Finanzanlagen zugeordnet, da diese nur zur Anlage von zweitweise nicht benötigter Liquidität gebildet wurden. Die Anlagen aus dem Kassenbestand verringerten sich, da eine terminierte Anlage im April 2020 auslief. Die Geldanlage nebst Zinsgutschriften wurde den Girokonten zugeordnet.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen in Tz. 3.5.1.

A3 Rechnungsabgrenzungsposten

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
3 Rechnungsabgrenzungsposten	57.208,33	72.532,37	-15.324,04
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	57.208,33	72.532,37	-15.324,04

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung wurden, wie in den Vorjahren, lediglich geleistete Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen aus dem Investitionsfonds – Abteilung B einbezogen.

Nach § 112 HGO hat der JA die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung von Geschäftsvorfällen, die nicht dem Berichtsjahr, sondern dem Vor- bzw. Folgejahr zuzuordnen sind. Die GemHVO spricht hier von Rechnungsabgrenzungen.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie einen Aufwand (Tatbestand) für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als Beispiele für aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden in den Hinweisen zu § 45 GemHVO u. a. Vorauszahlungen von Mieten oder Pachten, Versicherungsbeiträge, Verbandsbeiträge und die Beamtenbesoldung für den Monat Januar genannt. Der Kommentar zu § 45 GemHVO verweist in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichkeitsprinzip (Festlegung einer Wertgrenze). Nach einer aktuellen gerichtlichen Entscheidung¹³ besteht die Bilanzierungspflicht jedoch bereits ab 1,00 €.

Die getätigte Stellungnahme des Fachamtes zu unseren Feststellungen im Schlussbericht 2018, wonach die Verwaltung keine Notwendigkeit sieht, über die bereits gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten, weitere abgrenzungsfähige Posten zu bilden, teilen wir somit nicht.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (siehe Tz. P4.6) stellen wir fest, dass für die Beamtenbezüge, die im Dezember 2020 für den Januar 2021 ausgezahlt wurden, keine Abgrenzung in das jeweilige Geschäftsjahr stattgefunden hat.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zu der Tz. 4.1.2; P4.6 (gekippte Salden bei den Verbindlichkeiten.).

4.1.2 Passiva

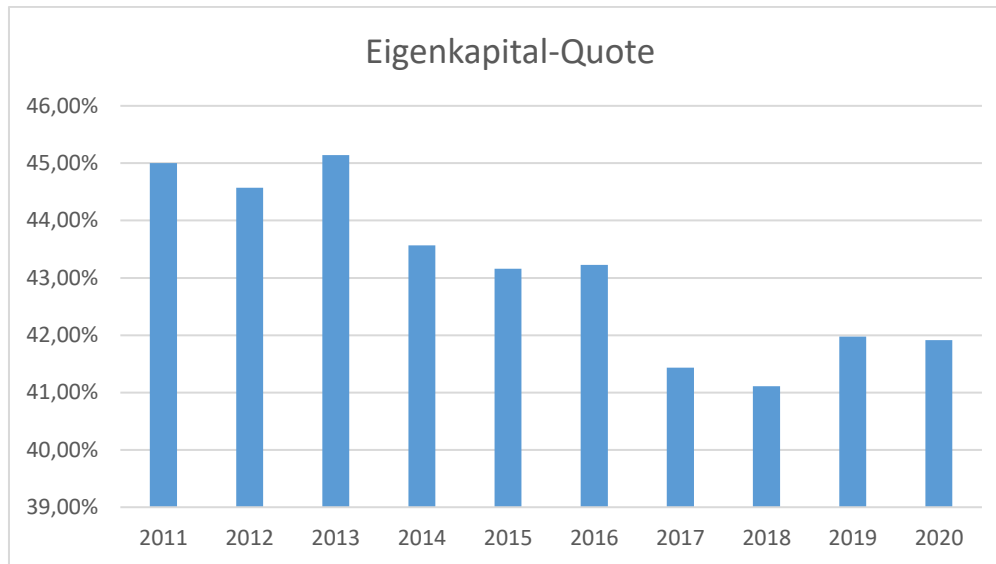
P1 Eigenkapital

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1 Eigenkapital	-88.155.314,23	-86.659.564,11	-1.495.750,12
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-76.131.235,43	-1.595.599,72
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.543.392,24	-10.768.477,96	225.085,72
1.3 Ergebnisverwendung	114.913,16	240.149,28	-125.236,12

¹³ Urteil BFH: 2021: U.160321.XR34.19.0 „Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung“

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz dar (§ 58 Nr. 11 GemHVO).

Die Eigenkapitalquote bezeichnet den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme), ausgedrückt in %. Die Eigenkapitalquote ist einer der Indikatoren für das Risiko und die Bonität einer Kommune.



Das Eigenkapital hat sich um rd. 1,5 Mio. € erhöht. Die Eigenkapitalquote bezogen auf das Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 41,97 % auf 41,91 % nur minimal verändert.

P1.1

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-76.131.235,43	-1.595.599,72

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde wurde mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ermittelt und ist eine mathematische Größe, die sich aus der erstmaligen Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten abzüglich sämtlicher Passivposten, außer der Netto-Position selbst, ergeben hat. Gemäß Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO wird die Netto-Position grundsätzlich nicht verändert. Lediglich in den ersten vier Jahren nach der Eröffnungsbilanz war eine Korrektur möglich (§ 108 Abs. 5 HGO).

Das zum Stichtag 31.12.2019 vorhandene Vermögen des Sonderhaushalts „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Westliche und Östliche Altstadt“ wurde im Jahr 2020 dem städtischen Kernhaushalt zugeführt. Der ordnungsgemäße Nachweis der Vermögensgegenstände erfolgte nach Auskunft der Kämmerei über die Aktivierung in der Bilanz (§ 108 Abs. 3 HGO). Gegenposition für die Einbuchung der Vermögensgegenstände in die Bilanz ist die Netto-Position (analoge Vorgehensweise wie bei der Eröffnungsbilanz).

Prüfungsfeststellung:

Mit der Übertragung des Sonderhaushaltes „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme westliche und östliche Altstadt“ wurde die Netto-Position um rd. 1,6 Mio. € verändert/erhöht. Nach den Vorgaben der GemHVO ist eine nachträgliche Änderung dieses Bilanzpostens jedoch nicht möglich.

Wir stellen fest, dass es bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz versäumt wurde den Sonderhaushalt im Kernhaushalt zu bilanzieren, so dass nun eine Zusammenführung beider Haushalte unter Beachtung des § 59 GemHVO nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir keine andere Lösungsmöglichkeit, als dass die Netto-Position entgegen den Vorschriften/Hinweise der GemHVO und in diesem speziellen Einzelfall direkt angetastet und verändert wird.

P1.2

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.543.392,24	-10.768.477,96	225.085,72
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-7.126.747,29	-6.807.793,32	-318.953,97
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-3.018.723,16	-3.577.826,41	559.103,25
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	-397.921,79	-382.858,23	-15.063,56

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um das ordentliche Ergebnis von 318.953,97 € aus dem Jahr 2019 erhöht. Die Rücklagen aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis haben sich hingegen um den Fehlbetrag des Vorjahres von 599.103,25 € reduziert.

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 13.3 zu § 59 GemHVO hat die Gemeinde verpflichtend eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig. Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO ist für ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO eine Sonderrücklage zu bilden.

Prüfungsfeststellung:

Das Stiftungskapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die von der Kreisstadt verwaltet werden (Bürgerfonds Dietkirchen, Rudi-Wagner-Stiftung und Stalingradkämpferstiftung), erhöhte sich im Berichtsjahr, was aus Revisionsicht unzulässig war (s. P.1.1). Vielmehr hätten die Zinserträge und Zustiftungen einer zweckgebundenen Sonderrücklage (Stiftungsrücklage) zugeführt werden müssen.

Wir empfehlen daher entsprechend dem Muster 20 zu § 49 GemHVO neben dem Stiftungskapital eine vorgenannte Sonderrücklage zu bilden. Die Stellungnahme der Kämmerei zu unseren gleichlautenden Feststellungen zum Jahresabschluss 2018, wonach der Bestand der Sonderrücklage korrekt dargestellt wird, nehmen wir zur Kenntnis.

P1.3

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.3 Ergebnisverwendung	114.913,16	240.149,28	-125.236,12
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	114.913,16	240.149,28	-125.236,12
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-999.268,48	-318.953,97	-680.314,51
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.114.181,64	559.103,25	555.078,39

Im Bilanzposten „Ergebnisvortrag“ werden Fehlbeträge abgeschlossener Haushaltsjahre zusammengefasst (Hinweis Nr. 2 zu § 25 GemHVO). Sie werden durch Überschüsse folgender Haushaltsjahre oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen.

Der Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres, wobei jeweils zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zu unterscheiden ist.

Die im Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesenen Beträge entsprechen denen der Ergebnisrechnung und sind nicht zu beanstanden.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zu der Tz. 4.1.1; A2.3.3 (gekippte Salden bei den Forderungen).

P2 Sonderposten

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2 Sonderposten	-30.714.416,71	-31.278.125,68	563.708,97
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-28.683.879,80	-28.610.072,09	-73.807,71
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.848.267,91	-2.668.053,59	819.785,68
2.4 Sonstige Sonderposten	-182.269,00	0,00	-182.269,00

Entsprechend der nach der GemHVO vorgesehenen Systematik, nach der erhaltene Investitionszuweisungen und -Zuschüsse nicht im Bilanzkonto „Eigenkapital“ darzustellen sind, werden diese zunächst als Sonderposten passiviert. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt die planmäßige Auflösung des Sonderpostens.

P2.1

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-28.683.879,80	-28.610.072,09	-73.807,71
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-11.207.338,80	-10.700.483,00	-506.855,80
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-75.664,00	-75.921,00	257,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-17.400.877,00	-17.833.668,09	432.791,09

P2.1.1

Die Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	2020	2019	2018
Bestand zum 01.01.	10.700.483,00	11.186.551,00	11.236.496,66
Zugänge	1.270.251,43	157.335,46	1.047.000,00
Abgänge AFA	-763.395,63	-643.403,46	-1.096.945,66
Bestand 31.12.	11.207.338,80	10.700.483,00	11.186.551,00

Die im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 gestiegenen Zugänge beruhen insbesondere auf der Beendigung der Sanierungsmaßnahme Westliche und Östliche Altstadt und der Zuführung der Fördermittel von Land (rd. 92 T€) und Stadt (rd. 245 T€). Weiterhin maßgeblich waren Investitionskostenzuschüsse des Landes für die Dehrner Str. (rd. 201 T€) und für das Domplateau (rd. 296 T€).

P2.1.2

Der Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	2018
Bestand zum 01.01.	75.921,00	77.868,00	77.868,00
Zugänge	1.689,00	0,00	0,00
Abgänge AFA	-1.946,00	-1.947,00	0,00
Bestand 31.12.	75.664,00	75.921,00	77.868,00

Der AFA-Abgang beinhaltet die anteilige Abschreibung der fertiggestellten und aktivierten Baumaßnahme „Domstraße“. Der Zugang bezieht sich auf einen Zuschuss für die Maßnahme „Kirchenvorplatz Eschhofen“.

P2.1.3

Der Sonderposten aus Investitionsbeiträgen setzt sich wie folgt zusammen bzw. hat sich folgendermaßen verändert:

	2020	2019	2018
Bestand zum 01.01.	17.833.668,09	17.891.982,87	17.963.690,43
Zugänge	1.053.767,16	1.351.428,25	1.113.702,95
Abgänge AFA	-1.486.558,25	-1.409.743,03	-1.185.410,51
Bestand 31.12.	17.400.877,00	17.833.668,09	17.891.982,87

Der Bestand setzt sich aus Zugängen (Erschließungs- und Abwasserbeiträgen), bereinigt um die Abgänge aus den planmäßigen Abschreibungen der finanzierten Investitionen zusammen. Die Sonderposten sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen.

Prüfungsfeststellung:

Erneut stellen wir fest, dass auch im Jahresabschluss 2020 die Ablösezahlungen und die dazu gehörenden Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden und nicht wie im Muster 20 zur GemHVO unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“.

In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 äußerte das Fachamt, dass unsere vorgenannte Feststellung zu Recht bestünde und künftig berücksichtigt wird.

Hingegen geht aus der Stellungnahme für das Jahr 2019 hervor, dass die Stellplatzablösebeiträge weiterhin unter dem Bilanzposten 2.1.3 geführt werden. Eine Begründung hierzu wurde jedoch nicht geliefert.

P2.2

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.848.267,91	-2.668.053,59	819.785,68

Nach § 41 Abs. 7 GemHVO ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, wenn die Benutzungsgebühren, die von der Kommune für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen erhoben werden, in einem HH-Jahr die Kosten dieser Einrichtung übersteigen.

Nach § 10 Abs. 1 KAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG). Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 KAG).

Abwasserbeseitigung

Der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ beinhaltet ausschließlich den Überschussbetrag für den Bereich der Abwasserbeseitigung (Kostenträger 5381000 „Abwasserbeseitigung“, SK 5463001 „Erträge Auflösung von SOPO Gebührenaussgleich Abwasser“) und hat sich im Jahr 2020 um 819.785,68 € auf rd. 1,85 Mio. € verringert. Die zu Grunde liegende Entwässerungssatzung wurde am 04.10.2017 von der StVV beschlossen. Sie beinhaltet jedoch keine Veränderungen bezüglich der Gebührenhöhe.

Übersicht über die Beträge, die dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeordnet wurden:

HH-Jahr	Betrag
Bestand vor 2014	642.447,56 €
2014	65.643,84 €
2015	353.435,19 €
2016	606.077,65 €
2017	695.379,41 €
2018	340.971,87 €
2019	-35.901,93 €
2020	-819.785,68 €
Summe	1.848.267,91 €

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass im Jahr 2020 zum zweiten Jahr in Folge ein Fehlbetrag im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung (rd. 820 T€) zu verzeichnen war. Im Zuge

dessen hat sich der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ um diesen Betrag im Berichtsjahr reduziert.

Dennoch besteht auch noch weiterhin in Summe ein Bestand von rd. 1,8 Mio. €.

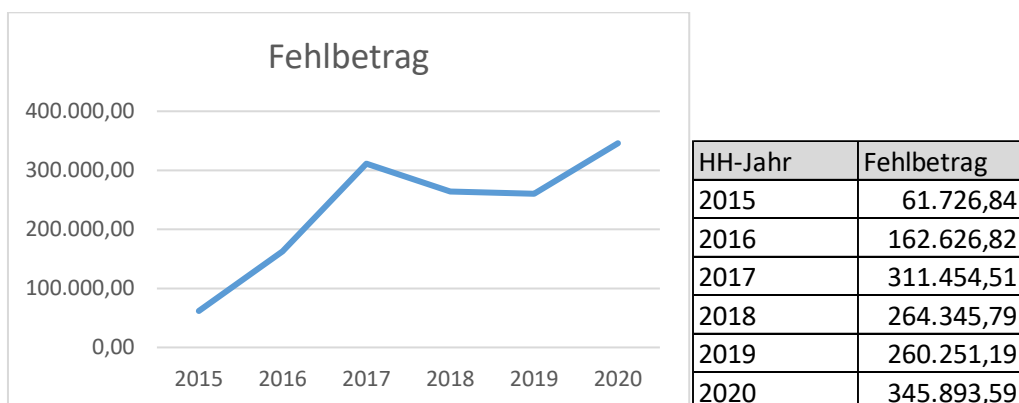
Die Verwaltung verweist in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 auf die übertragenen Aufwandsermächtigungen (Reste) der vergangenen Jahre. Wir empfehlen dringend, die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, so dass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung (s. Tz. 3.7).

Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof (Kostenträger 5530000) schloss zum 31.12.2020 mit einem Höchststand an Fehlbetrag i. H. v. 345.893,59 € (2019: 260.251,19 €). Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde letztmalig 2018 geändert. Hier erfolgte lediglich die Aufnahme des Gebührentatbestandes einer Baumgrabstätte.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung des in der Teilergebnisrechnung festgestellten Fehlbetrages (nach internen Leistungsbeziehungen) seit 2015:



Bei der Entwicklung des Fehlbetrages ist zu berücksichtigen, dass bis einschließlich 2019 bei der Ertragsposition „Erlöse öffentl. Grün“ ein prozentualer Anteil i. H. v. lediglich 15 % angesetzt wurde. Aufgrund von Hinweisen des Hess. Rechnungshofes wurde dieser Anteil mit dem Berichtsjahr 2020 auf 20% erhöht. Sofern noch der alte Prozentsatz von 15 % angenommen worden wäre, wäre der Fehlbetrag um rd. 70 T€ höher ausgefallen und hätte bei ca. 415 T€ gelegen.

Der dargestellte Fehlbetrag für das Jahr 2020 ergibt sich wie folgt:

Erträge		Aufwendungen	
ordentliche Erträge	795	262	ordentl. Aufw.
außerod. Erträge (Spenden)	0	1.163	Kosten interne Leistungsbez.
Erlöse öffentl. Grün	285		
	1080	1.425	
Fehlbetrag:	345		
Anteil an den ges. Aufwendungen		24,21%	

Sofern die Erträge i. H. v. 285 T€ (Erlöse aus dem Kern- HH für das öffentl. Grün) bei der Fehlbetragsberechnung nicht berücksichtigt werden, ergibt sich sogar ein Fehlbetrag von 630 T€, was einem Anteil an den gesamten Aufwendungen von 44,21 % entspricht.

Erträge		Aufwendungen	
ordentliche Erträge	795	262	ordentl. Aufw.
außerod. Erträge (Spenden)	0	1.163	Kosten interne Leistungsbez.
	795	1.425	
Fehlbetrag:	630		
Anteil an den ges. Aufwendungen		44,21%	

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass im Gebühren-HH Friedhof seit mehr als fünf Jahren eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen ist. In der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2019 wird auf den Hinweis der Kommunalaufsicht verwiesen, wonach eine vertretbare Unterdeckung (bis zu 20 %) hinnehmbar sei. Wir stellen fest, dass im Jahr 2020 der Kostendeckungsgrad bei dem Kostenträger Friedhof lediglich bei 55,8 % lag, d. h. hier eine Unterdeckung von 44,2 % bestand.

P2.4

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2.4 Sonstige Sonderposten	-182.269,00	0,00	-182.269,00

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich um die Ablösegebühr für die Sanierungsmaßnahme Westl. Altstadt i. H. v. 318.970,00 €, bereinigt um die Abschreibung im Berichtsjahr i. H. v. 136.701,00 €.

P3 Rückstellungen

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
3 Rückstellungen	-73.555.100,00	-68.907.005,00	-4.648.095,00
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflicht.	-24.416.936,00	-23.261.590,00	-1.155.346,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-48.960.264,00	-45.456.465,00	-3.503.799,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	-177.900,00	-188.950,00	11.050,00

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen sind für Sachverhalte, die bezüglich ihres Eintretens bzw. ihrer Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Nach dem Kommentar¹⁴ zu § 39 Abs. 1 GemHVO spielt es keine Rolle, ob die Rückstellung im Einzelfall von untergeordneter Bedeutung ist und ist daher bereits ab 1,00 € zu bilden. Lediglich für die Wahlrückstellungen nach § 39 Abs. 2 GemHVO können Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt werden¹⁵.

In der nachfolgenden Tabelle stellen wir die Pflicht-Rückstellung gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO und die bilanzierten Rückstellungen zum 31.12.2020 dar:

	Bezeichnung	Rückstellung erfolgt Ja/Nein
Nr. 1	Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Maßgaben des § 41 Abs. 6	Ja
Nr. 2	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis	Ja
Nr. 3	Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	2017 aufgelöst
Nr. 4	Im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens , die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen	Nein
Nr. 5	Die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	Nein
Nr. 6	Die Sanierung von Altlasten	Nein
Nr. 7	Unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, sowie ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	Ja (KFA)
Nr. 8	Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	Nein
Nr. 9	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Nein

¹⁴ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 312

¹⁵ BFH; vom 18.01.1995, BStBl. II S. 743 ff.

Darüber hinaus können für die in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden (Kann-Vorschrift):

	Bezeichnung	Rückstellung erfolgt Ja/Nein
Nr. 1	Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden	Nein
Nr. 2	Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	Nein
Nr. 3	Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen	Nein

Gemäß Stellungnahme der Kämmerei aus den vergangenen Jahren wurden die Pflicht-Rückstellungen vollständig gebildet, da weitergehende einschlägige Vorfälle im Jahresverlauf nicht gegeben waren. Diese Aussage können wir nicht nachvollziehen.

Prüfungsfeststellung:

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO (Altersteilzeit)

Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, ist die Einführung von einem Lebens-Arbeitszeit-Konto (LAK) ab dem 01.01.2007 und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar¹⁶. Sie ist daher ebenfalls als Pflichtrückstellung im Sinne des § 39 Abs. 1 GemHVO anzusehen. Auskunftsgemäß belief sich die Gesamtsumme der gebildeten Stunden auf den Lebensarbeitszeitkonten der Beamten/innen zum Stichtag 31.12.2020 auf 12.646,30 Std. (Vorjahr: 11.987,51 Std.). Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Jahresbetrages der beschäftigten Beamten von rd. 50 T€ und der von der KGST veröffentlichten Jahresarbeitszeit von 1.671 Std./Jahr ergibt sich hieraus eine zukünftige, rechnerische Verpflichtung i. H. v. rd. 378 T€ (Vorjahr: 360 T€), die als Pflichtrückstellung hätte bilanziert werden müssen.

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO (Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren)

Bürgschaften: Es besteht gemäß JA 2020 (Punkt 4.6.5, Seite 39) eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Volksbank Rhein-Lahn Limburg eG für ein Darlehen an die Hallenbad Diez-Limburg GmbH aus dem Jahre 2013. Hierzu wurde keine entsprechende Rückstellung gebildet, da offensichtlich keine Inanspruchnahme der Gemeinde droht.

Gerichtsverfahren: Aus Sicht der Revision ist der Posten Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren nochmals zu überprüfen. Gemäß der Kommentierung zu § 39 GemHVO empfiehlt es sich zumindest zum Ende des Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständigen Organisationseinheiten, i. d. R. dem

¹⁶ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 46a

Rechtsamt, mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen. Auskunftsgemäß erfolgte dies in der Vergangenheit nicht.

Vor dem Hintergrund einer nicht existierenden Dokumentation von Verträgen ist nicht auszuschließen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden.

Zu § 39 Abs. 2 Nr. 1 (Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden)

Bei den genannten Beispielen des Abs. 2 handelt es sich um Wahrrückstellungen. Sofern die ungewisse Verpflichtung jedoch wesentlich ist, kann sich das hier eingeräumte Wahlrecht bis auf Null reduzieren, da sonst der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (§ 112 HGO) vermittelt¹⁷.

Nach Mitteilung der Abteilung 102 belaufen sich die Resturlaubstage aller Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2020 auf 3.333 Tage. Die Gesamtsumme an geleisteten Überstunden beträgt 10.183,84 Stunden.

Unter Zugrundlegung eines Jahresbetrages von rd. 40 T€ und durchschnittlich 200 Netto-Arbeitstagen pro Jahr bzw. 1.671 Std. pro Jahr entsprechen die Resturlaubstage einem Betrag i. H. v. 666.600,00 €. Für die geleisteten Überstunden ergibt sich ein Betrag i. H. v. 254.596,00 €. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass diese Berechnung lediglich ein Überschlag ist und nach dem Hinweis Nr. 15 zu § 39 GemHVO in geeigneten Fällen die Gruppenbewertung zulässig ist (z. B. für Urlaub oder Überstunden je Laufbahn- oder Entgeltgruppe).

Wir empfehlen zukünftig zu prüfen, ob das eingeräumte Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen und geleisteten Überstunden aufgrund der Wesentlichkeit entfällt. Dies sollte unter der Prämisse erfolgen, dass der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde dazustellen hat.

P3.1

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
Pensionsverpflichtungen	21.296.063,00 €	0,00 €	122.914,00 €	895.726,00 €	22.068.875,00 €
Beihilfeverpflichtungen	1.965.527,00 €	0,00 €	10.933,00 €	393.467,00 €	2.348.061,00 €
Altersteilzeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurde durch die Firma Schüllermann Consulting GmbH durchgeführt und erfolgte nach den Grundsätzen der Finanz- und Versicherungsmathematik und den Bestimmungen der GemHVO unter der Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Die versicherungsmathematischen Gutachten wurden uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt.

¹⁷ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 91

Die Rückstellungen für **Beamtenpensionen** wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO mit 6 % abgezinst. Daraus ergibt sich ein Wert i. H. v. 22.068.875,00 €. Die Anwendung des Abzinsungsfaktors von 6 % führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen als die Anwendung des von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2020 verbindlich festgesetzten und veröffentlichten Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB von 2,30 %. Danach würde sich ein Rückstellungswert für Pensionsverpflichtungen i. H. v. 31.382.937,00 € ergeben. Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO ist der höhere Rückstellungswert im Anhang zum JA anzugeben. Dies ist erfolgt.

Der Rückstellung für **Beihilfeleistungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten fünf Jahre in Höhe von 349,68 € zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abzuzinsen.

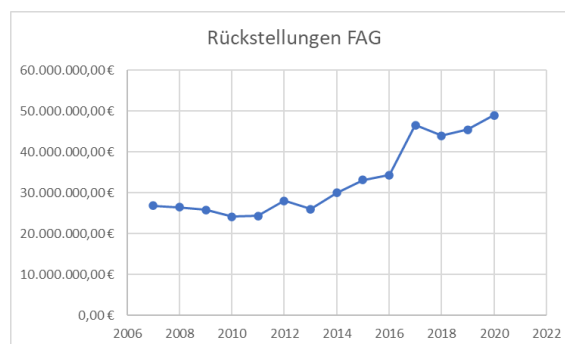
Prüfungsfeststellung:

In dem uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten versicherungsmathematischen Gutachten wurde entgegen des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EstG ein um 0,5 % höherer Prozentsatz (6%) angewendet, wodurch es zu einer niedrigeren Rückstellung gekommen ist.

P3.2

	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
Finanzausgleich	45.456.465,00 €	28.349.223,00 €	0,00 €	31.853.022,00 €	48.960.264,00 €

Gemäß § 39 Abs. 1, Nr. 7 GemHVO i. V. mit dem Hinweis Nr. 12 zu § 39 GemHVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des FAG in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Nach diesen Bestimmungen handelt es sich (seit 01.01.2012) nicht mehr um eine Pflichtrückstellung, sondern um eine freiwillige Rückstellung, die weitergeführt wird (siehe JA 2020, Seite 15, Punkt 4.2 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien).



Bei der Entnahme i. H. v. 28.349.223,00 € handelt es sich um die sogenannte Zahllast des KFA des laufenden Haushaltsjahres, welcher sich aus dem Saldo aus erhaltener Schlüsselzuweisung abzüglich geleisteter Kreis- und Schulumlage ergibt.

Bei der Zuführung zur Rückstellung i. H. v. 31.853.022,00 € handelt es sich um den Saldo aus der (fiktiven) Schlüsselzuweisung abzüglich der (fiktiven) Kreis- und

Schulumlage auf der Basis der tatsächlichen Steuerkraft des laufenden Haushaltsjahres.

P3.5

	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
sonstige Rückstellungen	188.950,00 €	11.050,00 €	0,00 €	0,00 €	177.900,00 €

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen i. H. v. 177.900,00 € decken evtl. Verbindlichkeiten aus der noch nicht endgültigen Abwicklung des ehemaligen KGRZ Wiesbaden.

P4 Verbindlichkeiten

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4 Verbindlichkeiten	-10.393.472,20	-12.127.433,74	1.733.961,54
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-8.199.507,97	-8.474.686,10	275.178,13
4.3 Verbindlichkeiten a kreditählich. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichk. a kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
4.5 Verb. a. Zuw. u. Zusch., Transf. L. u. Inv. Zuw., Zusch.	-47.130,26	-1.051.919,70	1.004.789,44
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-1.237.178,82	-1.304.486,53	67.307,71
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben	-180.765,62	-620.720,78	439.955,16
4.8 Verb. g. verb. Untern. u. g. Untern. m. Bet. V. u. SV	-162.879,59	0,00	-162.879,59
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-566.009,94	-675.620,63	109.610,69

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2020 (Seite 28-30). Die Übersicht der Verbindlichkeiten, gegliedert nach Fristen befindet sich unter dem Punkt 4.7.2 (Seite 63) des Jahresabschlusses 2020.

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienten uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

Nach § 112 HGO hat der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang steht der § 38 GemHVO, wonach Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden dürfen. Wird diesen Grundsätzen gefolgt, so finden sich auf der Passivseite der Bilanz (d. h. unter anderem bei den Verbindlichkeiten) ausschließlich Bilanzposten mit einem negativen Wert.

Bei der Prüfung, ob Einzelbuchungen zu einem verminderten Ausweis von Verbindlichkeiten geführt haben, wurde seitens der Revision eine Erheblichkeitsgrenze i. H. v. 10 T€ angenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Annahme jüngste gerichtliche Entscheidungen, wonach z. B. Rechnungsabgrenzungen ab 1,00 € vorzunehmen sind, entgegenstehen.

P4.1, P4.3, P4.4 und P4.8

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bestehen zum 31.12.2019 keine Verbindlichkeiten

- aus Anleihen (P4.1),
- aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung (P4.3),

- aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (P4.4)

P4.2

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich folgendermaßen verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-8.199.507,97	-8.474.686,10	275.178,13
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-6.640.516,94	-6.621.963,89	-18.553,05
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-1.539.234,04	-1.828.675,02	289.440,98
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	-19.756,99	-24.047,19	4.290,20

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 275.178,13 € spiegelt den geringeren Finanzierungsbedarf bei Investitionen wider und ergibt sich maßgeblich aus Tilgungszahlungen.

P4.5

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-47.130,26	-1.051.919,70	1.004.789,44

Diese setzen sich wie folgt zu zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber Gemeinden/GV	-1.353,24	-40.727,80	39.374,56
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen	0,00	-10.886,39	10.886,39
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	-39.228,90	-991.451,58	952.222,68
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	-5.093,86	-2.859,93	-2.233,93
Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung, Investitionen übriger Bereich	-1.454,26	-5.994,00	4.539,74
Ergebnis	-47.130,26	-1.051.919,70	1.004.789,44

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen stellen wir fest, dass hier zwei Buchungen über 10 T€ mit einem positiven Vorzeichen (Gesamtbetrag i. H. v. 20.176,58 €) durchgeführt wurden. Bei beiden Vorgängen ergab sich zum Jahresende eine Gutschrift aufgrund von Überzahlungen seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die erst im Februar mit einer neuen Verbindlichkeit verrechnet wurden. Diese beiden positiven Verbindlichkeiten hätten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die sonstigen Vermögensgegenstände umgebucht werden müssen.

Bei Durchführung der hier genannten zwei Buchungen würde das Bilanzkonto P4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüsse folgende Beträge aufweisen:

	Ergebnis, Berücksichtigung der 2 Buchungen	Ergebnis lt. JA zum 31.12.2020	Differenz	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020 nach Korrektur
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber Gemeinden/GV	-1.353,24	-1.353,24	0,00	-40.727,80	39.374,56
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen	0,00	0,00	0,00	-10.886,39	10.886,39
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	-59.405,48	-39.228,90	-20.176,58	-991.451,58	932.046,10
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	-5.093,86	-5.093,86	0,00	-2.859,93	-2.233,93
Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung, Investitionen übriger Bereich	-1.454,26	-1.454,26	0,00	-5.994,00	4.539,74
Ergebnis	-67.306,84	-47.130,26	-20.176,58	-1.051.919,70	984.612,86

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen aufgrund von zwei positiven Verbindlichkeitsbuchungen um 20 T€ nicht korrekt dargestellt werden.

Unserer Empfehlung aus dem Jahr 2017 und den folgenden Jahren, dass Verbindlichkeiten gegenüber der Stadthallen GmbH auf dem Bilanzkonto P4.8 zu buchen sind, wurde im Jahresabschluss 2020 gefolgt.

P4.6

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-1.237.178,82	-1.304.486,53	67.307,71

Wir stellen fest, dass auf dem Bilanzkonto „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sechs positive Verbindlichkeiten (debitorische Kreditoren) über einen Einzelwert von 10 T€ gebucht wurden. Diese ergeben zusammen die Summe von 217.103,43 €. Im Detail stellen wir fest, dass

- bei drei Vorgängen i. H. v. 174.764,32 € eine Abgrenzung in das Jahr 2021 hätte erfolgen müssen (ARAP), da Zahlungen seitens der Stadt erfolgten, die für das kommende Jahr bestimmt waren. Darunter waren z. B. die Auszahlungen der Beamtenbezüge im Dezember 2020 für den Monat Januar 2021 i. H. v. 149 T€,
- die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bei drei Vorgängen zum Jahresende eine Gutschrift erhielt, die erst im Januar bzw. Februar mit neuen Verbindlichkeiten verrechnet wurde. Diese positiven Verbindlichkeiten hätten bei den Jahresabschlussarbeiten als sonstige Vermögensgegenstände gebucht werden müssen (42.339,11 €).

Bei Durchführung der hier genannten sechs Buchungen würde das Bilanzkonto P4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen folgende Beträge aufweisen:

	Ergebnis lt. Prüfung Amt 14 zum 31.12.2020	Ergebnis lt JA zum 31.12.2020	Differenz	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020 nach Korrektur
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.454.282,25	-1.237.178,82	-217.103,43	-1.304.486,53	-149.795,72
Ergebnis	-1.454.282,25	-1.237.178,82	-217.103,43	-1.304.486,53	-149.795,72

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ aufgrund von sechs maßgeblichen Buchungen um 217 T€ nicht korrekt dargestellt wird.

P4.7

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-180.765,62	-620.720,78	439.955,16

Wie im JA 2020 auf Seite 29 dargestellt, ergeben sich die Verbindlichkeiten aus der ausstehenden Abrechnung der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage für das vierte Quartal.

P4.8

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-162.879,59	0,00	-162.879,59

Wie im JA 2020 auf Seite 29 erläutert, bestanden zum 31.12.2020 insbesondere noch Verbindlichkeiten gegenüber der Stadthallen GmbH (Ausgleich am 20.01.2021: 130 T€) und der Hallenbad Diez-Limburg GmbH (Ausgleich am 07.01.2021: 30 T€).

P4.9

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-566.009,94	-675.620,63	109.610,69

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderung von 2019 auf 2020
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personal (Beamte, Angestellte, Versorgungsempfänger)	-255.352,83	-250.425,50	-4.927,33
Verbindlichkeiten aus Kautionen Bürgerhaus	0,00	-1.200,00	1.200,00
Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen/ Mietkautionen	-124.274,71	-147.063,67	22.788,96
Verbindlichkeiten aus sonstigen durchlaufenden Gelder/Amtshilfeersuchen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten Wasserwerke	46.355,39	0,00	46.355,39
Verbindlichkeiten aus Sonderbeiträgen LTH	-192.076,68	-192.076,68	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	-40.661,11	-84.854,78	44.193,67
Ergebnis	-566.009,94	-675.620,63	109.610,69

Die Abnahme an sonstigen Verbindlichkeiten resultiert maßgeblich aus der Verringerung der sonstigen Verbindlichkeiten sowie einer Vorsteuer-Erstattung für den Eigenbetrieb Wasserwerke, die am 05.01.2021 aufgelöst wurde.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zu der Tz. 4.1.1; A.2.3.3 (gekippte Salden bei den Forderungen).

P5 Rechnungsabgrenzung

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.511.370,01	-7.488.175,61	-23.194,40
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.511.370,01	-7.488.175,61	-23.194,40

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind wie in den Vorjahren ausschließlich Nutzungsentgelte für Grabstätten bilanziert, die in zukünftigen Haushaltsjahren mit den anteiligen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Nach § 112 HGO hat der JA die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung von Geschäftsvorfällen, die nicht dem Berichtsjahr, sondern dem Vor- bzw. Folgejahr zuzuordnen sind. Die GemHVO spricht hier von Rechnungsabgrenzungen.

Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite Rechnungsabgrenzungsposten für vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als Beispiele werden in den Hinweisen zu § 45 GemHVO Miet- und Pachteinzahlungen sowie Nutzungsentgelte für Grabstätten aufgeführt. Der Kommentar zu § 45 GemHVO verweist in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichkeitsprinzip (Festlegung einer Wertgrenze). Nach einer aktuellen

gerichtlichen Entscheidung¹⁸ besteht die Bilanzierungspflicht jedoch bereits ab 1,00 €.

Die getätigte Stellungnahme des Fachamtes zu unseren Feststellungen im Schlussbericht 2018, wonach die Verwaltung keine Notwendigkeit sieht, über die bereits gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten, weitere abgrenzungsfähige Posten zu bilden, teilen wir nicht.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass aus Sicht der Revision eine Verpflichtung gemäß § 45 GemHVO zur Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungen besteht und diese nicht im vollen Umfang bilanziert wurden. Insbesondere bei dem Bilanzkonto Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (A4.1.1, A2.3.3) stellten wir weitere positive Forderungen (unter 10 T€) fest, die hätten passiviert werden müssen.

¹⁸ Urteil BFH: 2021: U.160321.XR34.19.0 „Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung“

4.2 Ergebnisrechnung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Ergebnisrechnung zum 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Pos.	Name	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.520.180,69	-1.380.190,93	-139.989,76
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.073.381,84	-10.446.975,99	373.594,15
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-4.066.831,04	-3.966.804,75	-100.026,29
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-60.130.210,87	-66.486.478,84	6.356.267,97
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.406.240,87	-1.370.050,08	-36.190,79
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-13.346.186,89	-3.646.292,17	-9.699.894,72
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-3.132.799,32	-1.969.181,49	-1.163.617,83
09	Sonstige ordentliche Erträge	-30.917.354,68	-30.318.843,46	-598.511,22
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-124.593.186,20	-119.584.817,71	-5.008.368,49
11	Personalaufwendungen	16.958.600,68	16.394.159,91	564.440,77
12	Versorgungsaufwendungen	2.836.180,89	2.475.525,60	360.655,29
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.665.218,43	11.782.159,78	883.058,65
14	Abschreibungen	5.917.275,05	5.948.494,76	-31.219,71
15	Aufw.f. Zuweisungen u Zuschüsse s.bes.Finanzausg	16.416.904,01	17.159.674,36	-742.770,35
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	36.938.288,42	37.161.375,45	-223.087,03
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.891.343,41	29.204.612,69	2.686.730,72
19	Summe der ord. Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	123.623.810,89	120.126.002,55	3.497.808,34
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-969.375,31	541.184,84	-1.510.560,15
21	Finanzerträge	-338.998,07	-1.197.910,23	858.912,16
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	309.104,90	337.771,42	-28.666,52
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-29.893,17	-860.138,81	830.245,64
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-999.268,48	-318.953,97	-680.314,51
25	Außerordentliche Erträge	-349.123,78	-720.068,19	370.944,41
26	Außerordentliche Aufwendungen	1.463.305,42	1.279.171,44	184.133,98
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	1.114.181,64	559.103,25	555.078,39
28	Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	114.913,16	240.149,28	-125.236,12
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-37.178.338,88	-34.829.949,92	-2.348.388,96
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	37.178.338,88	34.829.949,92	2.348.388,96
31	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	114.913,16	240.149,28	-125.236,12
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	114.913,16	240.149,28	-125.236,12

Die Erträge werden wie in der Tabelle im Folgenden mit negativem Vorzeichen, die Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

privatrechtliche Leistungsentgelte	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
aus Sonderhaushalten	-111.863,65	-132.802,01	-20.938,36
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	-1.275.721,63	-1.144.119,80	131.601,83
aus Handelswaren (Holzvermarktung)	-103.345,12	-75.371,04	27.974,08
sonstige Umsatzerlöse	-29.250,29	-27.898,08	1.352,21
Ergebnis	-1.520.180,69	-1.380.190,93	139.989,76

Die Mieten und Pachten städtischer Liegenschaften stellen den überwiegenden Teil der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten dar. Die Abweichungen zu dem Jahr 2019 bei den Mieten, Pachten und Erbbauzinsen ergeben sich aus einem für das komplette Jahr erhaltenen Erbbauzins. Vermindert wurde das Ergebnis aufgrund der Corona bedingten Absage vieler Veranstaltungen. Gegenüber der Planung für 2020 ergaben sich Mindererträge i. H. v. 89 T€.

2 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.156.843,48	-1.115.678,73	41.164,75
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-8.359.680,42	-8.734.278,23	-374.597,81
Erträge aus Bußgeldern u. Verwarnungen	-556.857,94	-597.019,03	-40.161,09
Ergebnis	-10.073.381,84	-10.446.975,99	-373.594,15

Die Mindereinnahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren entstanden maßgeblich bei den KT 5410000 „Gemeindestraßen“ (Ausfall Sondernutzungsgebühren: 130 T€), KT 538100 „Abwasserbeseitigung“ (Niederschlagwassergebühr: 92 T€) und dem KT 4243000 Freibad (Ausfall Eintrittsgelder: 70 T€).

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Wir stellen wie im vergangenen Jahr fest, dass u. a. innerhalb des KT 1221000 (Ordnungsaufgaben), bei dem Ertrags-SK 5101000 (öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren) auch Aufwendungen gebucht wurden. In der Stellungnahme zum Schlussbericht des Jahresabschlusses 2018 wurde eine Umsetzung unserer Feststellung zum Haushalt 2020 zugesichert, was wir jedoch nicht feststellen konnten.

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzten sich wie folgt zusammen:

Kostenersatzleistungen u. -erstattungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
vom Bund	0,00	0,00	0,00
vom Land	-2.013.656,35	-1.955.858,42	57.797,93
von Gemeinden	-998.391,62	-1.025.002,96	-26.611,34
von verbundenen Unternehmen	-694.569,35	-616.444,44	78.124,91
von priv. Unternehmen	-10.412,78	-17.587,32	-7.174,54
von übrigen Bereichen	-48.321,27	-66.979,07	-18.657,80
Wiedereinweisungskosten	-253.319,13	-256.022,56	-2.703,43
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	-48.160,54	-28.909,98	19.250,56
Ergebnis	-4.066.831,04	-3.966.804,75	100.026,29

Die Steigerung der Kostenersatzleistungen und -erstattungen ergeben sich maßgeblich aus der Landesförderung zur Freistellung der KiTa-Gebühren und einer erhöhten Personalkostenerstattung von verbundenen Unternehmen. Die Erträge von Gemeinden beinhalten insbesondere Personalkostenerstattungen für die Gefahrgutüberwachung, Forstarbeit und Schulsozialarbeit. Gegenüber dem HH-Plan ergaben sich Mindererträge i. H. v. 967 T€ (siehe hierzu Tz.3.2.1.1).

Prüfungsfeststellung:

Die Zuweisung des Landes Hessen für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich wird unter dem KT 3650000 „Tageseinrichtung für Kinder“ beim SK 5481000 „Kostenerstattungen vom Land“ gebucht. Wie bereits im vergangenen Jahr empfehlen wir analog zu dem Rundschreiben des Hessischen Städtetages (RS 0020-2021) vom 11.01.2021 zum Landesprogramm „Schutzmaßnahmen an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder; hier: Positivliste, keine Förderrichtlinie, Verbuchen der Mittel“, die Erträge bei dem KT 3650000 und dem SK 5421000 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“ zu buchen. Eine Stellungnahme zum Schlussbericht 2019 zu dieser Feststellung erfolgte nicht.

5 Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern, steuerähnliche Erträge usw.	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	-18.485.998,14	-18.632.181,79	-146.183,65
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-5.878.337,92	-5.338.108,03	540.229,89
Grundsteuer A	-54.987,52	-61.892,81	-6.905,29
Grundsteuer B	-5.601.404,22	-5.231.941,38	369.462,84
Gewerbesteuer	-29.224.719,89	-36.267.350,11	-7.042.630,22
sonst. Vergnügungssteuern einschließlich Spielapparatesteuer	-739.410,00	-821.352,00	-81.942,00
Hundesteuer	-116.118,18	-117.292,72	-1.174,54
Wettaufwandssteuer ab 2019	-29.235,00	-16.360,00	12.875,00
Ergebnis	-60.130.210,87	-66.486.478,84	-6.356.267,97

Gegenüber dem HH-Plan waren bei der Gewerbesteuer Mehrerträge i. H. v. 4,2 Mio. € zu verzeichnen, im Vergleich zum Vorjahr waren es jedoch Mindererträge i. H. v. 7 Mio. €.

6 Erträge aus Transferleistungen

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Transferleistungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Leistungen des Landes	-178.307,28	-142.116,49	36.190,79
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	-1.227.933,59	-1.227.933,59	0,00
Ergebnis	-1.406.240,87	-1.370.050,08	36.190,79

Die Erträge aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen die Ausgleichszahlung nach dem Familienleistungsgesetz und dienen der Abgeltung finanzieller Nachteile der Kommune aufgrund der 1996 erfolgten Systemumstellung bei der Kindergeldauszahlung, die in vier Raten gezahlt wird. Die erhöhten Erträge aus Transferleistungen des Landes ergeben sich 2020 aus der Nutzung eines Programmes zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und der allgemeinen Umlage setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Schlüsselzuweisungen	-4.030.820,00	-3.210.099,00	820.721,00
sonstige Zuweisungen	-8.862.716,67	-167.811,44	8.694.905,23
für lfd. Zwecke vom Bund, Land, Gemeinden /priv. Unternehmen, übrigen Bereiche	-445.539,08	-261.162,53	184.376,55
Schuldendiensthilfen Land	-7.111,14	-7.219,20	-108,06
Ergebnis	-13.346.186,89	-3.646.292,17	9.699.894,72

Gegenüber dem HH-Plan sind Mindererträge i. H. v. 215 T€ zu verzeichnen. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahrs stiegen diese jedoch aufgrund der zu erwartenden und geplanten Gewerbesteuerkompensation deutlich um 9,7 Mio. €.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen setzen sich wie folgt zusammen:

Auflösung aus Sonderposten	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Erträge aus Auflösung SoPo Investitionen vom öffentl. Bereich	-765.341,63	-645.350,46	119.991,17
SoPo Investitionsbeiträgen	-1.410.971,01	-1.287.929,10	123.041,91
SOPO Gebührenausgl. Abwasser	-819.785,68	-35.901,93	783.883,75
Erträge aus Auflösung sonstige SOPO	-136.701,00	0,00	136.701,00
Ergebnis	-3.132.799,32	-1.969.181,49	1.163.617,83

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten betrachtet (siehe Tz. 4.2.1; P2.1). Maßgeblich für die Erhöhung ist hier die erhöhte Entnahme aus der Gebührenrücklage Abwasser. Die Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten resultieren aus der Ablöse des Sonderhaushaltes westliche und östliche Altstadt.

9 sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige ordentliche Erträge	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Nebenerlöse	-262.370,75	-218.525,50	43.845,25
Konzessionsabgaben	-1.874.868,37	-1.957.316,91	-82.448,54
Fehlbelegungsabgabe	-4.627,18	-5.744,61	-1.117,43
sonstige Nebenerlöse	-73.839,73	-107.083,96	-33.244,23
Auflösung Rückstellungen	-28.349.283,99	-27.688.413,44	660.870,55
PRAP Bestattungswesen	-352.364,66	-341.759,04	10.605,62
Ergebnis	-30.917.354,68	-30.318.843,46	598.511,22

Die Erträge aus Konzessionsabgaben stellen die EVL-Konzession dar. Die Auflösung der Rückstellungen betrifft die KFA-Rückstellung.

11 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen gezahlt werden und setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Entgelte Arbeitnehmer	10.990.102,61	10.553.688,13	-436.414,48
Entgelte Azubis	184.883,97	172.743,32	-12.140,65
Entgelte Beamte	2.206.903,13	2.175.624,64	-31.278,49
Sozial Abg. Für Altersvers. u Unterstützung	3.418.005,19	3.366.302,80	-51.702,39
sonstige Personalaufwendungen	158.705,78	125.801,02	-32.904,76
Ergebnis	16.958.600,68	16.394.159,91	-564.440,77

Der Anstieg der Personalaufwendungen um 564 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Neuschaffung von Stellen (vgl. hierzu Tz. 3.1.5). Gegenüber der im HH-Plan 2020 veranschlagten Summe von 17,6 Mio. € wurden lediglich 16,9 Mio. € im Bereich der Personalaufwendungen aufgewendet. Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten insbesondere Aufwendungen für Jobtickets und Stellenanzeigen.

12 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für nicht mehr aktive Mitarbeiter sowie deren Angehörige und setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungsaufwendungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Versorgungsbezüge Beamte	1.479.583,25	1.448.551,58	-31.031,67
Beihilfen für Versorgungsempfänger	201.251,64	332.524,02	131.272,38
Zuführung Pensionsrückstellungen	772.812,00	616.145,00	-156.667,00
Zuführung Beihilferückstellungen	382.534,00	78.305,00	-304.229,00
Ergebnis	2.836.180,89	2.475.525,60	-360.655,29

Die Erhöhung der Versorgungsaufwendungen ergibt sich im Wesentlichen aufgrund einer erhöhten Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Aufwendungen für Material, Energie und sonst. Verwaltungstätigkeiten	3.493.915,63	3.190.384,09	-303.531,54
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.009.212,37	6.367.274,10	-641.938,27
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	1.192.913,48	1.163.695,61	-29.217,87
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Info u. Ähnliches	540.043,30	652.419,76	112.376,46
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	429.133,65	408.386,22	-20.747,43
Ergebnis	12.665.218,43	11.782.159,78	-883.058,65

Mehrausgaben, insbesondere für Ausrüstungsgegenstände (+262 T€), Aufwendungen zu bezogenen Leistungen (+129 T€) und für die Instandsetzung von Sachanlagen, Infrastrukturvermögen (+508 T€) gegenüber dem Vorjahr, führen zu dem dargestellten Ergebnis.

Prüfungsfeststellung:

Der städtische Zuschuss an das Tierheim wird über das SK 6175000 „Tierheim“ im Bereich „sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ gebucht. Da es sich hier um einen Zuschuss handelt, und nicht um eine bezogene (=bestellte) Leistung, ist die Buchung über den Bereich 15 „Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse“ abzuwickeln.

14 Abschreibungen

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	612.394,49	591.391,44	-21.003,05
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagevermögen, Infrastruktur	4.453.504,69	4.426.376,25	-27.128,44
techn. Anlagen und Maschinen	84.526,41	73.356,79	-11.169,62
Abschreibungen auf andere Anlagen, BGA	766.849,46	857.370,28	90.520,82
Ergebnis	5.917.275,05	5.948.494,76	31.219,71

Die Minderaufwendungen der Abschreibungen auf andere Anlagen, BGA ergeben sich maßgeblich aus der im Jahr 2019 letztmalig vorgenommenen Abschreibung auf das Mobiliar des Stadthauses.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und setzen sich nach Teil-Ergebnishaushalten wie folgt zusammen:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
01 Innere Verwaltung	26.193,47	66.345,24	40.151,77
02 Sicherheit und Ordnung	25.632,11	24.026,49	-1.605,62
04 Kultur und Wissenschaft	310.191,64	298.083,64	-12.108,00
05 soziale Leistungen	113.848,65	130.878,97	17.030,32
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10.624.985,50	11.759.186,95	1.134.201,45
08 Sportförderung	372.551,48	359.433,41	-13.118,07
11 Ver- und Entsorgung	3.500.654,51	3.425.168,50	-75.486,01
12 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV	700,00	0,00	-700,00
13 Natur- und Landschaftspflege	2.000,00	2.000,00	0,00
14 Umweltschutz	600,00	2.000,00	1.400,00
15 Wirtschaft und Tourismus	1.438.100,54	1.091.105,05	-346.995,49
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	146,11	146,11	0,00
Ergebnis	16.416.904,01	17.159.674,36	742.770,35

Gegenüber dem HH-Plan (16,6 Mio. €) entstanden 215 T€ Mehraufwendungen, im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2019 jedoch Minderaufwendungen i. H. v. 743 T€.

Minderaufwendungen waren bei dem KT 3650000 „Tageseinrichtungen für Kinder“ i. H. v. 1,2 Mio. € zu verzeichnen. Dem gegenüber standen Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr bei dem KT 3620000 „Jugendarbeit“ i. H. v. 61 T€ (Hortbetreuung Blumenrod für ein komplettes Jahr), bei dem KT 5381000 „Ver- und Entsorgung“ i. H. v. 75 T€ (Abwasserverband) sowie bei dem KT 5730000 „Stadthalle“ i. H. v. 330 T€.

Aufgrund des grundsätzlich bedeutsamen Anteils der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse haben wir im diesjährigen Berichtsjahr wiederholt einen besonderen Fokus auf den Kostenträger 3650000 „Tageseinrichtungen für Kinder“ gelegt. Wir verweisen hierzu auf die unterjährig durchgeführte Prozessprüfung „Abrechnung der Zuschüsse der Kindertageseinrichtungen“ (s. Tz. 7.1.1).

16 Steueraufwendungen inkl. Zulagen

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steueraufwendungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Heimatumlage	1.746.192,40	0,00	-1.746.192,40
Kreisumlage	21.030.998,00	20.053.645,00	-977.353,00
Schulumlage	11.349.045,00	10.844.721,00	-504.324,00
sonstiger Aufwand	2.088,24	2.510,94	422,70
Gewerbesteuerumlage	2.809.964,78	6.260.498,51	3.450.533,73
Ergebnis	36.938.288,42	37.161.375,45	223.087,03

Gegenüber dem HH-Plan (36,2 Mio. €) entstand ein Mehraufwand i. H. v. 712 T€. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ergaben sich Minderaufwendungen i. H. v. 223 T€.

18 sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige ordentliche Aufwendungen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Zuführung KFA-Rückstellung	31.853.022,00	29.161.729,00	-2.691.293,00
Grundsteuer	30.997,87	34.397,36	3.399,49
sonstige	7.323,54	8.486,33	1.162,79
Ergebnis	31.891.343,41	29.204.612,69	-2.686.730,72

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich maßgeblich aufgrund der gebildeten KFA-Rückstellung, die sich im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres um 2,69 Mio. € erhöhte. Zum HH-Plan 2020 (27 Mio. €) ergaben sich Mehraufwendungen um die im Rechenschaftsbericht genannten 4,88 Mio. €.

21 Finanzerträge

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aller Zinserträge und ähnlichen Erträge (Mahn- und Beitreibungskosten). Die Zinserträge setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzerträge	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Zinserträge	-8.638,78	-27.014,31	-18.375,53
Zinserträge Rudi-Wagner	-146,11	-146,11	0,00
Zinserträge BHF	-117,74	-117,62	0,12
Zinserträge Stalingrad	-119,01	-119,16	-0,15
Erträge aus Darlehensverträgen	-6.278,85	-5.506,67	772,18
Mahn-, und Beitreibungskosten	-109.427,40	-141.169,89	-31.742,49
Rückbuchungsgebühren	-1.701,91	-1.259,26	442,65
Verzinsung v. Steuernachforderungen	-212.568,27	-1.022.577,21	-810.008,94
Ergebnis	-338.998,07	-1.197.910,23	-858.912,16

Die Mindererträge bei den Finanzerträgen sind vor allem auf der gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunkenen „Verzinsung von Steuernachforderungen“ zurückzuführen. Gegenüber dem HH-Plan ergeben sich jedoch Mehrerträge i. H. v. 129 T€.

22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zinsen	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	48.313,14	60.936,20	12.623,06
Auflösung Disagio	15.324,04	15.324,00	-0,04
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten	25.032,30	0,00	-25.032,30
Zinsen Gewerbesteuer KöST 2011-2016	220.435,42	261.511,22	41.075,80
Ergebnis	309.104,90	337.771,42	28.666,52

Der Rückgang der Zins- und Finanzaufwendungen entspricht der Darstellung der Verbindlichkeiten in Tz. 4.2.1.2 unter dem Posten P4.2.

Prüfungsfeststellung:

Im Jahr 2020 entstanden erstmals Negativzinsen i. H. v. 25 T€.

25 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

außerordentliche Erträge	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Spenden	-51.641,44	-55.795,81	-4.154,37
Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen u Vermögensgegenstände	-217.370,37	-371.280,75	-153.910,38
sonstige periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge	-80.111,97	-292.991,63	-212.879,66
Ergebnis	-349.123,78	-720.068,19	-370.944,41

Der Rückgang der außerordentlichen Erträge im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf den Rückgang der Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen über Wert, als auch bei den sonstigen periodenfremden Erträgen (Versorgungslastenausgleich bei Dienstherrnwechsel zugunsten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn) zurückzuführen. Die Differenz i. H. v. 203,79 € zu den im Jahresabschluss 2020 dargestellten Zahlen, ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Zuordnung der Sachverhalte.

26 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Veränderungen von 2018 auf 2019
außerordentliche Aufwendungen			
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	1.041.833,53	1.236.627,26	194.793,73
periodenfremde Aufwendungen	382.574,52	0,00	-382.574,52
sonstige außerordentliche Aufwendungen	27.847,37	31.494,18	3.646,81
Sozialplankosten KGRZ	11.050,00	11.050,00	0,00
Ergebnis	1.463.305,42	1.279.171,44	-184.133,98

Die außerordentlichen Aufwendungen haben sich insbesondere aufgrund der periodenfremden Aufwendungen (Versorgungslastenteilung zu Lasten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn) gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen i. H. v. 1,04 Mio. € ergeben sich aus folgenden außerordentlichen Aufwendungen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Buchwert	Verkaufserlös	Außerordentliche Aufwendung
ANLA3558	Ge. Eshh. Fl. 40 Flst 177/1	-439.600,00	154.269,49	-285.330,51
ANLA3533	Gem.Eschh.,Fl.40,Flst111/1	-501.340,00	220.356,72	-280.983,28
ANL000632	Gem Eschho. Fl 40, Flst. 13/3	-379.733,00	143.194,84	-236.538,16
ANL002154	Gem Eschh. Fl. 40, Flst. 137/3	-379.680,00	143.142,05	-236.537,95
ANL001577	Busempfangsstation Anlagenabgang	-1.245,93		-1.245,93
ANLA1226	Gerätewagen BS	-2.905,70	1.708,00	-1.197,70
				-1.041.833,53

28 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

Jahresergebnis	2020	2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-124.593.186,20	-119.584.817,71	5.008.368,49
Summe der ord. Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	123.623.810,89	120.126.002,55	-3.497.808,34
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Ps. 19)	-969.375,31	541.184,84	1.510.560,15
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-29.893,17	-860.138,81	-830.245,64
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-999.268,48	-318.953,97	680.314,51
Außerordentliche Erträge	-349.123,78	-720.068,19	-370.944,41
Außerordentliche Aufwendungen	1.463.305,42	1.279.171,44	-184.133,98
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	1.114.181,64	559.103,25	-555.078,39
Jahresergebnis vor intern.LLeistungsbez.	114.913,16	240.149,28	125.236,12

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2019 und das Defizit des außerordentlichen Ergebnis 2019 wurden im Jahresabschluss 2020 in der Bilanz bei der ordentlichen und außerordentlichen Rücklage ausgewiesen (s. P1.2). Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwickelnden Vorgänge sind eine

zwangsläufige Folge der rechtlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 1 bis 3 GemHVO); hierfür ist kein Beschluss eines Gemeindeorgans erforderlich.

4.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Ende des Haushaltsjahres hinsichtlich der Finanzmittelflüsse aus

- laufender Verwaltungstätigkeit,
 - Investitionstätigkeit,
 - Finanzierungstätigkeit und
 - haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen
- nachgewiesen.

Sie weist für das Haushaltsjahr und das Vorjahr hinsichtlich der vorgenannten Finanzmittelflussarten die folgenden Werte auf:

	2020	2019
Zahlungsmittelfluss		
aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.835.034,88	7.841.110,53
aus Investitionstätigkeit	-8.407.154,80	-10.708.354,43 €
aus Finanzierungstätigkeit	-270.887,93	-1.362.290,23 €
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-71.889,26	90.203,81 €
Zahlungsmittelfluss des Haushaltsjahres	7.085.102,89	-4.139.330,32
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	40.797.477,24	44.936.807,56
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	47.882.580,13	40.797.477,24

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss 2020 die Finanzrechnung nach der direkten Methode gemäß Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt.

4.4 Anhang

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO im Zusammenhang mit § 50 GemHVO ein Anhang beizufügen, der insbesondere Informations-, Erläuterungs- und Entlastungsfunktionen zu erfüllen hat. Neben den Erläuterungen wesentlicher Inhalte von Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, sind im Anhang die Angaben aufzunehmen, die in der GemHVO bzw. in den Hinweisen konkret gefordert sind.

Der von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aufgestellte Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 112 Abs. 4, Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen stellen wir im Folgenden dar.

4.4.1 Ergebnis-HH im Jahresvergleich

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern.

Nach dem Hinweis Nr. 1 zu § 50 GemHVO sind die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Positionen im Jahresvergleich darzustellen.

Prüfungsfeststellung

Im Anhang des Jahresabschlusses 2020 werden unter der Ziffer 4.3 Erläuterungen im Jahresvergleich zur Vermögensrechnung (Bilanz) dargestellt. In Bezug auf die Ergebnisrechnung erfolgt ein Jahresvergleich ausschließlich bei dem außerordentlichen Ergebnis (Ziffer 4.4 des Jahresabschlusses). Wir stellen wiederholt fest, dass eine Darstellung gemäß § 50 GemHVO der wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich bei der Ergebnisrechnung (mit Ausnahme des außerordentlichen Ergebnisses) als auch bei der Finanzrechnung nicht erfolgt.

4.4.2 Abschreibungen auf Forderungen

Gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 43 GemHVO Satz 3 sind im Anhang zum Jahresabschluss außerplanmäßige Abschreibungen und Abschreibungen des Umlaufvermögens zu erläutern.

Abschreibungen des Umlaufvermögens beinhalten insbesondere Abschreibungen auf Forderungen, die dann auftreten, wenn ein Schuldner die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde nicht erfüllen kann. Hier ist zu unterscheiden in uneinbringliche Forderungen (Niederschlagung, Erlass) sowie der Einzelwertberichtigung bzw. Pauschalwertberichtigung.

Alle Forderungen werden von der Stadtkasse einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und gemäß Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO bei zweifelhaften bzw. uneinbringlichen Forderungen im Wert berichtigt. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 112 Einzelforderungen mit einer Gesamthöhe von 448.313,81 € im Wert berichtigt. Zahlungseingänge auf wertberichtigte Forderungen der vergangenen Jahre waren i. H. v. 12.723,75 € (8.077,57 € Gewerbesteuer; 4.646,18 € sonstige Forderungen) zu verzeichnen.

Prüfungsfeststellung:

Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 werden wie bereits im vergangenen Schlussbericht festgestellt, keine Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens gemacht.

4.4.3 Finanzielle Verpflichtungen

Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Hat die Gemeinde Wertgrenzen nach § 100 HGO festgelegt, können sie herangezogen werden, um die Frage der Erheblichkeit der finanziellen Verpflichtung zu bewerten. Sachverhalte können sich insbesondere ergeben aus:

- Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträgen, Service- und Wartungsverträgen, sonstige Dauerschuldverhältnissen),
- Zuwendungsbescheiden,
- Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die z. B. auf unbestimmte Zeit vereinbart wurden.

Im Jahresabschluss 2020 (Ziffer 4.6.6, Seite 39) wurde wiederholt angegeben, dass zum Stichtag keine sonstigen Sachverhalte bestehen, aus denen sich zukünftige finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

Prüfungsfeststellung:

Da die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht über eine Dokumentation im Vertragswesen (siehe Tz. 3.2.4) verfügt, kann die Angabe im Jahresabschluss, wonach keine Sachverhalte bestehen, aus denen sich zukünftige finanzielle Verpflichtungen ergeben, von uns zum wiederholten Male nicht bestätigt werden. Nach unserer Prüfung bestehen nicht unerhebliche Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen in Bezug auf das Brüderhaus, den Bahnhofsplatz 2 sowie Erbbauzinsen für das ICE-Gebiet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Service- und Wartungsverträgen zu technischen Anlagen incl. der IT-Betreuung. Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden für kommende Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit, die sich aus entsprechenden Verträgen ergeben, bestehen aus Sicht der Revision insbesondere im Sozial-, Kultur- und Ordnungsbereich.

4.4.4 Darstellung von Fehlbeträgen

Nach dem Hinweis Nr. 6 zu § 50 GemHVO ist im Anhang anzugeben, in welchen Haushaltsjahren und in welcher Höhe Fehlbeträge entstanden sind, die in künftigen Haushaltsjahren auszugleichen sind. Dabei sind die ordentlichen und außerordentlichen Fehlbeträge getrennt darzustellen. In den von uns geprüften Jahresabschlüssen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar (positive Beträge sind Fehlbeträge):

	2020	2019	2018	2017
ordentliches Ergebnis	-999.268,48	-318.953,97	-1.301.375,61	-2.342.439,07
außerordentliches Ergebnis	1.114.181,64	559.103,25	-591.264,72	-857.893,05
	114.913,16	240.149,28	-1.892.640,33	-3.200.332,12

4.5 Eingeschränktes Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für das Haushaltsjahr 2020 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind für Einzelfälle, aber auch darüber hinaus, bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Diese sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die getroffene Feststellung

- **des Fehlens von Regelungen für Zuweisungen und Zuschüsse (siehe Tz. 3.2.4).**
- **als auch des Fehlens einer Erheblichkeitsgrenze gemäß § 12 GemHVO (siehe Tz. 3.2.4)**
- **zur Durchführung einer Inventur gemäß der §§ 35 und 36 GemHVO (siehe Tz. 3.3.1),**
- **der bis zum Ende der Prüfung nicht aktualisierten DA für die Stundung, die Niederschlagung und dem Erlass (siehe Tz. 3.5.1)**

Jahresabschluss

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2020 waren größtenteils vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden. Aufgrund unserer Feststellungen zu dem Ausweis

- **der Forderungen (9,77 Mio. €; siehe Tz. 4.1.1, A2.3.3),**
- **der Verbindlichkeiten (237 T€; siehe Tz. 4.1.2, P4.5 und P4.6) als auch**
- **der Rückstellungen (Pflichtrückstellungen 378 T€; Wahrrückstellungen; siehe Tz. 4.1.2, P3)**

stellt der vorgelegte Jahresabschluss nicht im vollen Umfang **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dar** (vgl. § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO). Im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Vermögensrechnung belaufen sich unsere Feststellungen in Summe auf eine Abweichung von knapp 5% (über 10 Mio. €).

Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende Vertragsmanagement nicht bestätigen (siehe Tz. 3.2.4). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den § 38 GemHVO „Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote“.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 24.02.2022

Leiterin Revisionsamt

5. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Sonderhaushalt Bürgerhospitalfonds Limburg (BHF)

5.1 Vorbemerkungen zum BHF

5.1.1 Anmerkungen und Prüfungsgrundlage

Der Bürgerhospitalfonds Limburg (BHF) hat seinen Ursprung im Jahr 1300 und wurde mit dem Vermögen des Werner Senger dazu gegründet, in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die hilfsbedürftigen Kranken und Armen zu unterstützen. Heute dient er zur Erhaltung/Instandhaltung der Anna-Kirche und Unterstützung gemeinnütziger Organisationen.

Der BHF ist eine örtlich selbstständige Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese wird durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist.

5.1.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 116 HGO sind für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen (§ 115 Abs. 4, Satz 2 und 3 HGO gelten sinngemäß). Demnach hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 HGO), durch einen Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) zu erläutern, ihn durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen (§ 128 HGO) und gemeinsam mit dem Schlussbericht des Kernhaushaltes der Gemeindevertretung vorzulegen (§ 113 HGO).

Der Jahresabschluss des BHF wurde uns gemeinsam mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes mit Beschluss des Magistrats vom 23.06.2021 (21/270) vorgelegt, sodass wir auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter der Tz. 2 verweisen. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2018 legte die Verwaltung dar, dass die Vorlage der geforderten Bestandteile wegen Geringfügigkeit lediglich über den Bericht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) erfolgt.

Prüfungsfeststellung

Die HGO sieht keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses wegen Geringfügigkeit vor, so dass wir wie bereits in den Vorjahren feststellen, dass uns für den BHF entsprechend den Vorgaben des § 112 HGO kein eigenständiger und vollständiger Jahresabschluss vorgelegt wurde. Insbesondere fehlt der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO), der Anhang (§ 112 Abs. 3 Nr. 1 HGO), sowie die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO

5.2 Prüfung Haushaltsplan und Jahresbericht/ Rechenschaftsbericht, BHF

5.2.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Beschluss der Haushaltssatzung des BHF

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-558.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>557.800 €</u>
Mit einem Saldo von	-200 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Überschuss von	-200 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	142.900 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	100.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>-100.000 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	142.900 €

Im HH-Jahr 2020 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im BHF durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.4 (System der Budgetierung) und 3.1. (Einhaltung des Stellenplans) wird verwiesen.

Übertragene Haushaltsermächtigungen

Die gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt i. H. v. 89.317,17 € haben sich im Vergleich zum Vorjahr (94.356,98€) um rd. 5 T€ verringert und wurden vornehmlich im Bereich der Bauunterhaltung gebildet.

Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen der Jahre 2016 bis 2020			
Im Jahr ... Gebildete	Übertragene Aufwands- ermächtigungen im Ergebnishaushalt in €	Übertragene Einzahlungs- ermächtigungen im Finanzhaushalt in €	Übertragene Auszahlungs- ermächtigungen im Finanzhaushalt in €
2016	28.451	0	0
2017	62.385	6.930.000	8.530.000
2018	129.201	6.930.000	8.537.500
2019	94.357	6.930.000	8.530.000
2020	89.317	0	0

Auf die Feststellungen unter 3.1.7 zum Kernhaushalt wird hingewiesen.

5.2.2 Jahresbericht/Rechenschaftsbericht

Lage der Stiftung allgemein

Ein Jahresbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) ist innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese zeitliche Vorgabe gilt auch für die Jahresabrechnung (§ 7 StiftG i. V. m. § 5 Abs. 1, Ziffer 2 der Stiftungssatzung).

Prüfungsfeststellung:

Der Jahresbericht 2020 für den BHF wurde am 20.07.2021 durch den Magistrat beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Mit Schreiben vom 21.10.2021 und somit mit einer knapp dreiwöchigen Verspätung wurde der Jahresbericht der Stiftungsaufsicht übersandt.

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Pos.	Name	HH-Plan 2020	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-392.000,00	-392.000,00	-377.538,11	-14.461,89
09	Sonstige ordentliche Erträge	-152.000,00	-152.000,00	-136.014,55	-15.985,45
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-544.000,00	-544.000,00	-513.552,66	-30.447,34
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	338.600,00	432.956,98	316.148,66	116.808,32
14	Abschreibungen	142.700,00	142.700,00	142.076,00	624,00
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	65.500,00	65.500,00	59.300,00	6.200,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.000,00	11.000,00	10.812,77	187,23
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	557.800,00	652.156,98	528.337,43	123.819,55
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	13.800,00	108.156,98	14.784,77	93.372,21
21	Finanzerträge	-14.000,00	-14.000,00	-3.101,43	-10.898,57
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-14.000,00	-14.000,00	-3.101,43	-10.898,57
24	Gesamtbetrag der ordentl. Erträge (Nr. 10 u. 21)	-558.000,00	-558.000,00	-516.654,09	-41.345,91
25	Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen (Nr. 19 und 22)	557.800,00	652.156,98	528.337,43	123.819,55
26	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-200,00	94.156,98	11.683,34	82.473,64
27	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-28,63	28,63
28	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	0,00	0,00	-28,63	28,63
32	Jahresergebnis (Pos. 26 + Pos. 29)	-200,00	94.156,98	11.654,71	82.502,27

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2020.

Im Haushaltsplan 2020 (inkl. der fortgeschriebenen Ansätze) war ein Fehlbetrag von 94.156,98 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um 82.502,27 € besser aus als erwartet und schloss mit einem Fehlbetrag i. H. v. 11.654,71 €. Dieser ergibt sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen:

Bei den geplanten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. 432.956,98 € wurden 116.808,32 € weniger verausgabt. Gleichzeitig wurden weniger privatrechtliche Leistungsentgelte und sonstige ordentliche Erträge als geplant erzielt.

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH Jahr 2020 wie folgt dar:

	HH-Plan 2020	Fortgeschr. Ansatz 2020	Ist 2020	Abwei- chungen
Zahlungsmittelfluss				
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	142.900,00	48.543,02	105.366,04	56.823,02
- aus Investitionstätigkeit	0,00	-8.530.000,00	-8.068,71	8.521.931,29
- aus Finanzierungstätigkeit	0,00	6.930.000,00	0,00	-6.930.000,00
Summe	142.900,00	-1.551.456,98	97.297,33	1.648.754,31
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2020	1.381.856,69	3.101.424,98	3.101.424,98	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020	1.524.756,69	1.549.968,00	3.198.722,31	1.648.754,31

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2020.

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 1,55 Mio. €. Aufgrund von nicht getätigten Grundstückskäufen ergibt sich allerdings ein Zufluss zum Ende des Jahres i. H. v. 97 T€, so dass sich am Ende des Haushaltsjahres 2020 ein Finanzmittelbestand von rd. 3,2 Mio. € ergibt.

5.3 Prüfung Jahresabschluss, BHF Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wird verweisen auf die Ausführung zum Kern-HH Tz. 4.1

Vermögensrechnung (Bilanz)

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Aktiva			
1 Anlagevermögen	7.170.117,80	7.304.125,09	134.007,29
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.375,00	6.875,00	2.500,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	4.375,00	6.875,00	2.500,00
1.2 Sachanlagevermögen	7.165.742,80	7.297.250,09	131.507,29
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	4.086.156,66	4.086.156,66	0,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	3.041.031,00	3.180.219,00	139.188,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.067,00	2.455,00	388,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	0,00	-8.068,71
2 Umlaufvermögen	3.199.428,45	3.101.059,26	-98.369,19
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	572,37	-365,72	-938,09
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572,37	-365,72	-938,09
2.4 Flüssige Mittel	3.198.856,08	3.101.424,98	-97.431,10
Summe Aktiva	10.369.546,25	10.405.184,35	35.638,10
Passiva			
1 Eigenkapital	-10.367.176,96	-10.378.831,67	-11.654,71
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-899.300,07	-841.056,65	58.243,42
1.2.1 Rückkl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückkl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-899.300,07	-841.056,65	58.243,42
1.3 Ergebnisverwendung	960.566,99	890.668,86	-69.898,13
1.3.1 Ergebnisvortrag	948.912,28	828.449,41	-120.462,87
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	948.912,28	828.449,41	-120.462,87
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.654,71	62.219,45	50.564,74
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.683,34	120.462,87	108.779,53
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-28,63	-58.243,42	-58.214,79
4 Verbindlichkeiten	-2.369,29	-26.352,68	-23.983,39
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-2.369,29	-26.352,68	-23.983,39
Summe Passiva	-10.369.546,25	-10.405.184,35	-35.638,10

Aktiva

Anlagevermögen

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1 Anlagevermögen	7.170.117,80	7.304.125,09	134.007,29
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.375,00	6.875,00	2.500,00
1.2 Sachanlagevermögen	7.165.742,80	7.297.250,09	131.507,29

Das Anlagevermögen besteht ausschließlich aus immateriellen Vermögensgegenständen (geleistete Investitionszuwendungen) sowie dem Sachanlagevermögen.

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.375,00	6.875,00	2.500,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	4.375,00	6.875,00	2.500,00

Die Veränderungen der immateriellen Vermögensgegenstände ergaben sich durch die Abschreibung auf einen Zuschuss (Essen auf Rädern).

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1.2 Sachanlagevermögen	7.165.742,80	7.297.250,09	131.507,29
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	4.086.156,66	4.086.156,66	0,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	3.041.031,00	3.180.219,00	139.188,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.067,00	2.455,00	388,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	0,00	-8.068,71

Das Sachanlagevermögen verringerte sich vornehmlich durch Abschreibungen um rd. 131 T€ Abschreibungen.

Im Anlagenspiegel sind die genannten Zu- und Abgänge entsprechend dargestellt.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen besteht aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie den flüssigen Mitteln.

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
2 Umlaufvermögen	3.199.428,45	3.101.059,26	-98.369,19
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	572,37	-365,72	-938,09
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572,37	-365,72	-938,09
2.4 Flüssige Mittel	3.198.856,08	3.101.424,98	-97.431,10

Die offenen Forderungen ergeben sich maßgeblich aus Vermietung und Verpachtung. Der Anstieg des Umlaufvermögens ist insbesondere auf den Anstieg der flüssigen Mittel zurückzuführen.

Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Netto-Position, den Rücklagen und der Ergebnisverwendung aus dem laufenden Jahr zusammen.

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
1 Eigenkapital	-10.367.176,96	-10.378.831,67	-11.654,71
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-899.300,07	-841.056,65	58.243,42
1.2.1 Rückl.a. Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückl.a. Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-899.300,07	-841.056,65	58.243,42
1.3 Ergebnisverwendung	960.566,99	890.668,86	-69.898,13
1.3.1 Ergebnisvortrag	948.912,28	828.449,41	-120.462,87
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	948.912,28	828.449,41	-120.462,87
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.654,71	62.219,45	50.564,74
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.683,34	120.462,87	108.779,53
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-28,63	-58.243,42	-58.214,79

Im Jahr 2020 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 11.654,71 € erzielt. Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung des ordentlichen Ergebnisses aus 2019 i. H. v. 120.462,87 € auf

948.912,28 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), sodass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2020 auf 960 T€ bemisst.

Die Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse der Vorjahre haben sich durch Umbuchung des außerordentlichen Überschusses aus 2019 i. H. v. 58.243,42 € auf nunmehr 899.300,07 € erhöht.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO kann ein in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesener Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis und mit Mitteln aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen. Die Stellungnahme zu unseren hierzu getroffenen Feststellungen im Schlussbericht 2018, wonach die Fehlbeträge im Ergebnisvortrag durch zukünftige Überschüsse abgebaut werden sollen, ist bislang nicht zutreffend. Weder im Jahr 2019 noch im Jahr 2020 konnten im ordentlichen Ergebnis Überschüsse erzielt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis darüber hinaus mit einem Defizit geplant.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten beinhalten nur die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Name	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
4 Verbindlichkeiten	-2.369,29	-26.352,68	-23.983,39
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-2.369,29	-26.352,68	-23.983,39

Prüfungsfeststellung:

Wir verweisen auf die Tz.5.1.2 und stellen fest, dass eine Verbindlichkeitenübersicht, wie in § 52 Abs. 2 GemHVO gefordert, uns nicht vorgelegt wurde.

5.4 Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss des BHF

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Jahresabschluss

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2020 waren größtenteils vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden.

Unter diesen Prämissen bestehen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2020 des Sonderhaushaltes Bürgerhospitalfonds Limburg (BHF) zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat entsprechend die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 24.02.2022

Leiterin Revisionsamt

6. Prüfung des Jahresabschluss 2020 Sonderhaushalt Anna-Ohl-Stiftung

6.1 Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung

6.1.1 Anmerkungen und Prüfungsgrundlage

Die Anna-Ohl-Stiftung geht auf eine private Initiative einer Limburger Bürgerin zurück. Zweck der Stiftung ist der Bau und die Unterhaltung von Altenwohnanlagen, Altenheimen, Altenpflegestationen und ähnlichen Einrichtungen zur Betreuung alter bedürftiger Personen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

6.1.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Anna-Ohl-Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese ist durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist. Sondervermögen unterliegen nach § 115 Abs. 2 HGO den Vorschriften der Haushaltswirtschaft und sind lediglich gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen. Es besteht somit keine rechtliche Notwendigkeit, dass für die Stiftung ein eigener Haushaltsplan und Jahresabschluss erstellt wird.

Für die Anna-Ohl-Stiftung wird ein HH-Plan und in der Folge ein Jahresabschluss erstellt. Dieser wurde uns gemeinsam mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes mit Beschluss des Magistrats vom 23.06.2021 (21/270) vorgelegt, sodass wir auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter der Tz. 2 verweisen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde und weisen darauf hin, dass sofern aufgrund der Bedeutung einer Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan beschlossen wurde, in der Folge zwingend ein Jahresabschluss gemäß § 112 HGO mit den genannten Bestandteilen zu erstellen ist. In der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 verweist die Verwaltung auf den BHF, wonach die Verwaltung grundsätzlich unsere Auffassung teilt, wegen Geringfügigkeit der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt. Ein solcher wurde uns nicht vorgelegt.

6.2 Prüfung Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht, Anna-Ohl-Stiftung

6.2.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Beschluss der Haushaltssatzung der Anna-Ohl-Stiftung

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-55.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>119.300 €</u>
Mit einem Saldo von	64.300 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Fehlbetrag von	64.300 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-41.600 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-41.600 €

Im HH-Jahr 2020 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Anna-Ohl-Stiftung durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.4 (System der Budgetierung) und 3.1.5 (Einhaltung des Stellenplans) wird verwiesen.

Für die Anna-Ohl-Stiftung wurden im Bereich des Ergebnishaushalts Budgetüberträge im Bereich der Bauunterhaltung i. H. v. 54.935,10 € gebildet.

Wesentliche Abweichungen zwischen der HH-Planung und Jahresabschluss werden im Nachfolgenden erläutert.

Ergebnisrechnung

Name	HH-Plan 2020	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2020	Vergleich HH-Plan/ Ergebnis
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-33.000,00	-33.000,00	-32.907,64	-92,36
Sonstige ordentliche Erträge	-19.000,00	-19.000,00	-19.151,65	151,65
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-52.000,00	-52.000,00	-52.059,29	59,29
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	95.200,00	95.200,00	41.258,83	53.941,17
Abschreibungen	22.700,00	22.700,00	22.723,00	-23,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.400,00	1.400,00	1.090,11	309,89
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	119.300,00	119.300,00	65.071,94	54.228,06
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ . Ps. 19)	67.300,00	67.300,00	13.012,65	54.287,35
Finanzerträge	-3.000,00	-3.000,00	-657,89	-2.342,11
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-3.000,00	-3.000,00	-657,89	-2.342,11
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	64.300,00	64.300,00	12.354,76	51.945,24
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ . Pos. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	64.300,00	64.300,00	12.354,76	51.945,24

Im Haushaltsplan 2020 war ein Fehlbetrag von 64.300,00 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um rd. 51 T€ besser aus als erwartet, was insbesondere auf Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen ist.

Finanzrechnung

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH Jahr 2020 wie folgt dar:

Zahlungsmittelfluss	HH-Plan 2020	fortgeschriebener Ansatz	Ist 2020	Abweichungen
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	-41.600,00	-41.600,00	10.020,45	-51.620,45
- aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
- aus Finanzierungstätigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-41.600,00	-41.600,00	10.020,45	-51.620,45
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2020	657.890,35	657.890,35	657.890,35	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020	616.290,35	616.290,35	667.910,80	-51.620,45

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 41.600,00 €. Es ergab sich allerdings ein Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 10.020,45 €, sodass sich der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende um diesen Betrag erhöht hat.

6.2.2 Jahresbericht/Rechenschaftsbericht

Für die Anna-Ohl-Stiftung wurde kein Jahresbericht/Rechenschaftsbericht erstellt.

6.3 Prüfung Jahresabschluss, Anna-Ohl-Stiftung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wird verwiesen auf die Ausführung zum Kern-HH Tz. 3.3

Vermögensrechnung (Bilanz)

Name	Ergebnis zum 31.12.2020	Ergebnis zum 31.12.2019	Veränderungen von 2019 auf 2020
Aktiva			
1 Anlagevermögen	410.900,92	433.623,92	22.723,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	122.545,92	122.545,92	0,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	288.309,00	310.922,00	22.613,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	46,00	156,00	110,00
2 Umlaufvermögen	667.910,80	657.890,35	-10.020,45
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
2.4 Flüssige Mittel	667.910,80	657.890,35	-10.020,45
Summe Aktiva	1.078.811,72	1.091.514,27	12.702,55
Passiva			
1 Eigenkapital	-1.078.307,23	-1.090.661,99	-12.354,76
1.1 Netto-Position	-598.598,05	-598.598,05	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-672.766,56	-672.766,56	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-672.766,56	-672.766,56	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	193.057,38	180.702,62	-12.354,76
1.3.1 Ergebnisvortrag	180.702,62	173.540,63	-7.161,99
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	180.702,62	173.540,63	-7.161,99
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	12.354,76	7.161,99	-5.192,77
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	12.354,76	7.161,99	-5.192,77
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
4 Verbindlichkeiten	-504,49	-852,28	-347,79
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-504,49	-852,28	-347,79
Summe Passiva	-1.078.811,72	-1.091.514,27	-12.702,55

Aktiva:

Die Veränderungen beim Anlagevermögen resultieren aus den Abschreibungen des Jahres 2020 für das Gebäude in der Hubertusstr. 23.

Passiva:

Im Jahr 2020 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 12.354,76 € erzielt. Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung des ordentlichen Ergebnisses aus 2019 i. H. v. 7.161,99 € auf 180.702,62 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), so dass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2020 auf 193 T€ bemisst.

Bei den Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse besteht dahingegen ein Überschuss i. H. v. 672.766,56 €. Dieser Überschuss resultiert maßgeblich aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem Jahre 2018. Beim HH-Plan 2017 wurde ein HH-Vermerk angebracht, wonach der Verkaufserlös zweckgebunden für die Sondertilgung des Wohnungsbaudarlehens verwendet werden soll (Entschuldung der Stiftung). Tatsächlich wurde jedoch ein höherer Verkaufswert als der Buchwert erzielt, der als außerordentlicher Ertrag bzw. in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bilanziert wurde.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO kann ein in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesener Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis und mit Mitteln aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Die gesetzlich normierte Chance wurde von Seiten der Verwaltung bisher nicht ergriffen.

6.4 Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Jahresabschluss

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2020 waren größtenteils vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden.

Unter diesen Prämissen bestehen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2020 des Sonderhaushaltes der Anna-Ohl-Stiftung zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat entsprechend die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 24.02.2022

Leiterin Revisionsamt

7. Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2020

7.1 Verwaltungsprüfungen 2020

7.1.1 Abrechnung der Zuschüsse von Kindertageseinrichtungen

-Produktbereich 06; Produktgruppe 365 Tageseinrichtungen für Kinder-

Die Prüfung der Jahresabrechnungen durch das zuständige Amt für Soziale Betreuung bezog sich in der Vergangenheit lediglich auf einen Abgleich der Summen in der Ergebnisrechnung. Eine tiefergehende inhaltliche Prüfung, insbesondere der Betriebskosten, wird nun intensiviert.

Ein zweckmäßiges Internes Kontrollsystem im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung der Jahresabrechnungen besteht bislang nicht.

Die Verträge zur Finanzierung der Kindertagesstätten sind bei allen Trägern aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (KiföG, Gute-Kita-Gesetz, etc.) veraltet und bedürfen einer zeitnahen Anpassung bzw. Modifizierung. Darüber hinaus sind die bestehenden Verträge aus Revisionsicht in Bezug auf die Betriebskosten nicht aussagefähig und konkret genug, sodass Raum für verschiedene Auslegungen bleibt.

Die Höhe des bereinigten städtischen Zuschusses für Kindertageseinrichtungen hat sich von 2015 (rd. 5,3 Mio. €) zum Jahr 2019 (rd. 8,8 Mio. €) deutlich gesteigert. Er stellt neben den Personalaufwendungen den größten Posten im Ergebnishaushalt dar.

Prüfungsgegenstand waren die Abrechnungen von Trägern von Kindertageseinrichtungen aus dem Jahr 2019 sowie die dazu gültigen Verträge. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob

- die Abrechnungen entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgten und die jeweiligen aufgeführten Positionen abrechnungsfähig waren,
- die Verträge mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen den aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen,
- die von Seiten der Träger dem Amt 50 vorgelegten Abrechnungsunterlagen vollständig und prüffähig waren,
- ein internes Kontrollsystem (IKS) innerhalb des Amtes 50 besteht und umgesetzt wird.

Von den fünf Trägern mit insgesamt 21 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet wurden drei Träger in die Prüfung einbezogen. Es wurden drei Kindertageseinrichtungen sowie darüber hinaus die Geschäftsstelle eines der Träger geprüft.

Die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet wird ausschließlich durch freie und kirchliche Träger sichergestellt. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gewährt den Trägern hierfür einen städtischen Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Jahresabrechnungen der geprüften Einrichtungen lagen bis auf die Einrichtung eines Trägers fristgemäß vor, unterschieden sich jedoch erheblich in der Darstellungsform, was mitunter sowohl die Lesbarkeit der Einzelabrechnungen als auch generell die Vergleichbarkeit der Abrechnungen der Träger untereinander erschwerte.

Die Prüfung der Jahresabrechnungen ergab darüber hinaus mitunter folgende Beanstandungen:

- fragliche Abrechnungsfähigkeit von einzelnen Posten
- teilweise fehlende Einzelaufstellungen zum Nachvollzug der Posten
- Jahresabrechnung nicht detailliert genug

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat nach der 216. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte“ im interkommunalen Vergleich zwar den geringsten Zuschussbedarf für den Betrieb von Kindertagesstätten. Die überörtliche Prüfung sieht allerdings noch in einigen Punkten Ergebnisverbesserungspotentiale: Differenzierung der altersbezogenen Elternbeiträge, generelle Anpassung der Elternbeiträge, Ermäßigungsregelung.

Im Rahmen des Schlussgesprächs vom 13.07.2020 wurden unsere Prüfungsfeststellungen von Seiten des Fachamts grundsätzlich anerkannt. Das Fachamt teilte mit, dass eine Vertretung bei Abwesenheit der SB mit der derzeitigen Personalausstattung nicht möglich sei. Auch ein zweckmäßiges Internes Kontrollsystem im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung der Jahresabrechnungen sei nicht möglich.

Es wurde zugesagt, dass die Verträge mit den Trägern aktualisiert bzw. angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die abrechnungsfähigen Kosten klar definiert und festgelegt werden, welche Unterlagen zusammen mit der Jahresabrechnung durch die Träger vorgelegt werden müssen.

7.1.2 Abwicklung von Zuwendungen beim Amt 61

-Produktbereich 09, Produktgruppe Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen-

Im Rahmen der Abwicklung von Zuwendungen an die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden die Vorgaben des § 12 GemHVO hinsichtlich der Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsvergleichen noch nicht erfüllt.

Die notwendigen EDV-Lizenzen, um den Fachämtern ein Leserecht innerhalb des städt. Buchungssystems zur Erstellung des Verwendungsnachweises zu ermöglichen, wurden erworben, werden zum Prüfungszeitpunkt jedoch noch nicht genutzt.

Die Anzahl der Berichterstattungen in Bezug auf den Green City Plan erfolgt aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und ist mit dem zuständigen Ausschuss für die Zukunft abzustimmen.

Zwischenzeitlich wurde der Teil-Prozess „Mitzeichnung von Magistratsvorlagen“ digitalisiert .

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Prozesse) von der Beantragung von Zuwendungen des Landes, des Bundes oder der EU bis zur Erstellung von Verwendungsnachweisen durch das Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung (Amt 61).

Die Prüfungsziele waren:

- Erfassung des Geschäftsprozesses,
- Bewertung der einzelnen Prozessschritte,

Folgende Feststellungen als auch Anmerkungen der Verwaltung wurden getroffen:

Nicht alle SB des Amtes 61 sind in dem Geschäftsverteilungsplan und Stellenplan der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aufgenommen. Dadurch besteht keine durchgängig verschriftliche Vertretungsregel innerhalb des Amtes 61. Es wird angemerkt, dass das für die Erstellung des Geschäftsverteilungsplan zuständige Fachamt, personell derzeit für eine Aktualisierung keine freien Kapazitäten hat.

Wir stellen fest, dass Magistratsbeschlüsse zu Investitionen von erheblicher Bedeutung noch nicht den Vorgaben des § 12 GemHVO entsprechen, wonach Wirtschaftlichkeitsvergleiche, mindestens mit einem Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten aufgeführt werden sollen. Im Zusammenhang mit einer Investitionsförderung besteht das Risiko, dass sich aus dem Fehlen der geforderten Daten eine Zuwendungskürzung ergeben kann. Zugesagt wurde, dass die Problematik des § 12 GemHVO angegangen wird.

Eine stadtweite Vorgabe zur Verwendung eines Auftragsschreibens bzw. eines Bestellscheines besteht nicht. Zur Ausgestaltung eines Auftragsschreibens regen wir an, nach der Erarbeitung von entsprechenden Textbausteinen durch das Amt 61, sich mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in Verbindung zu setzen.

Die Chance einzelne Prozesse unabhängig eines Dokumentenmanagementsystems, wie die Erstellung und Weiterleitung eines Vergabevermerkes/Magistratsvorlage zu digitalisieren, wurde noch nicht ergriffen. Zwischenzeitlich wurde der Teil-Prozess „Mitzeichnung von Magistratsvorlagen“ digitalisiert.

Bereits in der Beantwortung des Haushaltsbegleitbeschlusses Nr. 19 zum Haushalt 2018 haben wir auf die aus unserer Sicht Notwendigkeit eines Leserechts in das städtische Buchungssystem, insbesondere für die bauausführenden Fachämter/Budgetverantwortlichen, hingewiesen. Wir stellen fest, dass eine Umsetzung hierzu noch aussteht. Ein Abgleich zwischen den durch die Fachämter geführten Kontrollbögen und den tatsächlichen Buchungen innerhalb des städt. Buchungssystems minimiert das Risiko einer unvollständigen Aufstellung innerhalb des Verwendungsnachweises. Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Lizenzen für ein Leserecht in das städtische Buchungssystem erworben.

Wir regen an, für die Übergabe der Fördermaßnahme an das Fachamt bzw. wieder zurück an das Amt 61, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Abwicklung ein standardisiertes Protokoll (z. B. als Checkliste) gemeinsam mit den Fachbereichen zu entwickeln und dieses in Zukunft zu nutzen. Durch die Nutzung der bereits erstellten Datenblätter erzielt das Amt 61 ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr

nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Wir empfehlen den Abgabetermin in der Projektdokumentation zu vermerken. Die entsprechenden Dokumentationen sollen angepasst/erstellt werden.

Die Berichterstattungen in Bezug auf den Green City Plan erfolgen aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses für das Haushaltsjahr 2019. Für die folgenden Jahre sollte unter Beachtung der Arbeitsbelastung beim Amt 61 mit dem entsprechenden Ausschuss geklärt werden, in welchem Turnus die Berichte zukünftig erstellt werden sollen. Im Jahr 2020 wurde, bedingt durch die Pandemie, dem zuständigen Ausschuss ein Bericht zur Kenntnis gegeben. Das Amt 61 klärt, in welchem Umfang in diesem bzw. in den kommenden Jahren Berichterstattungen erfolgen sollen.

Aus Sicht der Revision tragen die implementierten Methoden und Maßnahmen dazu bei, dass die Ziele/Aufgaben des Amtes 61 im Sinne eines Internen Kontrollsystems ordnungsgemäß erreicht werden.

7.2 baubegleitende Prüfungen 2020

In den Stellenplan 2020 wurde die Stelle eines technischen Prüfers mit einer Bewertung nach EG 10 und einem Umfang von 50% aufgenommen. Trotz mehrerer Stellenausschreibungen und der Ausweisung mit einer Zulage bis zur EG 11 konnte die Stelle weder im Jahr 2020 noch 2021 besetzt werden.

Aufgrund des Fehlens eines Bauprüfers, können an dieser Stelle lediglich Aussagen zu der finanziellen Abwicklung von Maßnahmen getroffen werden.

7.2.1 Endausbau Industriegebiet Heiligenstock

Investitionsnummer: 5381.0030 (Kanalbau) – Haushaltsansatz: 108.864,64 €

Investitionsnummer: 5410.0030 (Straßenbau) – Haushaltsansatz: 807.618,55 €

Ingenieurleistungen für beide Investitionsnummern zusammen: 136.658,85 €

Gesamt: 1.053.142,02 €

Die Baumaßnahme wurde im Haushaltsjahr 2019 begonnen und im Berichtsjahr abgeschlossen.

Für die Maßnahme sind nachfolgende Kosten angefallen:

Straßenbau	727.533,65 €
Kanalbau	91.812,38 €
Ingenieurleistungen	131.780,70 €
Gesamt	951.126,73 €

Für die Maßnahme hat die Stadt einen Zuschuss des Landes i. H. v. 660.490,46 € über das Investitionsprogramm HESSENKASSE erhalten. Den Verwendungsnachweis haben wir nach Abschluss der Maßnahme geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsansatzes durchgeführt.

7.3 Visakontrolle 2020

Im Rahmen der Visa-Kontrolle werden Anordnungen¹⁹ durch das Revisionsamt geprüft, ob die Zahlungsanordnung

- den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag enthält,
- den Grund der Zahlung angibt,
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten nennt,
- den Fälligkeitstag enthält,
- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr nennt,
- den Feststellungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthält.

An 114 Tagen (entspricht 46,3 %) wurden alle Anordnungen einer Visaprüfung unterzogen.

Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2020 von uns getroffen:

7.3.1 Produktbereich 01, Kostenträger 1113100, Sachkonto 5300100 Betriebskosten 2019/Campus-Verträge

Am 19.03.2020 stellten wir im Rahmen der Visaprüfung fest, dass von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die Betriebskostenvorauszahlung für das komplette Jahr 2019 für das Stadthaus als auch für das CC gezahlt wurde, obwohl der Verkauf des CC zum 01.07.2019 gültig wurde. Die darin enthaltenen 39 T€ für das 3. und 4. Quartal 2019 für das CC wurden somit ohne Grundlage von der Stadt übernommen. Sie wurden im Nachgang dem jetzigen Besitzer des CC in Rechnung gestellt. Erst auf Nachfragen von uns im Juli, August und September 2020 konnte uns Mitte Oktober die entsprechende Sollstellung der 39 T€ hierzu vorgelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung des JA 2020 haben wir festgestellt, dass auf Veranlassung des Fachamtes bei der Forderung eine Mahnsperre gesetzt wurde, so dass keine weiteren Beitreibungsmaßnahmen seitens der Stadtkasse durchgeführt werden konnten und ein Ausgleich der Forderung noch immer nicht erfolgt ist. Auf unsere erneute Nachfrage wurde mitgeteilt, dass seitens des Fachamtes abgewartet werden soll, bis die Campus-Verträge von allen Anrainern unterschrieben werden. Dies ist auskunftsgemäß für das 1. Quartal 2022 vorgesehen. Aus Sicht der Revision steht die Beitreibung der Betriebskosten 2019 allerdings in keinem Zusammenhang mit dem Abschluss der Campus-Verträge.

7.3.2 Produktbereich: 02; Kostenträger: 1221000; Sachkonto: 5488100 Obdachlosenangelegenheit

Im Rahmen einer Familienzusammenführung von Eltern zu ihrem minderjährigen Kind, wurden die Eltern ab dem 13.12.2019 in einer städtischen Unterkunft untergebracht. Eine Einweisungsverfügung lag vor. Aus der Fachakte ging hervor,

¹⁹ Siehe „Kommunale Rechnungsprüfung“, Fiebig, Zeis, Aufgaben der Rechnungsprüfung

dass ab dem 16.01.2020 die Unterkunftskosten durch das Jobcenter übernommen werden. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde eine Annahmeanordnung erstellt, für den Zeitraum vom 13.12.2019-15.01.2020 jedoch nicht. Das Revisionsamt bat um Stellungnahme zum Sachverhalt. Daraufhin teilte das Fachamt mit, dass die Familie für den betroffenen Zeitraum nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stand und die Geltendmachung der Unterkunftskosten gegenüber der Familie deshalb eine unbillige Härte darstellen würde. Die Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Jedoch haben wir darauf hingewiesen, dass in Zukunft bei solchen Fallkonstellationen von Seiten des Fachamtes darauf hingewirkt werden muss, dass unverzüglich ein Antrag beim Jobcenter gestellt wird, um die Erstattung der Unterkunftskosten zu gewährleisten. Weiterhin wäre es sinnvoll, verbindliche Absprachen mit dem Jobcenter zu treffen, um eine rechtzeitige Antragsstellung sicherzustellen.

7.3.3 Produktbereich: 02; Kostenträger: 1221000; Sachkonto: 5490000 Genehmigte Stundungen/Ratenzahlungen

Im Rahmen der Kassenprüfung der Stadtkasse in Bezug auf Stundungen in Form von Ratenzahlungen stellte das Revisionsamt bei zwei Vorgängen fest, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorging, ob ein erforderlicher Bescheid nach der DA für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen zur Ratenzahlung erstellt wurde. Des Weiteren stellte sich die Frage, ob bei einem Vorgang bis 3.000,00 € die Amtsleitung die Stundung, wie erforderlich, genehmigt hatte. Das betroffene Fachamt erkannte unsere Feststellungen an und sicherte zu, die Vorgaben der DA zukünftig zu beachten.

7.3.4 Produktbereich: 02; Kostenträger: 1221000; Sachkonto: 6701100 Kooperationsvereinbarung Betreuung von Obdachlosen

Aufgrund des Ausscheidens einer städtischen Mitarbeiterin zum 30.09.2020 war es notwendig die Aufgabe der sozialen Begleitung von obdachlosen Menschen neu zu besetzen. Der Caritasverband ist dabei an die Stadt herangetreten und hat angeboten das Aufgabengebiet zu übernehmen, da eine kurzfristige adäquate Nachfolgeregelung von Seiten der Stadt nicht getroffen werden konnte. Hierzu erging ein Magistratsbeschluss vom 07.10.2020, wonach die soziale Arbeit bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Ziel: 01.01.2021) auf die Caritas übertragen werden soll. In einem Arbeitsgespräch mit der entsprechenden Fachabteilung, der ZVS und dem Revisionsamt wurde festgehalten, dass für das Jahr 2021 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird. Es wurde weiterhin vereinbart, dass ab 2022 ein Rahmenvertrag, nach einem im Vorfeld durchgeführten Vergabeverfahren, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen werden soll. Dafür sollte im Frühjahr 2021 eine Ausschreibung erfolgen. Dieses Vergabeverfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

7.3.5 Produktbereich: 02; Kostenträger: 1221000; Sachkonto: 5488100 Umzugs-, Entrümpelungs- und Entsorgungskosten

Im Rahmen der Visakontrolle wurden dem Revisionsamt Rechnungen für Umzugs-, Entrümpelungs- und Entsorgungskosten für Obdachlosenangelegenheiten vorgelegt. Daraufhin haben wir angefragt, warum die Kosten durch die Stadt Limburg übernommen und auf welcher Grundlage die Kosten dann dem Obdachlosen in Rechnung gestellt wurden. Im Rahmen dessen bat das Revisionsamt um Vorlage

der Einweisungsverfügung. Das Fachamt legte hierzu eine Sachverhaltsdarstellung vor, die wir zur Kenntnis genommen haben.

7.3.6 Produktbereich: 05; Kostenträger: 3510000; Sachkonto: 7990000 Beantragung von Bargeld für Kleidung für Flüchtlingskinder

Dem Revisionsamt lag eine Abrechnung über einen gewährten Vorschuss i. H. v. 100,00 € vom Januar 2019 an das Amt für soziale Betreuung vor. Hierbei handelt es sich um einen Vorschuss, mit dem notwendige Kleidung für Flüchtlingskinder gekauft werden sollte. Die dem Vorgang beigefügten Abrechnungen waren eine Quittung i. H. v. 50,00 € im Juni 2019 (Kauf eines gebrauchten Jugendbetts) sowie eine Quittung über die Rückzahlung von den nicht verbrauchten übrigen 50,00 € vom 05.03.2020. Das Revisionsamt bat darum, Vorschüsse in Zukunft zeitnah abzurechnen.

7.3.7 Produktbereich: 06; Kostenträger: 3660000; Sachkonto: 7128000 Verwendungsnachweis Kulturenwerkstatt

Dem Revisionsamt lag ein Verwendungsnachweis für das Jahr 2019 für den gewährten Zuschuss an die Kulturenwerkstatt vor. Wir haben festgestellt, dass dem Nachweis kein Sachbericht über das Zuwendungsjahr 2019 beigefügt war. Des Weiteren konnte nicht beurteilt werden, inwieweit die aufgeführten Personalkosten angemessen sind. Bei Kosten für betriebliche Besprechungen stellte sich die Frage, ob diese zweckgebunden eingesetzt wurden. Weiterhin haben wir dem Fachamt empfohlen, die Höhe der anteiligen Kosten der Kulturenwerkstatt an dem Projekt „Demokratie Leben“ amtsintern zu prüfen. Dem im Verwendungsnachweis aufgeführte Einnahmeposten „weitere Einnahmen“ mit einer Höhe von 72,935,41 € waren keine weiteren Angaben aufgeführt, sodass nicht nachvollziehbar war, was sich hinter diesem Einnahmeposten verbirgt. Das Revisionsamt merkte auch an, dass kein Nachweis über die Gesamtaufwendungen für das Jahr 2019 beilag. Grundsätzlich haben wir angemerkt, dass im Zuwendungsbescheid keinerlei Vorgaben gemacht werden, in welcher Form der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu erbringen hat. Darüber hinaus bestehen keine konkreten Vorgaben, welche Kosten anerkennungsfähig sind und welche nicht. Das Fachamt wurde um Stellungnahme gebeten, welche noch aussteht.

7.3.8 Produktbereich: 08; Kostenträger: 4243000; Sachkonto: 6053000 Wärmelieferungsvertrag für das Parkbad Limburg

Für das Parkbad besteht ein Wärmelieferungsvertrag vom 29.06.1999 als Zusatzheizung für die Versorgung mit Fernwärme aus der Wärmeerzeugungsanlage mit einer Laufzeit von 15 Jahren mit automatischer Verlängerung um zwei Jahre. Zu dem Vertrag hatte das Revisionsamt bereits im Schlussbericht 2017 Anmerkungen getroffen. Wir stellen fest, dass ein monatlicher Grundbetrag auch in den Wintermonaten i. H. v. 2.817,99 € fällig wird. Das Fachamt teilte in einer Stellungnahme mit, dass in dem Betrag die Wartung, alle Reparaturen sowie alle anstehenden Investitionen durch die EVL abgedeckt sind. Des Weiteren sei eine komplette Sanierung des Parkbades geplant. Es wurde vorgeschlagen sich im Frühjahr 2021 grundsätzlich mit der Thematik zu beschäftigen. Im Juli 2020 wurde eine Projektstudie zu den notwendigen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Auftrag gegeben.

7.3.9 Produktbereich: 12; Kostenträger: 5410000; Sachkonto: 6051100 Straßenbeleuchtungsvertrag

Der Straßenbeleuchtungsvertrag mit der EVL wurde bereits zum Ende des Jahres 2009 gekündigt. Eine Interimsvereinbarung ermöglichte anschließend weitere Auftragsvergaben zu den Bedingungen des gekündigten Vertrags. Allerdings hat die ZVS bereits in 2019 darauf hingewiesen, dass diese Interimsvereinbarung eine Laufzeitdauer erreicht habe, die es aus vergaberechtlicher Hinsicht nicht weiter rechtfertigt, derartige Leistungen ausschließlich durch die EVL ausführen zu lassen. Die ZVS hat daher mehrfach empfohlen, eine Neuausschreibung eines Straßenbeleuchtungsvertrages vorzunehmen. Das Revisionsamt wies ebenfalls wiederholt auf diesen Umstand hin.

Für die Durchführung bzw. Begleitung einer europaweiten Ausschreibung wurde ein Fachbüro beauftragt. Ein Interessenbekundungsverfahren wurde im März 2020 durchgeführt. Im Oktober 2020 wurde das Vergabeverfahren schließlich aufgehoben und es schloss sich ein Verhandlungsverfahren an. Mit Beschluss des Magistrats (21/100) konnte ein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag abgeschlossen werden.

7.3.10 Produktbereich: 12; Kostenträger 5450000; Sachkonto 5482000 Nutzungsentgelt für Glascontainerstandorte

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen im Schlussbericht zum JA 2019 (Tz. 8.3.1.13). Am 07.10.2021 wurde der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn eine seitens des AWB überarbeitete Vereinbarung vorgelegt. Hierzu wurde in Zusammenarbeit der Ämter 14, 30,32, 60 und 70 ein AV zur Würdigung des vorgelegten Vorschlages erarbeitet. Die Nutzungsentgelte für die Altglas-Container 2021 wurden gegenüber dem Landkreis lediglich aufgrund einer vorläufigen Berechnung nach der nicht mehr gültigen Vereinbarung aus dem Jahr 1993 geltend gemacht.

7.3.11 Produktbereich: 13; Kostenträger: 5512000; Sachkonto: 6051000 (Strom), 6056000 (Wasser), 6057000 (Abwasser); Diverse Rechnungen, Campingplatz

Aufgrund eines Aktenvermerks vom Fachamt, in dem die Pachtverhältnisse und übrige Forderungen angesprochen wurden, bat das Revisionsamt um eine Rückmeldung, sobald die Prüfung, ob die Forderungen (Gesamtsumme 235,11 €) dem neuen Pächter in Rechnung gestellt werden könnten, abgeschlossen ist. Nach mehrmaliger Erinnerung erhielten wir die Antwort, dass nach Prüfung und Rücksprache mit dem zuständigen Dezernenten die Kosten nicht in Rechnung gestellt werden, da im Nachhinein nicht eindeutig zu ermitteln war, wer für welche Kosten zeitlich zuständig ist und dies auch aufgrund der geringen Höhe wirtschaftlicher sei.

7.4 Auftragsvergaben

Die Vergabedienstanweisung (VgDA) musste aufgrund der ab dem 01.10.2020 neuen gesetzlichen Meldepflicht von Informationen zu Vergabeverfahren geändert werden. Zur Abgabe zukünftiger Meldungen für die Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt (Destatis) wurde die Zentrale Vergabestelle als

Berichtsstelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn registriert. Dementsprechend wurde ausschließlich der § 33 der VgDA angepasst.

7.4.1 Vergabeverfahren mit Vergabevermerk

Bei insgesamt 222 Vergabeverfahren (2019: 135 Verfahren) wurde gemäß der Dienstanweisung betreffend das Verfahren bei der Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Leistungen seitens der Fachbereiche ein Vergabevermerk angefertigt, der uns zur Mitzeichnung vorgelegt wurde. Aufgrund der Beratung durch die ZVS konnten von uns 216 (=97,3%) mitgezeichnet werden.

Weiterhin waren wir bei 12 Öffnungsterminen anwesend und haben diese begleitet.

7.4.2 Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle

Im Rahmen der Visaprüfung wurden von uns auch die Vergabeverfahren geprüft, bei denen kein förmliches Verfahren durch die ZVS durchgeführt wurde. Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2020 in Bezug auf Vergaben ab einer Höhe von 6 T€ + MwSt. von uns getroffen:

Amt	Sachverhalt	Betrag	fehlender Vergabevermerk	Bestellschein im Nachgang	Stückelung	keine Vergleichsangebote	sonstiges
60	Sporthalle Eschhofen, Tischlerarbeiten	6.295,10 €		x			mündliche Beauftragung
32	Beseitigung TÜV-Mängel, Modernisierung BMA	7.079,39 €	x			x	veralteter Auftrag aus dem Jahr 2000 als Grundlage, keine Vergleichsangebote
60	Erneuerung Feuerlöschleitung Domberg	72.978,46 €					Auftragssumme falsch
60	Räume für Chormusik - Bodenbelagsarbeiten	6.853,74 €					Beauftragung eines externen Büros (Erstellung Leistungsverzeichnis, Durchführung Vergabe)
32	Sicherheitsdienst für städtische Notunterkünfte	44.015,04 €					Vergabevermerk erst nach Beauftragung, Magistratsbeschluss fehlt
70	Ersatzbeschaffung Kompakt-Kehrmaschine	48.500,00 €	x				Magistratsbeschluss deckt nicht den Zeitraum der Ausleihe ab
60	Straßenbeleuchtung-Parkplatz	6.750,98 €	x				Direktvergabe an EVL
60	Endreinigung - Sanierung Schloss	6.944,92 €	x			x	Direktvergabe
32	Arbeiten an Videomessgerät	6.418,86 €		x			Vergabevermerk falsch (keine Mitzeichnungen eingetragen)
32	TÜV-Abnahme von Atemschutzflaschen	10.023,61 €				x	Direktvergabe
32	Überprüfungen und Instandsetzung Parkleitsystem	8.689,03 €				x	Direktvergabe
60	Malerkosten	14.507,85 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung)
60	Sanierung Schloss	9.750,29 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung)
66	Herstellung/Umbau einer Anschlussleitung Grabenstraße	21.348,81 €					Bearbeitung zu spät (Rechnungsanweisung nach über einem halben Jahr), Zustimmung fehlt (Mehrforderung)
60	Ausführung von Doppelböden	11.876,68 €	x			x	Direktvergabe, keine Vormerkung bei Abt. 201
60	Instandsetzung von Beleuchtung	6.883,58 €		x			Ausführung vor Beauftragung
32	Tempomesser	6.343,18 €					es wurde nicht das günstigste Modell gewählt (Entscheidung OB Linter)
60	Außenanlage Bürgerhaus Staffel	174.092,09 €					Mehraufwand ohne erforderliche Zustimmung (rd. 27.844 €)
10	Lieferung PC	8.537,77 €	x				Direktvergabe
60	Sanierung Schloss, Mehraufwand	43.533,29 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung um 7.388,43 €)
60	Malerarbeiten	7.941,68 €					Auftrag nicht gut kalkuliert
61	Ingenieursleistungen, Mehraufwand	63.393,16 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung)
60	Fa. Tritsch, unvorhergesehener Mehraufwand	37.273,63 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung)
60	Prüfung Blitzschutz und Erdungsanlage KiGa	9.841,30 €	x		x		mehrere Aufträge (Stückelung)
60	Sanierung Schloss, Leistungen im Bereich Putz	141.541,71 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung)
60	Gerüstbauarbeiten, Schloss	18.608,03 €					notwendige Zustimmungen nach VgDA nicht eingeholt (Mehrforderung)
32	Jahreswartung Geschwindigkeitsmessanlagen	20.158,46 €	x				keine Mitzeichnung und fehlende Vormerkung bei Abt. 201

Darüber hinaus stellten wir unterhalb der von uns genutzten Wertgrenze in 41 Fällen weitere Feststellungen fest.

Prüfungsfeststellung

Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei 73 Vergabeverfahren fest. Hierzu zählten: keine Einholung der nach der Dienstanweisung vorgegebenen Anzahl an Vergleichsangeboten, fehlender Vergabevermerk, Stückelung von Auftragsvergaben, bei Mehrforderungen fehlten die notwendigen Zustimmungen, schriftliche Beauftragung nach bereits erfolgter Leistungserbringung. Details können der Tabelle unter der Tz. 7.4.2 entnommen werden.

7.5 Magistratsvorlagen

Im Berichtsjahr wurden uns insgesamt 197 Magistratsvorlagen zur Mitzeichnung vorgelegt.

Bei zehn Magistratsvorlagen (= rd. 5 %) wurden diese nur zur Kenntnis genommen und die Bedenken der Revision dem Magistrat vor der Beschlussfassung als Aktenvermerk/Stellungnahme schriftlich zur Kenntnis gegeben. Unsere Anmerkungen bezogen sich insbesondere auf Folgendes:

- Verweis auf Stellungnahmen insbesondere des Rechtsamtes und der ZVS
- Voraussetzungen des § 100 HGO nicht vollständig erfüllt (siehe Tz. 3.1.6)
- Darlegung von Deckungsmöglichkeiten bzw. HH-Sperre

7.6 Verwendungsnachweise

7.6.1 Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes

Eine weitere Aufgabe des Revisionsamtes besteht in der Prüfung von Verwendungsnachweisen aufgrund der Gewährung von Zuschüssen des Bundes und des Landes Hessen. Die Prüftätigkeit erfolgt anlassbezogen und bezieht sich insbesondere auf die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zuschüsse und Zuweisungen sowie die Feststellung, ob die Übereinstimmung mit den Büchern gegeben ist.

Zu folgenden Förderprogrammen wurden uns im Jahr 2020 entsprechende Verwendungsnachweise vorgelegt und geprüft:

- Nachweis Nutzwert-Kilometer der Stadtlinie gegenüber der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH (LDW)
- Nachweis Einnahmen Stadtlinie gegenüber dem LDW
- Landesförderung von Fachdiensten und Maßnahmen von Tagespflegepersonen
- Landes-Förderprogramm „Sport und Flüchtlinge“
- Landes-Förderprogramm „Förderung von Gemeinwesenarbeit in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“
- Kommunalinvestitionsprogramm (KIP), hier: „Ortsdurchfahrt Ahlbach“
- Landesförderung, hier: Beschaffung ELW 1
- Landes-Förderprogramm „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“, hier „Radroute Ahlbach-Staffel“

- KIP, hier: „Domplateau 1. BA“
- Bundes-Förderprogramm von lokalen „Partnerschaften für Demokratie“
- Zuweisung Kunstsammlungen der Stadt Limburg a. d. Lahn im Rahmen des KFA
- Zuweisung für öffentliche Bibliotheken im Rahmen des KFA

7.6.2 Gewährte Zuschüsse/Zuw. seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Wir verweisen auf die unter der Tz. 3.2.4 sowie 4.2, Nr. 15 genannten Risiken, die in Bezug auf die Prüfung der einzelnen Fachbereiche zur Verwendung von städtischen Zuschüssen/Zuwendungen seitens des Revisionsamtes gesehen werden.

Darüber hinaus wird durch das Revisionsamt die Prüfung der Verwendung der Fraktionszuwendungen (§ 36 a Abs. 4 HGO) durchgeführt. Nach Vorlage der Verwendungsnachweise der einzelnen Fraktionen für das Jahr 2019 wurden diese auf die ordnungsgemäße Verwendung auf Grundlage der „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ in der gültigen Fassung, geprüft. Die Prüfungsergebnisse wurden in einer Prüfungsmitteilung zusammengefasst.

Prüfungsfeststellung:

Aufgrund der Möglichkeit nicht verbrauchte Mittel, mit den Mitteln des darauffolgenden Jahres zu verrechnen, wurden rund 399,45 € weniger als im HH veranschlagt im September 2020 an die einzelnen Fraktionen ausgezahlt.

8. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen

Unter diesem Abschnitt werden Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement und zur Betätigungsprüfung sowie zu Eigenbetrieben dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

8.1 Allgemeines

Das Beteiligungsmanagement der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist in der Kämmerei angesiedelt. Sie ist gemäß Geschäftsverteilungsplan für folgende Bereiche zuständig:

- Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der übrigen Sondervermögen und der Eigengesellschaften und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt,
- Beteiligungscontrolling,
- Verwaltung von Beteiligungen, Angelegenheiten von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, Konzessionsverträge.

Hier liegt ebenfalls die Zuständigkeit für die Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde (§ 127a HGO) sowie für die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts nach § 123a HGO.

Aufgabe des Revisionsamtes ist es, im Rahmen der Betätigungsprüfung gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO in Verbindung mit der Dienstanweisung für das Revisionsamt die Betätigung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Anteilseigner der Gesellschaften zu prüfen.

Die Gemeinde hat gemäß § 123a HGO zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Beteiligungsbericht 2020 wurde in der Sitzung des Magistrats vom 28.09.2021 beschlossen und von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 13.12.2021 erörtert.

8.2 Eigenbetriebe

Die Stadtlinie und die Wasserwerke sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGe) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154) geführt und stellen ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO dar.

In § 27 Abs. 2 EigBGe ist die Prüfung der Abschlüsse der Eigenbetriebe durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Der Abschlussprüfer führt seine Prüfungen in dem Umfang durch, der ihm die Feststellung ermöglicht, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit er den Abschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Eigenbetriebs geordnet sind. Außerdem erstreckt sich die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

Die dauernde Überwachung der Kassen einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung, ob Sondervorschriften (städtische Verwaltungsvorschriften, Steuerrecht usw.) beachtet wurden oder Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, liegt nach den zurzeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers. Diese Prüfungen obliegen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit der Dienstanweisung des Revisionsamtes im Rahmen der laufenden Prüfung der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe dem Revisionsamt.

8.2.1 Stadtlinie

Der Jahresabschluss 2020 der Stadtlinie wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes am 18.06.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2020 der Stadtlinie entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2020 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

16.779.061,64 €

(Vorjahr: 17.028.899,53 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von

243.333,74 €

(Vorjahr: Verlust i. H. v. 1.195.350,77 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 06.07.2021 den Jahresabschluss 2020 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresverlust 2020 i.H. v. 243.333,74 € in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 den Beschlussvorschlag angenommen und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt

Prüfungen Revisionsamt: Die Kasse der Stadtlinie wird durch die Stadtkasse der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unter Beachtung der Vorschriften des § 127 Abs. 1 HGO geführt. Danach sind die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs so eingerichtet, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. Die gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO durch das Revisionsamt vorzunehmenden Kassenprüfungen und Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO) erfolgen im Rahmen der Kassenprüfung/Kassenbestandsaufnahme der Stadtkasse und der laufenden Visa-Kontrolle.

8.2.2 Wasserwerke

Der Jahresabschluss 2020 der Wasserwerke wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes am 18.06.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2020 der Wasserwerke entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2020 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

11.192.371,76 €

(Vorjahr: 11.124.926,82€) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von

247.851,32 €

(Vorjahr: Gewinn i. H. v. 240.791,45 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 den Jahresabschluss 2020 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2020 i. H. v. 247.851,32 € in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.11.2021 den Beschlussvorschlag angenommen.

Prüfungen Revisionsamt: (s. Prüfrechte)

Mit Betriebsführungsvertrag vom 25.02.1971 hat die Stadt die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung Limburg der EVL übertragen. In diesem Vertrag werden hinsichtlich etwaiger Prüfrechte für das Revisionsamt keine Aussagen getroffen.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerk die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt keine Prüfrechte eingeräumt (s. Tz. 9.3.2).

8.3 Gesellschaften

Bei den Beteiligungen, bei denen der Gesellschaftsanteil der Stadt 50 % und mehr beträgt, stehen dem Revisionsamt die Rechte nach § 53 HGrG zu.

Danach kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Darüber hinaus kann in solchen Fällen in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Nach § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO und § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO sowie § 6 der Revisionsordnung wurden dem Revisionsamt weitere Aufgaben übertragen. Danach werden dem Revisionsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist übertragen sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits in der Sitzung vom 09.02.2009 beschlossen, dass die Vertreter der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Gesellschafterversammlungen der Stadthalle GmbH, der Energieversorgung Limburg GmbH und der Hallenbad Diez-Limburg GmbH beauftragt werden, für Änderungen in den Gesellschafterverträgen zu votieren, wonach dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs – überörtliche Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften – entsprechende Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

8.3.1 Stadthalle GmbH

Stammkapital	409.100,00 € (§ 5 Gesellschaftsvertrag)
Städtischer Anteil	100 % (§ 5 Gesellschaftsvertrag)
Prüfrechte	Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft sowie deren Aufsichtsbehörden stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. HGrG zu (§ 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Das Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhält die in § 54 Abs. 1 des HGrG in der jeweils gültigen Fassung genannten Einsichtsrechte. Ebenso werden dem Hessischen Rechnungshof die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

8.3.2 EVL

Stammkapital	10.240.000,00 € (§ 3, Nr. 1 Gesellschaftsvertrag)
Städtischer Anteil	6.144.000,00 € = 60% (§ 3, Nr. 2a Gesellschaftsvertrag)
Weitere Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Thüga Beteiligungen Aktiengesellschaft i. H. v. 3.072.000,00 € = 30%, • Süwag Energie AG i. H. v. 1.024.000,00 € = 10 %
Prüfrechte	Keine Prüfrechte

Prüfungsfeststellung:

Bei der EVL sind für das Revisionsamt keine Prüfrechte im Gesellschaftsvertrag normiert (s. auch Tz. 9.2.2).

8.3.3 Hallenbad Diez-Limburg GmbH

Stammkapital		50.000,00 DM (§ 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag)
Städtischer Anteil		10.000,00 DM = 20% (§ 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag)
Weitere Beteiligte	•	<ul style="list-style-type: none">• Stadt Diez i. H. v. 15.000,00 DM = 30 %,• Landkreis Limburg-Weilburg i. H. v. 12.500,00 DM = 25 % und• Rhein-Lahn-Kreis i. H. v. 12.500,00 DM = 25 %
Prüfrechte		Nicht notwendig, da nur eine Beteiligung i. H. v. 20 %

8.3.4 Sonstige

Neben den unter Tz. 8.3.3 aufgeführten Beteiligungen ist die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH (Beteiligung i. H. v. 1,75 % = 4.013,88 €)
- Holzmarkt Taunus-Westerwald GmbH (Beteiligung i. H. v. einem Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 750,00 €)
- Was ist mit der nicht bilanzierten Beteiligung, Regionalmanagement Mittelhessen GmbH mit 2,7 % i. H. v. 676 € siehe A1.3.3